

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Wirtschafts- und Sozialausschuß	
	Tagung von Oktober 1988	
88/C 337/01	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit	1
88/C 337/02	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur fünften Änderung der Richtlinie 74/329/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen	5
88/C 337/03	Stellungnahme zu: — der Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, und — der Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einstufung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Zubereitungen . .	7
88/C 337/04	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute	8
88/C 337/05	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine fünfte Richtlinie des Rates zur Regelung der Sommerzeit	11

Mit der vorliegenden Ausgabe ist die Serie C des Jahrgangs 1988 abgeschlossen.

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
88/C 337/06	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung, 1988-1992	12
88/C 337/07	Stellungnahme zu : — dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, — dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 mit Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, — dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2237/88 zur Festlegung der Gemeinschaftsreserve für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse für die Zeit vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989, — dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des ab dem 1. 1988 anwendbaren Interventionspreises für Butter, und — dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse . . .	16
88/C 337/08	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen	17
88/C 337/09	Stellungnahme betreffend die Lage des Heringsmarktes	18
88/C 337/10	Stellungnahme betreffend die Abgrenzung der Weinbauzonen in der Gemeinschaft	28
88/C 337/11	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen	30
88/C 337/12	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen	37
88/C 337/13	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds, einerseits, und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente, andererseits	39
88/C 337/14	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	44
88/C 337/15	Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung	47
88/C 337/16	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ESF)	49

<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	<i>Seite</i>
88/C 337/17	Ergänzende Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr	51
88/C 337/18	Stellungnahme betreffend den heutigen Stand und die künftigen Perspektiven der Verhandlungen im Rahmen der GATT/Uruguay-Runde unter dem Gesichtspunkt der Land- und Ernährungswirtschaft	54
88/C 337/19	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beweislast im Bereich des gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern	58
88/C 337/20	Stellungnahme betreffend die Bildung in der Europäischen Gemeinschaft, mittelfristige Perspektiven, 1989-1992	60
88/C 337/21	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates an die Mitgliedstaaten zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenerzeugern	64
88/C 337/22	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Unterrichtung der Bevölkerung über die bei einer radiologischen Notstandssituation geltenden Verhaltensmaßregeln und zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen	67

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit⁽¹⁾

(88/C 337/01)

Der Rat beschloß am 1. Juni 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 4. Oktober 1988 an. Berichtersteller war Herr Meyer-Horn.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 259. Plenartagung (Sitzung vom 27. Oktober 1988) ohne Gegenstimmen, bei 1 Stimmenthaltung, folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die EG-Kommission hat am 2. Mai 1988 eine Richtlinie vorgeschlagen, mit der die Richtlinie des Rates 87/102/EWG vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit geändert werden soll. Der Richtlinienvorschlag betrifft die Einführung einer einheitlichen Methode für die Berechnung des effektiven Jahreszinses von Verbraucherkrediten. Die Einführung einer solchen einheitlichen Methode war in der neunten Erwägung und in Artikel 5 der Ratsrichtlinie 87/102/EWG von 1986 bereits ausdrücklich vorgesehen.

1.2. Der anderthalb Jahre später von der EG-Kommission vorgelegte Richtlinienvorschlag betrifft jedoch nur die mathematischen Aspekte, d.h. die Berechnungsformel, nicht dagegen die dabei zu berücksichtigenden Kostenbestandteile des Konsumentenkredits. In der Begründung bemerkt hierzu die EG-Kommission, daß in der Frage der Kostenfaktoren bisher kein Konsens erreicht werden konnte.

2. Allgemeine Bemerkungen

Die in der Verbraucherkreditrichtlinie 87/102/EWG vom 22. Dezember 1986 vorgesehene Angabe des effektiven Jahreszinses soll dem Verbraucher zum einen die

— in einem jährlichen Prozentsatz des Kreditbetrages ausgedrückte — tatsächliche Gesamtbelastung vor Augen führen und ihm damit zum anderen auch den Vergleich verschiedener Kreditangebote erleichtern. Hier von ausgehend ergeben sich folgende allgemeine Anmerkungen zum vorliegenden Vorschlag der Kommission:

2.1. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, die Berechnung des effektiven Jahreszinses in den Mitgliedstaaten möglichst weitgehend zu vereinheitlichen, zumal damit vermieden wird, daß weiterhin in einzelnen Ländern noch unterschiedliche Berechnungsformeln eingeführt werden.

Dabei sollte aber beachtet werden, daß der bisher durch nationale Vorschriften gewährleistete Verbraucherschutz nicht beeinträchtigt wird. Dies spielt vor allem in Gebieten beiderseits von Landesgrenzen eine Rolle. Hier dürfen die Verbraucher nicht durch den Hinweis auf eine EG-einheitliche Berechnungsmethode beim Vergleich von Verbraucherkreditangeboten aus dem eigenen Land und aus den Nachbarländern getäuscht werden, wenn dabei nämlich — für den Verbraucher nicht ohne weiteres erkennbar — noch andere — kostenmäßige und rechtliche — Bedingungen zu berücksichtigen sind, die, solange sie nicht ebenfalls harmonisiert werden, von Land zu Land unterschiedlich bleiben.

In der Tat wäre eine weitgehende Angleichung des Verbraucherschutzes erforderlich, aber schwer zu verwirklichen, da dieser in der Regel Bestandteil der dem

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 155 vom 14. 6. 1988, S. 10.

allgemeinen Interesse dienenden Rechtsvorschriften ist, denen eine von Land zu Land völlig andere Konzeption zugrunde liegt. Auch regelt die vorgeschlagene Richtlinie für die Zinsberechnung nicht alle Probleme für den Verbraucher, wie beispielsweise das hier nicht berücksichtigte Risiko von späteren Zinssatzänderungen oder — im Falle der Aufnahme eines Fremdwährungskredites — von Wechselkurs-Schwankungen.

2.2. Es reicht jedoch keineswegs aus, nur eine einheitliche mathematische Rechenformel vorzuschreiben. Vielmehr muß damit zugleich auch eine einheitliche Festlegung der in die Formel einzusetzenden Faktoren erfolgen, nämlich der in den Effektivzins einzurechnenden Kostenbestandteile. Bis zu der — durch eine weitere Richtlinie zu regelnden — Vereinheitlichung der einzubeziehenden Kostenfaktoren sollte sichergestellt werden, daß die Verbraucher über alle Kosten, die (noch) nicht in die Berechnung der jährlichen prozentualen Gesamtbelastung eingehen, bei der Kreditaufnahme unterrichtet werden. Solche — von Fall zu Fall unterschiedlichen — Kostenbestandteile sind namentlich Bearbeitungs- und Vermittlungsgebühren, Kreditprovisionen und Disagio sowie eventuelle Versicherungsprämien. Soweit bekannt, wird bisher in Großbritannien, Frankreich, Belgien und den Niederlanden vorgeschrieben, welche Kostenfaktoren in die Berechnung eingehen und dem Kunden bekanntgegeben werden müssen.

2.3. Bei Einrechnung unterschiedlicher Kostenbestandteile können sich erhebliche Differenzen in der jährlichen prozentualen Gesamtbelastung ergeben. Je nachdem, ob und welche Kostenbestandteile einbezogen werden (müssen), ergeben sich Unterschiede in der Belastung, die mehr zu Buche schlagen können, als die Abweichungen aufgrund mehrerer voneinander abweichenden Berechnungsformeln. Der vorliegende Vorschlag zur Vereinheitlichung der Berechnungsmethode ist deshalb zwar ein wichtiger Schritt auf dem Wege zu einheitlichen, für den Verbraucher vergleichbaren Effektivzinswerten. Das eigentliche Ziel wird jedoch für die Verbraucher durch die isolierte Vereinheitlichung nur der mathematischen Methode noch nicht erreicht.

2.4. Es besteht die Gefahr, daß durch die isolierte Vereinheitlichung nur der Rechenmethode in Verbraucherkreisen der Eindruck erweckt wird, die Zinsangaben seien nunmehr vergleichbar. Da ein Vergleich jedoch erst möglich ist, wenn auch die einzurechnenden Faktoren vereinheitlicht sind, könnte der Verbraucher durch den vorliegenden Vorschlag möglicherweise irreführt werden, zumal in einigen Mitgliedstaaten die Berücksichtigung anderer Kosten bisher schon vorgeschrieben war.

Es ist daher dringend anzustreben, die Vereinheitlichung der Rechenmethode in einem gemeinsamen Akt zugleich mit der Festlegung der einzurechnenden Kostenfaktoren zu verwirklichen. Für die Verbraucher wäre es von Nachteil, wenn die einheitliche Berechnungsmethode vor einer Vereinheitlichung der einzurechnenden Kostenfaktoren in Kraft träte.

In jedem Fall sollte in der Richtlinie zwingend vorgeschrieben werden, daß zusätzlich zum Effektivzins ange-

geben werden muß, welche weiteren Kosten anfallen. Ohne einen solchen klärenden Hinweis für die Verbraucher ist zu befürchten, daß sich manche Kreditanbieter Wettbewerbsvorteile verschaffen, indem sie vermehrt Kosten in Anrechnung bringen, die nicht in die Berechnung des Effektivzins eingerechnet werden bzw. eingerechnet werden müssen.

2.5. Da die Effektivzinsangaben nicht nur dem Vergleich unterschiedlicher Angebote dienen, sondern dem Kreditnehmer die tatsächliche jährliche Gesamtbelastung von Augen führen soll, ist aus Verbrauchersicht eine möglichst einfache Effektivzinsberechnung erforderlich. Dabei spielt es allerdings keine so große Rolle, ob die Rechenformel selbst komplex ist. Wünschenswert für den Verbraucher ist jedoch eine möglichst weitgehende Transparenz auch darüber, was unter Einrechnung welcher Faktoren gerechnet worden ist.

Die Berechnungsmethode sollte daher Effektivzinswerte liefern, die — in einer für den Verbraucher verständlichen Form — die effektive Belastung des Kreditnehmers wiedergeben. Es wäre wünschenswert, wenn deren Richtigkeit vom Verbraucher selbst oder jedenfalls von den Verbraucherverbänden nach kontrolliert werden kann. Die Möglichkeit einer solchen Nachprüfung würde Kreditanbieter oder Kreditvermittler eher davon abhalten, sich durch unkorrekte und für den Verbraucher schwer nachprüfbare Effektivzinsangaben Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.

Da es für den Verbraucher von noch größerer Bedeutung ist, welche monatlichen Belastungen auf ihn zukommen, sollte angestrebt werden, daß zusätzlich zum Effektivzins auch der Betrag der periodisch anfallenden Belastungen angegeben wird. Nur wenn der Verbraucher über alle ihm entstehenden Kosten unterrichtet wird, insbesondere über die nicht in der jährlichen prozentualen Gesamtbelastung enthaltenen, kann er die verschiedenen Kreditangebote vergleichen, das Ausmaß seiner eventuellen Verschuldung beurteilen und damit seine Möglichkeit der Kreditrückzahlung richtig einschätzen.

2.6. Zweckmäßigerweise sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Richtlinie 87/102/EWG vom 22. Dezember 1986 den allgemeinen rechtlichen Rahmen absteckt und namentlich die Art und Weise der Bekanntgabe der effektiven Zinsbelastung und den Anwendungsbereich regelt, der alle, auch private, Anbieter von Verbraucherkrediten — einschließlich sogenannter Kreditvermittler — erfaßt.

Die erneute Präzisierung des Anwendungsbereichs erscheint zweckmäßig, weil seit der Verabschiedung der Verbraucherkreditrichtlinie 87/102/EWG von der EG-Kommission eine zweite Richtlinie (87/915/EWG) zur Koordinierung der Bankaufsichtsvorschriften vorgeschlagen wurde, nach der die Mehrzahl der bankmäßigen Dienste EG-weit freizügig (mit oder ohne Errichtung von Zweigstellen) erbracht werden können. Unter diese zweite Koordinierungsrichtlinie würden jedoch — wegen ihrer an die erste Richtlinie zur Koordinierung der Bankaufsichtsvorschriften (77/780/EWG) anknüpfenden engen Definition — viele Anbieter von Verbrau-

cherkrediten und Kreditvermittler nicht fallen. Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (Dok. CES Nr. 287/88 fin) zu diesem Richtlinienvorschlag und insbesondere zu Ziffer 2.1.

2.7. In einigen Mitgliedstaaten gibt es Vorschriften über sog. Wucherzinsen. Als „Wucher“ gilt beispielsweise in Frankreich ein Zinssatz, der mehr als doppelt so hoch ist wie der Durchschnittszinssatz von öffentlich emittierten Schuldverschreibungen. In diesen und ähnlichen Fällen könnte die durch die Richtlinie 88/201/EWG erforderlich werdende Angabe einer — künftig teilweise anders errechneten — effektiven Zinsbelastung zu Rechtskonflikten im Falle strafrechtlicher Verfahren führen. Da die EG-Kommission keine Möglichkeit der strafrechtlichen Einwirkung hat, muß hier eine Lösung gefunden werden.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

3.1. Artikel 1 des Richtlinienvorschlags soll die neunte Erwägung der Ratsrichtlinie vom 22. Dezember 1986 durch einen neuen Text ersetzen. Die Kommission weist ausdrücklich darauf hin, daß ein „Höchstmaß an Genauigkeit“ bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses durch die im Anhang vorgeschlagene Formel erreicht wird. Andererseits bemerkt die Kommission in der Präambel ihres Vorschlags, daß die Formel lediglich ein erster, „hilfreicher“ Schritt sei.

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Bemerkung 2.1 wird daran erinnert, daß die Effektivzinsangaben für den Verbraucher erst dann vergleichbar werden, wenn auch die einzurechnenden Kostenbestandteile einheitlich festgelegt sind. Sinnvollerweise kann ein „Höchstmaß an Genauigkeit“ erst danach als zweiter Schritt — oder besser: beide Schritte *uno actu* — angestrebt werden.

3.2. Gemäß Artikel 1 des Richtlinienvorschlags soll ein neuer Artikel 1 A in die Richtlinie vom 22. Dezember 1986 eingefügt werden. Nach Absatz 3 dieses neuen Artikels 1 A soll die Verwendung anderer Berechnungsmethoden unzulässig sein, soweit sich dabei Abweichungen des Effektivzinswertes um mehr als „ein Zehntel Prozent“ ergeben.

Wenn damit eine feste Toleranzgrenze von 0,1 gemeint ist — wovon ausgegangen werden kann —, so müßte diese Toleranzdifferenz im Text bezeichnet werden mit „ein Zehntel Prozentpunkt“.

Wichtig ist, daß kein Anbieter den Verbraucher durch einen zu niedrigen Effektivzinssatz über die tatsächliche Gesamtbelastung täuschen und dadurch zur Annahme eines in Wirklichkeit gegenüber anderen Kreditangeboten ungünstigeren Angebots verleiten kann. Die Angaben eines etwas höheren Effektivzinswertes schadet nicht dem Verbraucher, sondern — im Wettbewerb — dem Anbieter selbst. Daher wäre es ausreichend, im Richtlinienvorschlag lediglich Abweichungen der Effektivzinswerte aufgrund anderer Berechnungsmethoden — mit der vorgegebenen Toleranzdifferenz von 0,1 —

nach unten zu verbieten. Dies war im Vorentwurf des Richtlinienvorschlags der Kommission (XI/245/87) auch so vorgesehen.

3.3. Mit dem Richtlinienvorschlag sollen die Anbieter verpflichtet werden, die Variante einer versicherungstechnischen Formel zu verwenden. Die Variante, die Professor E.S. Kirschen in seinem Bericht vom 19. Oktober 1984 der EG-Kommission empfohlen hat, findet offenbar die Zustimmung der meisten Mitgliedstaaten.

3.3.1. Die Formel von Professor Kirschen ist als sogenannte *Rule 803* international bei der Berechnung von Wertpapierrenditen üblich. Diese Formel berücksichtigt, wie bei Kaufleuten üblich, die laufende Wiederanlage von Erträgen, in diesem Falle also die Anrechnung von Erträgen aus der Wiederanlage der vom Kreditnehmer gezahlten Raten. Damit wird praktisch der Darlehenswert aus der Sicht des Kreditanbieters erfaßt und nicht auch aus der des Verbrauchers. Für den Verbraucher ist nämlich die Wiederanlage von Erträgen zu Bedingungen des Kreditgebers illusorisch. Von diesem Ansatzpunkt her erscheint es fraglich, ob die Kirschen-Formel die ideale für die Berechnung des Effektivzinses von Konsumentenkrediten ist, wo es auf die Belastung des Kreditnehmers ankommt.

3.3.2. Unter Bezugnahme auf die allgemeinen Bemerkungen unter Ziffer 2.5 wird daher angeregt, daß die Kommission noch einmal prüft, ob die von ihr vorgeschlagene Berechnungsmethode wirklich die zweckmäßigste ist. Es gibt noch andere finanzmathematisch fundierte Methoden (z.B. die in der Bundesrepublik Deutschland übliche 360-Tage-Methode und die in Frankreich rechtlich allein anerkannte versicherungstechnische Proportional- bzw. „Nominalmethode“, deren Wert von allen einschlägigen Berufskreisen in Europa anerkannt wird). Diese Methoden liefern ebenfalls die notwendige Genauigkeit der Angaben und stellen jede für sich eine Vergleichbarkeit für den Verbraucher sicher. Andererseits bieten solche Berechnungsmethoden einen zusätzlichen Vorteil, nämlich eine leichte Kontrolle der Richtigkeit der angegebenen Effektivzinswerte (auch ohne Rechner mit Spezialprogramm), beispielsweise durch eine Abrechnung des Kredits mit dem Effektivzins, so daß der Verbraucher diese Zinsen besser mit seinen Sparzinsen vergleichen kann. Die leichte Kontrolle der Richtigkeit der vom Kreditanbieter oder Kreditvermittler angegebenen Effektivzinswerte erhöht den Verbraucherschutz.

Es sollte daher ggf. überlegt werden, ob nicht solche anderen, finanzmathematisch gleichermaßen fundierten Methoden mit den genannten Vorteilen zumindest dann zugelassen werden, wenn die sich danach ergebenden Differenzen nicht sehr bedeutend sind. Im Hinblick auf die zusätzlichen Vorteile für den Verbraucher — leichte Kontrolle der Effektivzinswerte — könnten solche Differenzen — sofern sie nicht wesentlich sind — in Kauf genommen werden.

3.4. Bei der Darstellung der Berechnungsmethoden im Anhang II muß in der linken Spalte (Allgemeine Methode) im ersten Teil der Formel die Angabe „ $n = 1$ “ korrigiert werden in „ $k = 1$ “.

In dem auf der rechten Spalte wiedergegebenen „einfachen Beispiel“ ist in der nach dem Satz „Die Gleichung lautet dann wie folgt: ...“ aufgeführten Gleichung ein Fehler in der deutschen Fassung enthalten: Die Angabe im Nenner „ $(1 = i)$ “ muß korrekt heißen „ $(1 + i)$ “. Im letzten Satz des Beispiels in Anhang II muß es statt 713,66 ECU richtig heißen: 713,1 ECU.

Nachdem im drittletzten Absatz der Wert für $i = 0,1306$... angegeben ist, wird im nächsten Absatz (zweitletzter Absatz) der Wert mit $i = 13,1$ oder $13,07$ auf- oder abgerundet. Die Gründe für diesen scheinbaren Widerspruch sollten im Richtlinienvorschlag klargestellt werden.

Bezüglich der Vermutung in Anhang III (ii) sollte überprüft werden, ob der angegebene Betrag von 200 ECU richtig ist.

3.5. Für die Errechnung eines Effektivzinssatzes bei Kontokorrentkrediten, d.h. Überziehungskrediten (engl.: *overdraft*) oder Krediten in laufender Rechnung (engl.: *running account*) wird in Artikel 1 A Absatz 4 die Zugrundelegung bestimmter Vermutungen festgelegt, die im Anhang III im einzelnen dargelegt sind. Hierzu ist anzumerken, daß es sich hierbei nicht um praktische Beispiele einer möglichen Inanspruchnahme eines laufenden Kredits handelt; die Vermutungen sind vielmehr aus folgenden Gründen unrealistisch:

3.5.1. Nach Ziffer b) des Anhangs III soll die Laufzeit des Kredites mit einem Jahr unterstellt werden, wenn kein fester Rückzahlungsplan besteht. In der Regel ist bei Kontokorrentkrediten des Verbrauchers auf seinem Girokonto (Überziehungskredit) die Rückzahlung nicht im einzelnen geregelt. Rückführungen der Inanspruchnahme erfolgen — entweder vollständig oder teilweise — jeweils durch die laufenden Eingänge (in der Regel die Lohn- oder Gehaltszahlungen), die Grundvoraussetzung für den Überziehungskredit sind. Dieser Überziehungskredit gilt aber nicht nur für ein Jahr, sondern läuft — soweit sich keine Unregelmäßigkeiten in der Vertragsabwicklung des Verbrauches ergeben, die möglicherweise zu einer Kündigung des Kontos und zugleich des Überziehungskredits führen könnten — auf unbestimmte Zeit, regelmäßig über viele Jahre. Die Verrechnung etwaiger laufzeitunabhängiger einmaliger Kosten bei Einräumung des Kredites (z.B. einer Bearbeitungsgebühr von $x\%$, die allerdings in der Regel unüblich ist) auf nur ein Jahr, würde dem Verbraucher eine völlig überhöhte Gesamtbelastung angeben.

3.5.2. Nach Ziffer c) des Anhangs III soll die Inanspruchnahme des Kontokorrentkredits zeitlich uneingeschränkt in Höhe des eingeräumten Limits (Darlehensobergrenze) unterstellt werden. Auch dies ist nicht nur unrealistisch, sondern faktisch sogar unmöglich, da über die Obergrenze hinaus der Kredit nicht in Anspruch genommen werden kann, andererseits aber zwangsläufig eine Reduzierung der Inanspruchnahme durch die monatlichen laufenden Eingänge des Kontoinhabers erfolgen muß.

Die effektive Belastung des Kontoinhabers kann — durch innerhalb eines Jahres vorgenommene Rechnungsabschlüsse, was zur Berechnung von Zinseszinsen führen kann — höher sein als der nominelle Zinssatz; dies trifft aber nur dann zu, wenn der Kredit über einen Rechnungsabschlußtermin hinaus in Anspruch genommen wird. Die Höhe hängt dann davon ab, wie lange die Inanspruchnahme aufrechterhalten bleibt. Die Gesamtbelastung kann aber auch gleich dem nominalen Jahreszins sein, wenn eine Inanspruchnahme des Kredits vor allem zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses — durch die monatlichen Eingänge — zurückgeführt wird. Dies hängt von den jeweiligen Einzelfällen ab und kann im vorhinein nicht auf ein bestimmtes Modell festgelegt werden.

Statt Effektivzinswerte auf der Grundlage unrealistischer Beispiele vorzuschreiben, wäre zu überlegen, ob nicht beim Kontokorrentkredit eine weitere Regelung zweckmäßiger wäre: Beispielsweise könnte vorgesehen werden, daß der Kreditanbieter neben dem tatsächlich berechneten Zinssatz angeben muß, in welchen Zeitabständen Rechnungsabschlüsse gemacht bzw. dem Kreditnehmer Zinsen belastet werden und wie sich dadurch bei voller Inanspruchnahme des Kredites die effektive Belastung maximal erhöhen kann.

3.6. Fraglich erscheint, ob dem berechtigten Anliegen der Verbraucher durch das im Anhang I dargelegte „einfache Beispiel“ („mit algebraisch lösbarer quadratischer Gleichung“) und mit der Definition in Artikel 1 des Richtlinienvorschlags („Gleichheit zwischen den Gegenwartswerten der künftigen oder gegenwärtigen Verpflichtungen des Darlehensgebers und des Darlehensnehmers“) Rechnung getragen wird. Darüber hinaus wäre es zweckmäßig, im Anhang der Richtlinie ebenfalls ein Beispiel für die Zinsberechnung bei einer Periodizität von weniger als 360 Tagen anzuführen. Es sollte auch ein Beispiel mit monatlichen Zahlungen des Darlehensnehmers und insbesondere auch ein Beispiel mit unregelmäßigen Zahlungsabschnitten aufgenommen werden.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1988.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur fünften Änderung der Richtlinie 74/329/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(88/C 337/02)

Der Rat beschloß am 1. Juli 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 4. Oktober 1988 an. Berichterstatlerin war Frau Williams, Mitberichterstatter waren die Herren Riera-Marsa und Saïu.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 259. Plenartagung (Sitzung vom 27. Oktober 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

Alle Emulgatoren und Stabilisatoren, um die es in diesem Vorschlag geht, waren bisher in Anhang II der Richtlinie 74/329/EWG erfaßt. Dies bedeutete, daß die Mitgliedstaaten ihre Verwendung zulassen konnten aber nicht mußten. Nur einige Mitgliedstaaten haben bislang die Verwendung all dieser Stoffe erlaubt. Diese Unterschiede sind auf alte Gepflogenheiten zurückzuführen, die schon vor der Gemeinschaft bestanden und sich vor vielen der inzwischen durchgeführten praktischen Unbedenklichkeitsprüfungen eingebürgert haben.

Angesichts der Ergebnisse der über viele Jahre hinweg durchgeführten Unbedenklichkeitsprüfungen schlägt die Kommission nunmehr vor, die fraglichen Stoffe in Anhang I zu übertragen und gemeinschaftsweit zuzulassen. Dies war bereits 1984 vorgeschlagen und sowohl vom Ausschuß als auch vom Europäischen Parlament generell befürwortet worden. Da der Rat bisher jedoch nichts unternommen hat, ist dieser neue Vorschlag notwendig geworden, der weiteren seit 1984 vorgenommenen Unbedenklichkeitsprüfungen Rechnung trägt.

Der Ausschuß unterstützt den Vorschlag der Kommission, die fraglichen Stoffe aus Anhang II (Liste der vorübergehend zugelassenen Stoffe) herauszunehmen und in Anhang I (Liste der endgültig zugelassenen Stoffe) aufzunehmen, wodurch Anhang II gegenstandslos wird. Auch mit dem hierfür vorgeschlagenen Termin (1. Januar 1989) erklärt er sich einverstanden.

Der Ausschuß nimmt jedoch die Absicht der Kommission zur Kenntnis, zu gegebener Zeit einen umfassenden Vorschlag betreffend die Verwendungsbedingungen dieser und anderer Stoffe vorzulegen, der im Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 von Bedeutung sein wird.

2. Tragant — E413

2.1. Dieser Stoff (eine Gummiart) wird aus einem im Iran und in der Türkei angebauten Strauch gewonnen. Er ist sehr säureresistent und findet daher in Salatsoßen und Mayonnaise Verwendung. Da er eine sehr dicke Masse bildet, ist er für die Herstellung von Konditoreiwaren nützlich.

2.2. Der Gemeinsame Ausschuß für Zusatzstoffe in Lebensmitteln (JECFA, *Joint Expert Committee on Food Additives*) der Sachverständigen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sowie der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß haben Tragant bewertet und ihm eine „nicht festgelegte“ (d. h. unbegrenzte) annehmbare Tagesdosis (ADI) zuerkannt.

2.3. Der WSA billigt den jetzigen Vorschlag der Kommission betreffend Tragant.

3. Karaya-Gummi — E416

3.1. Diese Gummiart wird aus einer vor allem in Indien angebauten Pflanze gewonnen. Karaya-Gummi findet zwar hauptsächlich als Verdickungsmittel in Arzneimitteln Verwendung, doch erstreckt sich sein Einsatzbereich auch auf bestimmte Lebensmittel.

3.2. Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß hat Karaya-Gummi unlängst eine ADI von 0 bis 12,5 mg/kg Körpergewicht zugeteilt, während sich der JECFA für eine „nicht festgelegte“ ADI entschieden hat. Der Grund für diese unterschiedliche Beurteilung liegt darin, daß der JECFA einige neuere indische Unbedenklichkeitsuntersuchungen in seine Bewertung einbeziehen konnte.

3.3. Der Ausschuß bekräftigt seine frühere⁽¹⁾ Empfehlung und stimmt dem Vorschlag der Kommission zu, angesichts der Ergebnisse weiterer Forschungsarbeiten des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses die Verwendung dieses Stoffes in größerem Umfang zuzulassen und ihn aus Anhang II heraus- und in Anhang I aufzunehmen.

4. Polysorbate — E432 bis E436

4.1. Bei den Polysorbaten handelt es sich um Ester, die aus Polyoxyäthylen und Fettsäuren gebildet werden. Sie sind sehr wirksame Emulgatoren für Öl-in-Wasser-Emulsionen. Ihre jeweiligen Eigenschaften sind je nach

(1) ABl. Nr. C 248 vom 17. 9. 1984, S. 28/29.

dem Anteil der Fettsäuren unterschiedlich, so daß ihre lipophilen Merkmale (Grad der Fettlöslichkeit) genau auf das herzustellende Lebensmittel abgestimmt werden können.

4.2. Der JECFA hat sich bei den Polysorbaten für eine ADI von 0 bis 25 mg/kg Körpergewicht entschieden, und der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß für eine ADI von 10 mg/kg Körpergewicht.

4.3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß bekräftigt auch hier seine frühere Auffassung und stimmt dem Vorschlag der Kommission zu. Er nimmt zur Kenntnis, daß auch der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß die alsbaldige Aufnahme der Polysorbate in Anhang I befürwortet.

5. Durch Erhitzen oxidiertes Sojaöl — E479

5.1. Dieses Erzeugnis, das aus mit Sojaöl zur Reaktion gebrachten Mono- und Diglyzeriden von Speisefettsäuren besteht, wird hauptsächlich verwendet, um das Spritzen von als Bratfett benutzter Margarine zu verhindern.

5.2. Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß hat diesem Erzeugnis eine ADI von 0 bis 25 mg/kg Körpergewicht zugeteilt. Der JECFA wurde bisher noch nicht mit einer Bewertung beauftragt.

Auch in diesem Falle billigt der Ausschuß den Kommissionsvorschlag.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu:

- der Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, und
- der Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einstufung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Zubereitungen

(88/C 337/03)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften beschloß am 12. Oktober 1987, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 4. Oktober 1988 an. Berichterstatte war Herr Beltrami.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 259. Plenartagung (Sitzung vom 27. Oktober 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet die Zielsetzungen der Kommission und billigt ihren Vorschlag.

Er hielte es jedoch für besser, anstelle des Verfahrens des Beratenden Ausschusses dasjenige des Regelungsausschusses⁽¹⁾ zu wählen, zumal letzteres bei allen an-

⁽¹⁾ Siehe Beschluß des Rates vom 13. Juli 1987 (ABl. Nr. L 197 vom 17. 7. 1987, S. 33 ff).

deren Richtlinien über gefährliche Stoffe und Zubereitungen Anwendung gefunden hat, so bei den Richtlinien 73/173/EWG, 77/728/EWG, 78/631/EWG und ihren jeweiligen Änderungen sowie bei den Richtlinien 79/831/EWG und 88/379/EWG.

Nach Ansicht des Ausschusses besteht in der Tat kein Anlaß, ein altbewährtes Verfahren zu ändern.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1988.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute⁽¹⁾

(88/C 337/04)

Der Rat beschloß am 11. Mai 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 57 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 5. Oktober 1988 an. Berichtersteller war Herr Pardon.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 259. Plenartagung (Sitzung vom 27. Oktober 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Kommissionsvorschlag vorbehaltlich folgender Bemerkungen:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Parallel zur zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie unterbreitet die Kommission einen Richtlinienentwurf für einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute. Sie ist der Auffassung, daß die Erarbeitung gemeinsamer Regeln für das zwischen Eigenmitteln einerseits und dem risikobereinigten Wert der Aktiva und außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten andererseits einzuhaltende Verhältnis eine wesentliche Voraussetzung für die notwendige Harmonisierung in bezug auf die gegenseitige Anerkennung der von den einzelstaatlichen Behörden erteilten Zulassungen darstellt.

1.2. Die Realisierung dieser Richtlinie setzt notwendigerweise die Verabschiedung und Durchführung einer Richtlinie über die Definition der Eigenmittel der Kreditinstitute voraus⁽²⁾, da die Eigenmittel den Zähler des vorgeschlagenen Solvabilitätskoeffizienten bilden.

1.3. Die Durchführung dieses Richtlinienvorschlags und gleichzeitig des Richtlinienvorschlags über die Eigenmittel sowie die Durchführung der gemeinschaftlichen Rechtsakte betreffend die Kontrolle der Großkredite und die Einlagensicherungssysteme sind Voraussetzung für die Durchführung der „Zweiten Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute“, wie der Ausschuß in seiner Stellungnahme vom 29. September 1988 hervorgehoben hat.

1.4. Der vorgeschlagene Koeffizient setzt die Eigenmittel eines jeden Kreditinstituts in Beziehung zu dem risikobereinigten Wert seiner Aktiva und außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten.

Die Kommission weist darauf hin, daß dieser Ansatz der „Risikogewichtung“ im Laufe mehrerer Jahre in Arbeiten entwickelt wurde, die für den durch die erste Bankrechtskoordinierungsrichtlinie von 1977 eingesetzten Beratenden Bankenausschuß durchgeführt wurden.

Der Ausschuß äußert den Wunsch, daß die Ergebnisse der gegenwärtig vorgenommenen Berechnungen vor der endgültigen Entscheidung über den ins Auge gefaßten Satz von 8% für den Koeffizienten veröffentlicht werden.

1.5. Die Kommission ist zu Recht der Auffassung, daß die Bemessung und Berücksichtigung von Zinssatz- und Wechselkursrisiken sowie sonstiger Marktrisiken von großer Bedeutung für die Bankenaufsicht ist (7. Erwägungsgrund). Sie kündigt dementsprechend an, daß sie die verfügbaren Techniken weiter untersuchen und geeignete Vorschläge für die weitere Harmonisierung aufsichtsrechtlicher Regeln bezüglich dieser Risiken machen wird.

In seiner Stellungnahme vom 29. September 1988 zu dem „Vorschlag für eine zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute“ hatte der Ausschuß festgestellt, daß die den zuständigen Behörden des Aufnahmelandes eingeräumte Aufsichtsbefugnis hinsichtlich der Marktrisiken eine wesentliche Abweichung von dem Prinzip darstellt, daß die Aufsicht über die Zweigniederlassungen von den zuständigen Behörden des Herkunftslandes ausgeübt wird, und daß dadurch die konzeptionelle Geschlossenheit dieser Richtlinie in Frage gestellt wird (Ziffer 2.10.3).

Der Ausschuß hatte die Auffassung vertreten, daß es u.U. besser sei, schon jetzt dafür zu sorgen, daß durch den Solvabilitätskoeffizienten auch die Marktrisiken abgedeckt werden.

Der Ausschuß kann an dieser Stelle seine diesbezügliche Haltung nur erneut unterstreichen und die Kommission auffordern, schnellstmöglich diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

1.6. Die Definition von Standards für die Eigenmittel ist für das Bankwesen von derartiger Bedeutung, daß eine diesbezügliche Harmonisierung mehrere Jahre lang im Rahmen eines in Basel tagenden Ausschusses unter der Leitung der Zentralbankpräsidenten der Gruppe der 10 untersucht wurde. Die Kommission war an diesen Arbeiten in hohem Maße aktiv beteiligt. Der Ausschuß nimmt die Tatsache zur Kenntnis, daß die Lösungsansätze, die im Juli 1988 in Basel verabschiedet wurden, weitgehend mit den von dieser Richtlinie angestrebten Lösungen übereinstimmen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 135 vom 25. 5. 1988, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 243 vom 27. 9. 1986, S. 4, geändert am 15. Januar 1988, liegt gegenwärtig dem Ministerrat vor.

Der Ausschuß äußert den Wunsch, daß die Lösungsansätze der Kommission mit denen der Zentralbankpräsidenten übereinstimmen sollten. Damit soll zunächst die Aufgabe der Kreditinstitute erleichtert, insbesondere aber vermieden werden, daß sich die Banken in den Mitgliedstaaten gegenüber ihren Konkurrenten aus Drittländern, wie z.B. den Vereinigten Staaten oder Japan, in einer schlechteren Wettbewerbslage befinden.

Jedoch kann die aus der Anwendung der Richtlinie 86/635/EWG vom 8. Dezember 1986 (ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1986) resultierende größere Homogenität der Bankenabschlüsse bestimmte Anpassungen insbesondere in bezug auf die Eigenmittel ermöglichen, zum Beispiel eine angemessene Behandlung der Neubewertungsrücklagen und der Rückstellungen für allgemeine Risiken zulassen.

Der Ausschuß äußert konkret den Wunsch, daß die beiden Texte in ihrer Form ausreichend aufeinander abgestimmt werden, um Auslegungsunterschiede soweit wie möglich zu vermeiden.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Artikel 1 — Anwendungsbereich und Definitionen

In seiner Stellungnahme vom 29. September 1988 zu dem „Vorschlag für eine zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute“ hatte der Ausschuß festgestellt, daß es angebracht wäre, im Interesse des Sparer- und Verbraucherschutzes und im Hinblick auf die Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen die Definition der Kreditinstitute weiter zu fassen als in der ersten Richtlinie 77/780/EWG.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß dieser Stellungnahme entsprochen werden und folglich Artikel 1 Absatz 1 abgeändert werden sollte.

2.2. Artikel 2 — Inländische/ausländische Kreditinstitute

Diese Unterscheidung spielt für die in Artikel 6 vorgesehene Risikogewichtung eine bedeutende Rolle. Die hier festgelegten Definitionen führen jedoch dazu, daß (im Falle von Krediten mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr oder im Falle von Garantien) die Risiken für Regierungen oder Kreditinstitute von Ländern mit indes erstklassiger Bonität (Vereinigte Staaten, Kanada, Schweiz bzw. Japan, um nur einige von ihnen zu nennen) im Vergleich zur Risikogewichtung für „inländische“ Kreditinstitute mit dem Koeffizienten 5 gewichtet werden. Eine derartige Situation wäre jedoch ganz allgemein den Transaktionen auf dem internationalen Kapitalmarkt sehr abträglich. Sie würde insbesondere die Tätigkeit der Zweigniederlassungen der „inländischen“ Kreditinstitute an den großen Finanzplätzen außerhalb der Gemeinschaft beeinträchtigen.

Daher wäre es geboten, alle Länder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) den EG-Ländern gleichzustellen.

2.3. Artikel 3 — Allgemeine Grundsätze

Die Koeffizienten sind gemäß der Richtlinie 83/350/EWG und der Richtlinie 86/635/EWG auf einer konsolidierten Basis zu berechnen.

Unbeschadet dieses Erfordernisses sind für alle Kreditinstitute nichtkonsolidierte Koeffizienten zu berechnen.

Eine Kontrolle auf konsolidierter Basis trägt zweifelsohne der komplexen Struktur bedeutender Bankkonzerne Rechnung. Bei einer derartigen Kontrolle sollte aber vermieden werden, daß Stammhäuser und Tochtergesellschaften, an denen erstere das gesamte oder beinahe das gesamte Kapital halten, gleichzeitig einer Kontrolle auf nichtkonsolidierter Basis unterworfen werden.

Um ein derartiges Erfordernis zu erfüllen, würden sich einige Konzerne zu schwerwiegenden und steuerlich nachteiligen Umstrukturierungen gezwungen sehen, bei denen nur schwer abzuschätzen wäre, inwiefern sie zu einer Verbesserung der Solvabilität des gesamten Konzerns beitragen könnten.

Der Ausschuß befürwortet deshalb, daß die Verpflichtung zu einer Kontrolle auf nichtkonsolidierter Basis nur für Tochtergesellschaften besteht, an denen die Beteiligung unter 90 % beträgt.

Diesem Tenor scheint im übrigen auch der Richtlinienentwurf mit dem folgenden Satz Rechnung zu tragen:

„Die zuständigen Behörden sind jedoch ermächtigt, unterkonsolidierte statt nichtkonsolidierter Koeffizienten für die Tochtergesellschaften zu verlangen.“

Der Ausschuß spricht sich überdies dafür aus, daß die Bedingungen für die Prüfung der Koeffizienten mit einer gewissen Flexibilität gehandhabt werden und die Prüfung insbesondere nur einmal pro Jahr statt „mindestens zweimal pro Jahr“ erfolgen soll.

2.4. Artikel 4 — Eigenmittel: der Zähler

Mangels genauer Informationen über die endgültigen Berechnungsregeln kann der Ausschuß zum gegenwärtigen Zeitpunkt diesbezüglich nicht Stellung nehmen.

Der Richtlinienvorschlag betreffend die Eigenmittel von Kreditinstituten [Dok. KOM(86) 169 endg.] wurde nämlich in der Tat grundlegend abgeändert.

Angesichts der Bedeutung des Zählers für die Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten behält sich der Ausschuß das Recht vor, diese neue Fassung zu prüfen, um insbesondere zu untersuchen, ob die von ihm geforderte notwendige Übereinstimmung zwischen dieser Richtlinie und den in Basel verabschiedeten Lösungen gewährleistet ist.

2.5. Artikel 6 — Risikogewichtung

Der Ausschuß begrüßt generell das Prinzip einer Risikogewichtung und äußert Verständnis dafür, daß diese Gewichtung nur pauschal erfolgen kann. Nichtsdestoweniger hält er es für notwendig, übermäßige Verzerrungen zu vermeiden und verweist auf das durch die Begriffe „inländisch“ und „ausländisch“ aufgeworfene Problem.

Ohne näher auf die unvermeidlicherweise komplexe Regelung eingehen zu wollen, möchte er folgende Bemerkungen vorbringen.

- Hinsichtlich der hypothekarisch gesicherten Ausleihungen bedauert der Ausschuß, daß die günstige Regelung einzig auf Ausleihungen an natürliche Personen für Immobilien des Eigenbedarfs beschränkt ist, denn im Falle der Vermietung des Objekts, die im übrigen während der Laufzeit des Hypothekarkredits nicht überprüft werden kann, wird das eingegangene Risiko nicht unbedingt erhöht. Ebenso dürfte es schwierig sein, eine Unterscheidung zwischen einem zu beruflichen Zwecken genutzten Gebäude und einem Wohngebäude zu rechtfertigen. Schließlich wäre es angebracht, die Immobilienleasinggeschäfte den Hypothekarkrediten gleichzustellen.
- Da es sich im übrigen um Sachkapital handelt, ist der Ausschuß der Auffassung, daß der Besitz dieser Aktiva in den meisten Fällen für die Einleger eine Garantie darstellt, so daß eine Nullgewichtung gerechtfertigt wäre. Überdies ließe sich dadurch eine Differenzierung nach den Erwerbsmodalitäten vermeiden, denn im Falle der Abtretung dieser Aktiva an einen Dritten im „lease-back-Verfahren“ würden sie nicht in die Berechnung des Solvabilitätskoeffizienten einfließen.

Der Ausschuß äußert den Wunsch, daß im Bereich der Bankabschlüsse die Empfehlung des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten in Basel mit der Bankensatzabschlußrichtlinie im Hinblick auf das Verfahren, Aktiva nach ihrer Laufzeit zu verbuchen, in Einklang gebracht wird.

2.6. Artikel 7 — Regionalregierungen und lokale Gebietskörperschaften

Der Ausschuß wirft die Frage auf, ob die Begriffe „Regionalregierung“ und „lokale Gebietskörperschaft“ nicht zu unterschiedlichen Auslegungen verleiten, da beispielsweise der Status von Einrichtungen, die in den öffentlichen Sektor eingegliedert sind, möglicherweise nicht mit dem in Artikel 7 verwendeten Begriff der „Regionalregierung“ bzw. „lokalen Gebietskörperschaft“ übereinstimmt.

Im übrigen steht zu befürchten, daß es aufgrund von Artikel 7 einigen Mitgliedstaaten möglich ist, die Verschuldung der ihnen unterstehenden Regionalregierungen und lokalen Gebietskörperschaften zu günstigen Bedingungen zu fördern.

Dies ist um so wahrscheinlicher, als die Ausleihungen und die außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten mit einer ausdrücklichen Garantie einer Regionalregierung oder lokalen Gebietskörperschaft die gleiche Gewichtung haben sollen wie Ausleihungen an die Regionalregierung oder lokale Gebietskörperschaft selbst.

Dieses System beinhaltet die gegenseitige Anerkennung der Gewichtungen, die die Aufsichtsbehörden eines jeden Mitgliedstaates für ihre jeweiligen Regionalregierungen und lokalen Gebietskörperschaften für angemessen halten. Es wäre jedoch zweckmäßig, ein Verfahren vorzusehen, durch das diese Festlegung durch einen Mitgliedstaat in Frage gestellt werden kann.

2.7. Artikel 8 — Technische Anpassungen

Die Kommission ist befugt, „technische Anpassungen“ an der in Vorbereitung befindlichen Richtlinie nach dem beschriebenen Verfahren vorzunehmen.

Diese „technischen Anpassungen“ sind erschöpfend aufgezählt:

- der Mindestkoeffizient in Artikel 9,
- die Gewichtungen und Aktivposten in Artikel 6,
- die Liste und Klassifizierung der außerbilanzmäßigen Verbindlichkeiten in Anhang 2 und 4 und ihre Behandlung bei der Berechnung der Koeffizienten wie in Artikel 5 und den Anhängen 1 und 3 beschrieben,
- Anwendung der Gewichtungen, die für Zentralregierungen, Zentralbanken und Kreditinstitute von Mitgliedstaaten gelten, auf ausländische Staaten, sofern die Risiken — insbesondere im Falle der Kreditinstitute — aufgrund von internationalen Übereinkünften als gleichwertig angesehen werden,
- Anwendung der Gewichtung von 50 % auf hypothekarisch gesicherte Darlehen zum Erwerb von Wohnungseigentum im Ausland.

Der Ausschuß erachtet es für notwendig, daß die oftmals technischen Regeln dieser Richtlinie schnell abgeändert werden können, um der Konjunktorentwicklung sowie der Entwicklung der Funktionsweise der Finanzmärkte Rechnung zu tragen. Deshalb wirft der Ausschuß sogleich die Frage auf, ob die vorgesehenen Verfahren nicht vereinfacht und ihr Anwendungsbereich nicht weniger restriktiv abgesteckt werden könnten. Der unter Ziffer 8.3 genannte Ausschuß sollte sich aus Personen zusammensetzen, die in ihrem Mitgliedstaat in der Bankenaufsicht tätig sind.

2.8. Artikel 9

Die zuständigen Behörden dürfen Koeffizienten von über 8 % festlegen, sofern sie dies für angebracht halten.

Der Ausschuß verweist diesbezüglich auf Ziffer 1.6.2 seiner Stellungnahme vom 29. September 1988 zu dem „Vorschlag für eine zweite Richtlinie des Rates zur

Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit

der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie Nr. 77/780/EWG“.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine fünfte Richtlinie des Rates zur Regelung der Sommerzeit⁽¹⁾

(88/C 337/05)

Der Rat beschloß am 2. August 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 12. Oktober 1988 an. Berichterstatter war Herr Haas.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 259. Plenartagung (Sitzung vom 27. Oktober 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Vorbemerkung

1.1. Der Ministerrat hat in den vergangenen Jahren bereits vier Richtlinien zur Regelung der Sommerzeit erlassen. Zuletzt hat er am 22. Dezember 1987 die Sommerzeit für das Jahr 1989 in der Weise festgelegt, daß diese in der gesamten Gemeinschaft am 26. März 1989 um 1.00 Uhr morgens beginnt und — mit Ausnahme Irlands und des Vereinigten Königreichs — am 24. September 1989 um 1.00 Uhr morgens endet, in Irland und dem Vereinigten Königreich am 20. Oktober 1989 um 1.00 Uhr morgens.

1.2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in allen Stellungnahmen ständig auf eine Harmonisierung von Anfang und Ende der Sommerzeit in der gesamten Gemeinschaft gedrängt, zuletzt in seiner Stellungnahme vom 16. November 1987.

1.3. Nunmehr legt die Kommission erneut einen Vorschlag vor, der für die Jahre 1990, 1991 und 1992 die Fortsetzung des *Status quo* vorsieht, d.h. ein unterschiedliches Ende der Sommerzeit für die Kontinentalländer der Gemeinschaft auf der einen und von Irland und dem Vereinigten Königreich auf der anderen Seite, wobei den beiden zuletzt genannten Mitgliedsländern die Möglichkeit eingeräumt bleibt, sich vor 1992 der Gemeinschaftsregelung anzuschließen.

2. Allgemeine Bemerkungen

Im Anschluß an seine vorangegangenen Stellungnahmen begrüßt der Ausschuß die auch auf seiten der Kommission erkennbare Tendenz, dem vor ihm ständig hervor gehobenen Ziel Rechnung zu tragen, im gesamten Gebiet der Gemeinschaft einen einheitlichen Beginn und ein einheitliches Ende der Sommerzeit festzulegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 201 vom 2. 8. 1988, S. 5.

Allerdings ist der Ausschuß der Auffassung, daß das Thema „Sommerzeit“ nicht an die etwaige Änderung der Normalzeit in einigen Mitgliedsländern — hier im Vereinigten Königreich und Irland — gebunden werden sollte, zumal der Ausgang der Konsultationen in den genannten Ländern noch nicht feststeht. Außerdem ist angesichts der Komplexität des Problems und der Unterschiede zwischen und in den einzelnen Mitgliedsländern nicht zu erwarten, daß die von der Kommission eingeleitete Studie über die Auswirkungen der Sommerzeit zu eindeutigen Ergebnissen führen wird, die für alle Mitgliedsländer in gleicher Weise gültig sind.

Demgegenüber würde ein einheitliches Ende der Sommerzeit im Gebiet der gesamten Gemeinschaft beachtliche — zum Teil auch kostenträchtige — Schwierigkeiten vermeiden, die den Verkehrsunternehmen, den Reisenden, aber auch anderen Wirtschaftszweigen wegen der unterschiedlichen Zeitumstellung am Ende der Sommerzeit entstehen.

Der Ausschuß drängt daher darauf, nicht nur den Anfang, sondern auch das Ende der Sommerzeit alsbald einheitlich festzusetzen.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1988.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung, 1988-1992

(88/C 337/06)

Der Rat beschloß am 16. Juni 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130 q des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 7. Oktober 1988 an. Berichterstatter war Herr Proença.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 259. Plenartagung (Sitzung vom 27. Oktober 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die jetzige Mitteilung der Kommission und ihr Vorschlag für eine Entscheidung fügen sich in die Aktionslinie 8.4 des gemeinschaftlichen Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (FTE), 1987-1991, ein.

Das vorgeschlagene Programm umfaßt zwei Unterprogramme, die zwei der drei Tätigkeitsbereichen dieser Aktionslinie im Bereich der Forschung entsprechen:

- Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse gemeinschaftlicher FTE-Programme,
- rechnergestützte Kommunikationsnetze.

Der dritte Tätigkeitsbereich bezieht sich auf die Entwicklung von Informatiksystemen für die Übersetzung und zielt auf die Fortsetzung des EUROTRA-Programms, das Ende 1982 verabschiedet wurde.

1.2. Das Unterprogramm I hat die Verbreitung von Informationen über gemeinschaftliche FTE-Programme und -Projekte sowie die effektive Nutzung ihrer Ergebnisse zur Stärkung der wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der europäischen Industrie zum Ziel, was sich in fünf Maßnahmen konkretisiert:

- Verbreitung der Informationen über die FTE,
- Ermittlung, Beschreibung und Sichtung der Ergebnisse,

- Rechtsschutz der Ergebnisse,
- Verbreitung der Ergebnisse,
- Nutzung der Ergebnisse.

1.3. Mit Hilfe des Unterprogramms II soll die Effizienz von europaweit verteilten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten dadurch verbessert werden, daß die Schaffung einer gemeinsamen Infrastruktur für computergestützte Kommunikation gefördert wird. Das beinhaltet drei Maßnahmen:

- Unterstützung der Arbeit der Vereinigung RARE,
- Beteiligung am EUREKA-Vorhaben COSINE,
- Untersuchung der bei gemeinschaftlicher FTE-Information an Datenschutz und Datensicherheit zu stellenden Anforderungen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß stellt mit Genugtuung fest, daß das jetzige Programm entsprechend der in seiner Stellungnahme zu dem Rahmenprogramm⁽¹⁾ ausgesprochenen Empfehlung konkretisiert wird. Dort hieß es:

„Die langsame und ineffiziente Umsetzung der FTE-Ergebnisse in marktreife Erzeugnisse ist ein schwerwiegender Mangel der industriellen Wettbewerbsfähigkeit der EG. Die Gemeinschaft sollte Anstrengungen unternehmen, um den Zeitraum bis zur Verwertung der Forschungsergebnisse zu verringern.“

2.2. Der Ausschuß begrüßt die Programmziele unbeschadet der notwendigen Klärung einiger von dem Programm aufgeworfener Fragen, vor allem bezüglich der Art und Weise seiner Durchführung.

2.3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß das Programm unmittelbar und wirksam dazu beitragen muß,

- die wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen des Rahmenprogramms und anderer FTE-Tätigkeiten der Gemeinschaft zu verstärken,
- eine auf Gemeinschaftsebene koordinierte Strategie im Bereich der FTE zu unterstützen,
- den inneren Zusammenhalt vor allem durch Unterstützung der weniger entwickelten Regionen der Gemeinschaft zu festigen,
- die technologischen Grundlagen der Klein- und Mittelunternehmen (KMU) in der Gemeinschaft zu stärken.

Zwar werden diese Vorhaben in der Begründung des Programms genannt, aber sie müssen von der Kommission noch so weit entwickelt werden, daß sie sich in konkret erreichbare Ziele umsetzen lassen.

2.4. Der Ausschuß hofft, daß die Kommission die Durchführung des Programms so effizient wie möglich gestaltet, damit es in der gesamten Gemeinschaft nachhaltige Wirkung entfaltet, und zwar nicht nur in geographischer Hinsicht, sondern auch im Hinblick auf die verschiedenen potentiell interessierten wirtschaftlichen und sozialen Kräfte.

2.5. Hauptaufgabe des Rahmenprogramms ist die Unterstützung der vorwettbewerblichen Forschung in spezifischen Spitzenforschungsbereichen, in denen der internationale Wettbewerb besonders hart ist.

Die Nutzung der Forschungsergebnisse zum Zwecke einer beschleunigten Umsetzung in marktreife Erzeugnisse setzt eine enge Verknüpfung dieses Programms mit den übrigen Programmen voraus, die Auswirkungen auf die Entwicklung der technologischen Basis der Gemeinschaft haben.

2.6. Die von der Gemeinschaft finanzierte Forschung macht 2 bis 3 % der gesamten in den Mitgliedstaaten erfolgenden Forschung aus. Es wird deshalb die Ansicht vertreten, daß dieses Programm die Voraussetzungen für zukünftige koordinierte Anstrengungen auf Gemeinschaftsebene zur Verwertung der FTE-Ergebnisse schaffen muß, vor allem durch eine enge Kooperation mit den einzelstaatlichen Stellen für die Verwertung von Forschungsergebnissen, aber auch mit anderen Trägern auf örtlicher, regionaler oder staatlicher Ebene, die in diesem Bereich tätig sind.

2.7. Gegenwärtig ist der Bekanntheitsgrad der FTE-Gemeinschaftsprogramme ziemlich gering. Bei den Unternehmen, insbesondere den KMU, in den Wissenschaftskreisen sowie in der Öffentlichkeit allgemein herrscht große Unkenntnis über die Möglichkeiten, die die Programme bieten, und über die Art und Weise, wie man sich an ihnen beteiligen kann.

Die Erfahrungen einiger Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Dänemark und Irland) mit der Durchführung von Sonderaktionen zur Bekanntmachung dieser Programme und zur Förderung der Beteiligung an ihnen zeigen, welche Möglichkeiten für eine Erweiterung der Beteiligung bestehen.

Die Bekanntmachung der Programme muß wegen ihrer Bedeutung in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten und den Wirtschafts- und Sozialkreisen sowie vor allen Dingen mit den regionalen Behörden und Gruppierungen verwirklicht werden.

2.8. Der Ausschuß hat in verschiedenen Stellungnahmen betont, daß die durchzuführenden Aktionen im Bereich der FTE den kleinen und mittleren Unternehmen der Gemeinschaft unmittelbar zugute kommen und ihre Leistungsfähigkeit steigern sollten.

Dieser Standpunkt kam in dem Informationsbericht über die „Bedeutung der Forschung und technologischen Entwicklung für die kleinen und mittleren Unternehmen“ zum Ausdruck, in dem konkrete Empfehlungen zur technologischen Förderung der KMU der Gemeinschaft unterbreitet wurden.

(¹) ABl. Nr. C 333 vom 29. 12. 1986.

Dem Zugang der KMU zu den Ergebnissen der Gemeinschaftsforschung und ihrer kommerziellen Verwertung ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wie schon in der Stellungnahme des Ausschusses zum Rahmenprogramm⁽¹⁾ festgestellt wurde, wo es u.a. heißt:

„Es sollte erforscht werden, wie bereits datenmäßig erfaßte Forschungsergebnisse den KMU besser zugänglich gemacht werden können. Sollen die KMU an der Nutzung der gemeinschaftlichen FTE-Ergebnisse beteiligt werden, so sind ihre Bedürfnisse zu untersuchen.“

Die großen Unternehmen sind im allgemeinen auf dem laufenden über die gemeinschaftlichen FTE-Programme, weshalb das jetzige Programm nach Auffassung des Ausschusses den KMU besondere Beachtung schenken sollte.

2.9. Ein Europa der zwei Geschwindigkeiten muß vermieden werden, weshalb der Schaffung einer soliden und wettbewerbsfähigen technologischen Grundlage in den weniger entwickelten Regionen der Gemeinschaft besondere Bedeutung zukommt.

Dieses Ziel wird offensichtlich mit dem Programm STRIDE angestrebt.

Dennoch sollte nach Auffassung des Ausschusses anhand einer Studie geklärt werden, wie die Ziele und die Möglichkeiten der Gemeinschaftsprogramme in den weniger entwickelten Regionen bekanntgemacht werden können, um das Wissen um diese gemeinschaftlichen FTE-Programme zu verstärken und den betreffenden Unternehmen den Zugang zu ihnen zu erleichtern.

2.10. Der vorgeschlagene Finanzierungsbetrag von 38 Millionen ECU erscheint angemessen; er kann aufgrund der in den ersten beiden Jahren gewonnenen Erfahrungen sowie anhand des Durchführungsberichts und der Kommissionsvorschläge revidiert werden.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Artikel 1

Das Datum 1. Juli 1988 als Termin für das Inkrafttreten dieses Programms ist schon verstrichen und muß somit geändert werden.

3.2. Artikel 2 — Unterprogramm 1

Verbreitung der Informationen und der Forschungsergebnisse

3.2.1. Die Definition des Unterprogramms ist zu eng gefaßt und umfaßt nicht die in Anhang I unter Punkt 1.1 bezeichnete Maßnahme. Der Titel dieses Unterprogramms lautet nämlich: „Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der gemeinschaftlichen FTE-Tätigkeiten“. Es geht aber nicht nur um die Verbreitung der Ergebnisse, sondern auch um die Verbreitung der Informationen über die Programme selbst.

In diesem Sinne sollte der Titel des Unterprogramms I lauten: „Verbreitung von Informationen über die gemeinschaftlichen FTE-Programme und -Projekte sowie über die Ergebnisse der gemeinschaftlichen FTE-Tätigkeiten“.

Der Ausschuß hält die Durchführung dieses Programmpunkts in Form der Errichtung eines Informationsnetzes für unerlässlich, an dem örtliche Träger zu beteiligen sind, die die zu verbreitenden Informationen selektiv und gezielt weitergeben.

3.2.2. Vorbehaltlich eventueller Datenschutzerfordernisse seitens der Unternehmen und anderer Beteiligter hält der Ausschuß die Einrichtung einer Datenbasis für angemessen, in der die Informationen über die Programme, ihre Durchführung und ihre Ergebnisse systematisch erfaßt werden.

Ermittlung, Beschreibung und Sichtung der Ergebnisse und ihr Rechtsschutz

3.2.3. Der Ausschuß geht bezüglich der Maßnahmen 1.2 und 1.3 in Anhang I davon aus, daß das Tätigwerden der Kommission bei der gemeinschaftsfinanzierten Forschung ergänzend zu den von den Vertragspartnern übernommenen Verpflichtungen erfolgt.

3.2.4. Der Ausschuß weist die Kommission darauf hin, daß Vorsorgemaßnahmen getroffen werden müssen, damit nicht Forschungsarbeiten mit interessanten Ergebnissen von Forschern oder den entsprechenden Instituten zurückgehalten werden mit der Wirkung, daß die Vermarktung nicht sofort oder nicht in den Mitgliedstaaten erfolgt und damit den Interessen der Gemeinschaft Schaden zugefügt wird.

3.2.5. Der Ausschuß hält es zudem für wesentlich, die wissenschaftlichen Urheberrechte sowohl des im Rahmen der Forschungsprogramme tätigen Personals als auch der entsprechenden Unternehmen oder Institute zu klären und zu schützen.

In der Gemeinschaft sind Regelungen zur Wahrung der Interessen des wissenschaftlichen Personals und seiner Motivierung zu entwickeln, um die kommerzielle Nutzung der Ergebnisse zu intensivieren.

Nutzung der Ergebnisse

3.2.6. Die Nutzung der Ergebnisse ist die wichtigste Maßnahme des gesamten Programms, und seine globale Bewertung setzt die vorherige Kenntnis der Durchführungsverordnung voraus.

Eine solche Verordnung muß nach Ansicht des Ausschusses deutlich die Chancengleichheit aller Wirtschaftsteilnehmer der Gemeinschaft sicherstellen, und zwar insbesondere durch:

- die Vergabe der Vermarktungsrechte im Wege der öffentlichen Ausschreibung,
- die vorherige Bekanntmachung der Auswahlkriterien, die im Falle einer Vielzahl interessierter Unternehmen anzuwenden sind.

(1) ABl. Nr. C 333 vom 29. 12. 1986.

3.2.7. Gleichgültig welcher Art die Finanzierungen der Gemeinschaft sind, sie dürfen nach Auffassung des Ausschusses in aller Regel nicht als verlorene Zuschüsse vergeben werden; im Falle einer erfolgreichen Vermarktung muß eine vollständige Rückzahlung in Form eines Prozentsatzes der Verkaufserlöse des geförderten Erzeugnisses oder Verfahrens erfolgen.

3.2.8. Bei Prototypen, Pilot- oder Demonstrationsvorhaben sollte eine Beteiligung von Partnern aus mindestens zwei Mitgliedstaaten nicht zwingend vorgeschrieben, sondern eher als Auswahlkriterium herangezogen werden.

3.2.9. Bei der Bewertung oder Nutzung der Ergebnisse muß die Kommission die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und die entsprechenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen untersuchen.

3.3. Artikel 2 — Unterprogramm II

Der Ausschuß stimmt dem Unterprogramm II im großen und ganzen zu; er hält es für geeignet, zur Realisierung der gemeinschaftlichen FTE-Programme beizutragen, doch müssen seines Erachtens noch die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an der Vereinigung RARE und an dem EUREKA-Projekt COSINE sowie die Höhe der direkten Beteiligung der einzelnen Mitgliedstaaten geklärt werden.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1988.

3.4. Artikel 3

Der Ausschuß sieht sich nicht in der Lage, den vorgeschlagenen Personalbestand von 20 Zeitbediensteten zu beurteilen, da sich die Frage stellt, ob die betreffenden Aufgaben nicht Dauercharakter haben.

Im Hinblick auf die Verbreitung der Ergebnisse u.a. in den weniger entwickelten Regionen sollte die Möglichkeit geprüft werden, einige Bedienstete in die Mitgliedstaaten abzustellen oder in enger Verbindung mit örtlichen Programmen, wie z.B. den integrierten Mittelmeerprogrammen (IMP), einzusetzen.

3.5. Artikel 7

3.5.1. Artikel 7 schreibt eine Überprüfung des Programms nach zwei Jahren sowie die Vorlage eines Berichts und ggf. von Vorschlägen an den Rat und das Europäische Parlament vor, ohne gleichzeitig eine entsprechende Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses vorzusehen.

Der Ausschuß bedauert dieses Versäumnis und fordert seine Miteinbeziehung.

3.5.2. Das gleiche gilt für den Schlußbericht über die Bewertung der erreichten Ergebnisse, der in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehen ist.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu:

- dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse,
- dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 mit Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse,
- dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2237/88 zur Festlegung der Gemeinschaftsreserve für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse für die Zeit vom 1. April 1988 bis zum 31. März 1989,
- dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des ab dem 1. ... 1988 anwendbaren Interventionspreises für Butter, und
- dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse

(88/C 337/07)

Der Rat beschloß am 23. September 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannten Vorlagen zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 6. Oktober 1988 an. Berichterstatter war Herr Luchetti, der seinen Bericht mündlich erstattete.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 259. Plenartagung (Sitzung vom 27. Oktober 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß nimmt die Gründe zur Kenntnis, die die Kommission zur Vorlage dieser Vorschläge veranlaßten. Er stellt fest, daß die Vorschläge dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 28. April 1988 Rechnung tragen sollen, demzufolge der Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 auf diejenigen Erzeuger auszudehnen ist, die eine Nichtvermarktungsprämie im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 erhalten haben und die infolgedessen in dem vom Mitgliedstaat zugrunde gelegten Referenzjahr keine Milch abgeliefert haben.

1.1. Die Vorschläge stehen im übrigen mit der bisher im Milchsektor angewandten Politik im Einklang.

2. Bei allem Verständnis für die Gründe, aus denen die Vorschläge nach Ansicht der Kommission ein unauflösbares Ganzes bilden und damit auch einen globalen Beschluß erfordern, ist es für den Ausschuß dennoch die Frage, ob die angeregte Herabsetzung des Interventionspreises für Butter um 2 % mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 im Gegenzug zur Anhebung der Gemeinschaftsreserve um 500 000 t, die mit Folgekosten von schätzungsweise 93 Millionen ECU verbunden ist, auch gerechtfertigt ist.

2.1. Es dürfte in der Tat kaum vertretbar sein, daß die Kosten einer Maßnahme, die infolge einer Fehleinschätzung seitens der Kommission erforderlich wurde, den Erzeugern angelastet werden, zumal das Wirtschaftsjahr bereits angelaufen ist.

2.2. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die internationalen Mindestpreise für Milcherzeugnisse im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) als Folge der verbesserten Marktlage gerade erhöht wurden, was zu Einsparungen bei den EG-Erstattungen führen wird.

2.3. Ferner werden sich angesichts der günstigen Situation für den EG-Haushalt [Europäischer Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)] die zum Ausgleich vorgeschlagenen Einsparungen erübrigen.

2.4. Der Ausschuß bittet deshalb die Kommission, die Anwendung anderer Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die sich für die Erzeuger in der Gemeinschaft nicht nachteilig auswirken.

3. Schließlich verweist der Ausschuß die Kommission darauf, daß sich erhebliche Rechts- und Verwaltungsprobleme aufgrund des von der Kommission festgehaltenen Kriteriums ergeben können, demzufolge die sogenannten SLOM-Erzeuger⁽¹⁾ bei den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zwischen dem 31. März 1984 und dem 31. Juli 1988 einen Antrag auf Zuweisung einer

(¹) Nichtvermarktungs- und Umstellungsprämie.

Referenzmenge gestellt haben müßten, dem nicht stattgegeben wurde. In mehreren Mitgliedstaaten wurde den

Erzeugern nämlich von den zuständigen Stellen geraten, einen solchen Antrag nicht zu stellen.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

(88/C 337/08)

Der Rat beschloß am 5. Oktober 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 6. Oktober 1988 an. Berichterstatter war Herr Rea.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 259. Plenartagung (Sitzung vom 27. Oktober 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß unterstützt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich folgender Erwägungen:

In Irland hat die Landwirtschaft ein bedeutendes ökonomisches Gewicht: auf sie entfallen 11 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP), 16 % aller Erwerbstätigen und 27 % der Gesamtausfuhren.

Die irische Landwirtschaft ist jedoch in starkem Maße von Agrarprodukten abhängig, die in der EG als Überschussprodukte gelten und deshalb einer strengen Preispolitik und Stabilisatoren unterliegen (Milch, Rindfleisch und Getreide machen 72 % der landwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung aus).

Die irische Landwirtschaft wird nicht nur durch die rückläufige Marktstützung in Mitleidenschaft gezogen, sondern auch durch strukturelle Mängel, wie z.B. große Entfernung von den wichtigsten europäischen Absatzmärkten, kleine Betriebsgröße und starke Saisonabhängigkeit der Erzeugung.

Eine Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 auf Irland wird

— die Erzeuger in die Lage versetzen, bei den Vorleistungen und beim Verkauf der Erzeugnisse in den Genuß von Skalenerträgen zu gelangen,

— zu einer kostengünstigeren Verbreitung von Empfehlungen und Forschungsberichten beitragen,

— bei den Erzeugern das Bewußtsein für die sich ändernden Konsumgewohnheiten schärfen, so daß sie höherwertige Produkte entsprechend der Nachfrage der Verbraucher anbieten,

— den Erzeugern helfen, die Vermarktung ihrer Produkte besser zu regeln und dadurch die Saisonabhängigkeit zu verringern und die Erlöse zu steigern,

— die Getreideerzeuger dabei unterstützen, betriebs-eigene Lagereinrichtungen zu schaffen und ihre Abhängigkeit von der Marktlage zur Erntezeit zu verringern (70 % des Getreides wird zur Erntezeit ab Hof verkauft),

— den Kartoffelerzeugern, die infolge von Preisschwankungen und aufgrund eines konzentrierten Einzelhandelssektors erhebliche Einbußen erleiden, zu Lagereinrichtungen und zu einer besseren Marktorganisation auf örtlicher Ebene verhelfen.

Der Ausschuß begrüßt diesen Vorschlag, bedauert jedoch, daß er nicht auch auf die Schweinefleisch- sowie die Geflügel- und Eierproduktion ausgedehnt wurde, also auf zwei Sektoren, in denen ebenfalls ein Interesse

an der Gründung von Erzeugergemeinschaften bekundet wurde.

Der Ausschuß drängt darauf, daß die Kommission diese beiden Sektoren in ihre Vorschläge einbezieht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme betreffend die Lage des Heringsmarktes

(88/C 337/09)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 15. Dezember 1987 gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme betreffend die Lage des Heringsmarktes und die Lage und Aussichten am Sardinienmarkt der Gemeinschaft auszuarbeiten.

Am 29. September 1988 beschloß der Ausschuß, dieses Dokument aufzuteilen und zwei getrennte Stellungnahmen auszuarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten betreffend „die Lage des Heringsmarktes“ beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 6. Oktober 1988 an. Berichterstatter war Herr Hancock, der seinen Bericht mündlich erstattete.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 259. Plenartagung (Sitzung vom 27. Oktober 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Aktuelle Marktlage und einleitende Bemerkungen

Seit der Veröffentlichung des Kommissionsberichts am 9. November 1987 hat sich die Marktsituation wie folgt entwickelt:

Dänemark	155 550 t	(30,9 % der EWG-Gesamtfangmenge)
Vereinigtes Königreich	107 460 t	(21,4 % der EWG-Gesamtfangmenge)
Niederlande	88 350 t	(17,6 % der EWG-Gesamtfangmenge)
Deutschland	71 240 t	(14,2 % der EWG-Gesamtfangmenge)
Frankreich	37 670 t	(7,5 % der EWG-Gesamtfangmenge)
Irland	33 440 t	(6,6 % der EWG-Gesamtfangmenge)
Belgien	9 190 t	(1,8 % der EWG-Gesamtfangmenge)

Die Gesamtfangmenge wurde gegenüber 1987 um 47 000 Tonnen herabgesetzt, da Wissenschaftler eine rückläufige Bestandsentwicklung prognostiziert hatten. Die Unterschiede waren jedoch nicht so gravierend, daß die Schlußfolgerungen der Kommission deshalb ihre Gültigkeit verloren hätten. Es wird damit gerechnet, daß der jährlich verfügbare Bestand letztendlich bei 800 000 Tonnen oder gar höher liegen dürfte. Es erhebt sich nun die Frage, welche Verfahren benutzt werden sollten, um diesen Bestand gewinnbringend abzusetzen.

1.1. Die zulässige Gesamtfangmenge für die Gemeinschaftsflotten wurde für 1988 auf 502 900 Tonnen festgesetzt (Ratsverordnung (EWG) Nr. 3977/87)⁽¹⁾ und wie folgt umverteilt:

1.2. Die Rücknahmepreise für 1988 wurden um 9 % gesenkt (ohne Berücksichtigung der grünen Wechselkurse). Aus Tabelle 4 im Anhang des Kommissionsberichts „Entwicklung der Heringspreise“ ist ersichtlich, daß im Jahre 1986 zwischen den in den verschiedenen Mitgliedstaaten erzielten Preisen erhebliche Unterschiede bestanden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1987.

Obwohl für 1987 offizielle Daten der Gemeinschaft bezüglich der Preise in den einzelnen Staaten noch nicht vorliegen, zeichnet sich eine Preisstabilisierung ab. Im Vereinigten Königreich (genaugenommen in Schottland) verbesserten sich die Erlöse um 8 % pro verkaufte Tonne, wogegen sie in Irland, in den Niederlanden und in Dänemark leicht zurückgingen. 1987 betrug der durchschnittliche Gemeinschaftspreis 242, 73 ECU pro Tonne für frischen Hering.

Es ist hervorzuheben, daß der Begriff Durchschnittspreise etwas irreführend ist, da es sich um viele verschiedene Märkte handelt, auf denen die Preisniveaus, die Anforderungen an die Erzeugnisse und die damit verbundenen Probleme unterschiedlich sind.

1.3. In dem Bericht heißt es, daß bei dem gegenwärtigen Preisniveau nur die größeren Schiffe, nämlich solche mit Gefrier- oder Seewasser-Kühleinrichtungen, gewinnbringend arbeiten können und daß folglich manche Fischer den Heringsfang einstellen und die Quoten nicht voll ausgeschöpft werden. Auf der Grundlage der vorläufigen Daten über die Ausschöpfung der Quoten dürfte diese Feststellung zu pauschal sein. Die folgenden vorläufigen Zahlen geben die Anlandungen prozentual zu den Quoten wieder:

Belgien	0,4 %
Dänemark	89,0 %
Frankreich	23,0 %
Irland	102,0 %
Niederlande	101,0 %
Vereinigtes Königreich	98,0 %
Deutschland	18,0 %

Während Belgien den Heringsfang praktisch aufgegeben und Frankreich ihn offenbar erheblich reduziert hat, haben drei Länder ihre Quoten voll oder fast ganz ausgeschöpft. Deutschland bildet insofern einen Sonderfall, als dort die Händler wegen einer besonders gelagerten Nachfrage der Verarbeitungsindustrie Heringe sowohl auf dem internationalen Markt als auch auf dem Gemeinschaftsmarkt aufkaufen. Die unselbige Publizität, mit der das Nematodenproblem umgeben wurde, hat wahrscheinlich ebenfalls Auswirkungen auf die Fangmengen in der Bundesrepublik Deutschland

gehabt. Im Falle Irlands und des Vereinigten Königreichs wurden große Mengen an Klondijkers (für längere Zeit auf See arbeitende Fabrikschiffe) geliefert. Dazu ist zu bemerken, daß diese Fabrikschiffe aus Nicht-EG-Staaten stammen und die entsprechenden Vorgänge von den Behörden schwer überwacht werden können.

Gemeldete Lieferungen an Klondijkers im Jahre 1986:

- an Schiffe der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken (UdSSR): 53 734 t,
- an Schiffe der Deutschen Demokratischen Republik (DDR): 12 297 t,
- an Schiffe aus Polen: 5 165 t,
- an Schiffe aus Bulgarien: 555 t.

Die Lage im Vereinigten Königreich verbesserte sich 1987 wesentlich, da die Fischer höhere Preise verlangten und geringere Mengen anlieferten. Das trug auch zur Abschwächung des anhaltenden Drucks auf die Gemeinschaftspreise bei.

1.4. Der Kommissionsbericht liefert zwar fundierte Analysen, ist jedoch in seinen Schlußfolgerungen weniger positiv zu bewerten. Möglicherweise ist dies in unterschiedlichen politischen Auffassungen begründet. Obwohl die vorliegende Stellungnahme besser in zwei Teile aufgliedert wäre, von denen einer die kurzfristigen und der andere die längerfristigen Probleme behandeln würde, sollen im Interesse der Klarheit die einzelnen Punkte in derselben Reihenfolge behandelt werden wie im Kommissionsdokument. Im Anschluß daran wird eine gesonderte Bewertung einiger sozialer Aspekte der Heringsfischerei vorgelegt.

2. Kontrolle der Einfuhren

2.1. Die Einfuhren werden fast vollständig von der Verarbeitungsindustrie, vor allem der Bundesrepublik Deutschland, absorbiert. Im Jahre 1986 erreichten sie 108 743 Tonnen, von denen 81 518 Tonnen frischer oder gekühlter Fisch ganz, ohne Kopf oder zerteilt war. Die restlichen 21 664 Tonnen (die Summe geht nicht ganz auf) bestanden aus importiertem Gefrierfisch.

Hauptlieferanten von frischem und gekühltem Fisch waren:

(39,60 %)	Schweden	32 284 t	(94 % an Dänemark)
(53,92 %)	Norwegen	43 954 t	(67 % an Dänemark, 22 % an die Bundesrepublik Deutschland)
(3,40 %)	Färöer	2 774 t	(100 % an Dänemark)
(96,92 %)			

Hauptlieferanten von gefrorenem Fisch waren:

(49,32 %)	Norwegen	10 685 t	(49 % an die Bundesrepublik Deutschland, 25 % an das Vereinigte Königreich, 10 % an Frankreich, 10 % an die Niederlande)
(23,79 %)	Island	5 155 t	(41 % an das Vereinigte Königreich, 34 % an die Bundesrepublik Deutschland, 17 % an Frankreich)
(23,56 %)	Kanada	5 105 t	(78 % an die Bundesrepublik Deutschland, 7 % an die Niederlande, 7 % an das Vereinigte Königreich)
(96,67 %)			

In beiden Gruppen stammen über 96 % der importierten Mengen aus jeweils drei Ländern.

1987 war augenscheinlich eine Verminderung der Einfuhren von frischem Hering festzustellen, und zwar auf 72 440 Tonnen. Dies lag vor allem an einem 50 %igen Rückgang der Einfuhren aus Schweden. Die Heringsimporte aus Norwegen stiegen auf 50 920 Tonnen an und machen nunmehr 70 % aller Einfuhren aus. Diese augenscheinliche Verminderung hatte für die Fischer der Gemeinschaft geringe Bedeutung, da die Einfuhren aus Schweden aus einer besonderen Heringsorte bestehen, die in den Gemeinschaftsgewässern nicht vorkommt, aber für die Verarbeitung benötigt wird. Die Konkurrenz hat also durch die vermehrte Einfuhr von frischem norwegischen Hering in Wirklichkeit zugenommen.

Die Daten für gefrorenen Fisch änderten sich nur geringfügig: Bei den Einfuhren war ein leichter Anstieg von 21 664 Tonnen auf 22 683 Tonnen zu verzeichnen. Island versandte etwas weniger als im Jahr zuvor, wogegen Norwegen 769 Tonnen und Kanada 1 688 Tonnen mehr exportierten.

Bezüglich der Genauigkeit der Statistiken über Importe müssen Vorbehalte angemeldet werden. Im Rahmen der Zollnomenklatur ist es nicht möglich, zwischen ganzen Heringen und Heringslappen zu unterscheiden. Obgleich das Gesamtgewicht exakt angegeben ist, muß bedacht werden, daß ein Heringslappen im Sinne des Nutzwichts das gleiche sein kann wie zwei ganze Heringe. Deshalb erklären die Zahlen nicht das Gewicht der in die Gemeinschaft gelangenden verwendbaren Mengen. Diese könnten sogar zunehmen, obwohl die Einfuhren augenscheinlich zurückgehen. Das ist zweifellos eine unbefriedigende Situation, und es empfiehlt sich, die Nomenklatur so zu ändern, daß die Statistiken nicht nur genau, sondern auch brauchbar sind.

Zusätzlich sollten die Kontingente des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) in Ganzheringsäquivalenten ausgedrückt werden.

2.2. Eine Importbeschränkung könnte eine Hilfe für den gemeinschaftlichen Heringsmarkt sein. Tatsächlich stellt sich die Frage nach der wirklichen Notwendigkeit für einige dieser Importe. Ein Teil der Schuld (für die gegenwärtige Lage) kann den Fischereierunternehmen der Gemeinschaft zugewiesen werden, da sie sich nicht stärker darum bemüht haben, den wirklichen Anforderungen des verarbeitenden Sektors gerecht zu werden. Eine zulässige Gesamtfangmenge für die Zone IIa könnte ebenfalls zu einer Verbesserung der Gesamtqualität der Anlandungen in der Gemeinschaft beitragen.

2.3. Vom Allgemeinen Ausschuß des ländlichen Genossenschaftswesens der EWG (COGECA) wird ferner die Ansicht vertreten, daß ein beträchtlicher Teil der Frischheringseinfuhren aus Drittländern nicht den besonderen Qualitätsnormen der Verarbeitungsindustrie entspricht. Wenn dies zutrifft, trägt es nur dazu bei, die Preise zu drücken, denn diese nicht normgerechten Lieferungen müssen auf den Markt für Frischfisch umgeleitet werden.

Zweifellos müssen größere Anstrengungen unternommen werden, um die Einhaltung der Qualitätsnormen bei (insbesondere auf dem Straßenwege) eingeführtem Fisch durchzusetzen.

2.4. Einigen Mitgliedstaaten ist daran gelegen, daß über die Heringsimportverpflichtungen im Rahmen des GATT neu verhandelt wird. Zwar ist das möglich, doch würde das Verfahren seine Zeit brauchen und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Gegenleistungen in anderen Bereichen erfordern. Jedenfalls würde es das Problem ebensowenig lösen wie die Festsetzung von Referenzpreisen für frische Heringslappen und Heringsstücke. 1986 überstiegen die Einfuhren von ganzen Heringen bei weitem die zollfreien Kontingente, und für die darüber liegenden Mengen wurden Zölle entrichtet. Die Erblast der Vergangenheit besteht darin, daß in einer Zeit der Knappheit Vereinbarungen getroffen wurden, nach denen zu bestimmten Jahreszeiten erhebliche Kontingente zollfrei eingeführt werden können. Das führte letzten Endes dazu, daß 90 % aller Importe zollfrei in die Gemeinschaft gelangen dürfen. Diese Vereinbarungen sind nicht länger erforderlich, da nunmehr innerhalb der Gemeinschaft eine angemessene Versorgung vorhanden ist; es könnte und sollte also neu verhandelt werden.

2.5. Es ist vorgeschlagen worden, die gegenwärtig nur für frischen oder gekühlten Hering geltenden Referenzpreise auch auf gefrorenen Hering anzuwenden, insbesondere, da jetzt die norwegischen Beutelnetzfischer beginnen, ihre Fänge selbst an Bord zu filetieren und tiefzufrieren. Dies wäre indessen nur dann sinnvoll, wenn

— das Referenzpreissystem des Artikels 21 der Grundverordnung (EWG) Nr. 3796/81 geändert würde. Gegenwärtig entspricht der Referenzpreis dem Rücknahmepreis und beträgt maximal 90 % des Orientierungspreises. Für 1988 ist der Referenzpreis für frischen Hering (Größe 1) auf 199 ECU/t festgesetzt worden. Es wurde schon gesagt, daß der Durchschnittspreis in der Gemeinschaft im Jahre 1987 242,73 ECU/t betrug. Das würde bedeuten, daß selbst wenn der derzeitige Referenzpreis tatsächlich auf alle Einfuhren angewandt würde, die Käufer auch bei Zöllen von 15 % erhebliche Mengen importieren und dabei immer noch ein Geschäft machen könnten, insbesondere, da die Kosten des Transports aus den Randregionen die auf Einfuhren erhobenen Zölle erheblich übersteigen können.

Die Erfahrung zeigt, daß der Referenzpreis (Rücknahmepreis) tatsächlich zum Marktpreis wird. Das wird langfristige Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinschaftsflotte haben, weil die Fischerei nicht wirtschaftlich genug sein wird, um in neue und bessere Fischereifahrzeuge zu investieren. Die dänische Flotte ist gegenwärtig durchschnittlich dreißig Jahre alt.

2.5.1. Es wird behauptet, daß auf Rechnungen für importierte Heringe zuweilen nur „Pro-forma“-Preise angegeben sind und die wirklich gezahlten Preise etwas darunter liegen. Das wäre sicher im Falle Norwegens möglich, wo jährliche Subventionen für die Fischereiflotte in einer Größenordnung von 100 Millionen ECU vermutet werden. Doch wurden der Kommission nie konkrete Beweise für solche Behauptungen vorgelegt. Dies nimmt kaum wunder, da der einzige Weg zum Nachweis solcher Verstöße Stichproben der Zollbehörden eines Mitgliedstaates in den Geschäftsräumen

der Importeure wären. Dazu müßten konkrete Verdachtsmomente vorliegen; doch werden solche Überprüfungen schon bei Rosinen durchgeführt, für die ein Mindesteinfuhrpreis gilt. Es empfiehlt sich also, solche strengen Kontrollen auch bei den Heringsimporten einzuführen. Dabei müßte auch strenger überwacht werden, ob die tatsächlich angelandeten Mengen mit den deklarierten Mengen übereinstimmen.

Wenn alle in Drittländern registrierten Fischereifahrzeuge, die ihre Fänge in Häfen der Gemeinschaft anlanden, in derselben Weise geeicht sein müßten wie die Schiffe der Gemeinschaft, wären solche Kontrollen einfacher durchzuführen.

2.5.2. Zwar können nach Artikel 21 Absatz 4 der Grundverordnung Ausgleichszölle auf der Grundlage der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Frei-Grenz-Preis erhoben werden, doch ergeben sich Schwierigkeiten daraus, daß die Einfuhren aus einem bestimmten Drittland an drei aufeinanderfolgenden Markttagen unter dem Referenzpreis liegen müssen. Die Mitgliedstaaten wiederum sind verpflichtet, umgehend die tatsächlichen Preise zu melden, zu denen Hering importiert wird. Andernfalls sind keine Maßnahmen möglich. In der Praxis ist in der Zeit, in der die Berichte erstellt und verglichen werden, der Markt schon gestört, und für Maßnahmen ist es zu spät.

2.5.3. Da das vorhandene System ineffizient ist, wird vorgeschlagen, mögliche Änderungen zu erwägen wie etwa:

- Störungen im Hinblick auf die Mengen und/oder Preise zu definieren und auf den Markt jedes einzelnen Mitgliedstaates zu beziehen,
- bezüglich der Einfuhren einen Referenzpreis für jeden einzelnen Mitgliedstaat festzusetzen,
- von Marktstörungen selbst dann zu sprechen, wenn die betreffenden Einfuhren aus mehr als einem Land stammen,
- zu prüfen, wie die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden können, die Ausgleichsabgabe unverzüglich zu erheben.

2.5.4. Da jedoch jede Änderung am Referenzpreissystem nur ein geringer Beitrag zur Lösung der Probleme des Heringsmarktes sein kann, muß sie sehr sorgfältig erwogen werden, damit sie keine Schwierigkeiten bei der Einfuhr anderer Fischarten bereitet, die für einen effizienten Betrieb der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft notwendig sind.

2.5.5. Schließlich muß im Zusammenhang mit den Referenzpreisen noch darauf hingewiesen werden, daß trotz des begründeten Verdachts, daß Fischereiflotten, die Hering zur Ausfuhr in die Gemeinschaft fangen, subventioniert werden, die Kommission nichts gegen diese Maßnahme unternimmt, obwohl sie — vorausgesetzt, der Verdacht bestätigt sich —, eindeutig eine Verzerrung des freien Wettbewerbs bewirkt.

Nach einer Untersuchung schloß die Regierung der Vereinigten Staaten Amerikas ihre Grenzen für kana-

dischen Fisch, bis die Subventionen wieder eingestellt worden waren. Der Ausschuß weiß nicht, welche Situation in den Beziehungen zwischen Kanada und der EG herrscht. Doch kann es nicht in Ordnung sein, daß zwar Kanada in die Gemeinschaft exportieren darf, den Gemeinschaftsflotten dagegen die kanadischen Gewässer verwehrt bleiben.

Deshalb wird empfohlen, eine Untersuchung über die Subventionierung aller Flotten durchzuführen, die die Gemeinschaft im Rahmen bestimmter Kontingente beliefern dürfen. Sollten dabei unlautere Praktiken aufgedeckt werden, so müßten die Lieferungen aus dem entsprechenden Land gestoppt oder aber einem Ausgleichszoll unterworfen werden, bis der Sachverhalt bereinigt ist. Wenn sich dies als undurchführbar erweist und alle Vermittlungsversuche fehlschlagen, wäre die Alternative für die Gemeinschaft, die Einsetzung einer GATT-Sondergruppe zur Überprüfung dieser Frage zu fordern.

2.5.6. Das norwegische System der Überwachung der Ankünfte und Anlandungen von Schiffen der Gemeinschaft hat in diesem Land offenbar wesentliche Auswirkungen auf die Erlöse gehabt. Es wäre also sinnvoll und logisch, dieses System auch von Gemeinschaftsseite aus anzuwenden.

2.6. Es scheint, daß alle Abwehrmaßnahmen gleich welcher Art nur am Rande zur Lösung des Problems beitragen können. Vonnöten sind vielmehr konkretere Anstrengungen der Gemeinschaftserzeuger zur Lieferung der Qualitäten, die von der Verarbeitungsindustrie gefordert werden.

Früher wurde das größte Kontingent an Heringen für die Weiterverarbeitung in der Nordsee gefangen (Zonen IV und VII d). Die günstigste Schätzung für den jährlichen Bedarf der Verarbeitungsindustrie in der Gemeinschaft nennt ca. 300 000 t. Es heißt, daß 40 bis 50 000 t von einer Qualität sind, die eine geeignete Alternative zu den Importen bilden könnte, sofern die in Ziffer 2.4 angesprochene Situation in angemessener Weise bereinigt wird.

Zu diesem Problem sind zweifellos weitere Untersuchungen erforderlich.

2.6.1. Damit wird die Frage aufgeworfen, ob in einer Situation des überreichen Angebots dort, wo üppige Fischbestände vorhanden sind, noch die Notwendigkeit für auf einzelne Staaten zu verteilende Quoten besteht. Es gäbe gute Gründe dafür, in bezug auf solche Gewässer eine Pauschal-Gesamtfangmenge festzusetzen und Ländern mit echten Absatzmöglichkeiten, z.B. für tiefgefrorene Heringe für den Export, Gelegenheit zu geben, ihren gesamten Bedarf dort zu fangen. Der Rat, bei dem die letzte Entscheidung darüber liegt, wird aufgefordert, diese Frage zu prüfen.

Angesichts der sehr konkreten Schwierigkeiten, die einem entsprechenden Beschluß entgegenstehen, wäre die Aushandlung eines Quotenaustauschs zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten unter Ein- oder Ausschluß gegenseitiger Zugeständnisse eine denkbare Zwischenlösung.

Da bis Ende 1992 aber auf jeden Fall eine vollständige Überprüfung des Kontingent-Systems fällig ist, könnte es besser sein, mit tiefgreifenden Entscheidungen bis zum Beginn dieser Überprüfung zu warten.

2.6.2. Die Frage der Größe allerdings wirft Probleme auf, da der Nordseehering, der früher vielfach zum Einsalzen und Räuchern verwendet wurde, nunmehr als für diesen Zweck zu klein betrachtet und deshalb durch Importe ersetzt wird.

Es sind Überlegungen anzustellen, wie der Wohlgeschmack des Nordseeherings den Konsumenten bewußt gemacht werden kann, damit die verarbeitende Industrie wieder einen Anreiz zu seiner Verwendung erhält.

2.6.3. Doch ist die Größe des Herings bei der Verarbeitung nicht das einzige Kriterium. Auch der Fettgehalt ist überaus wichtig, und zwar ebenso wie die Behandlung an Bord (Schutz gegen Sonnenlicht, Benetzung, schnelle Kühlung sowie sorgsame Behandlung), da Ranzigkeit gerade bei Hering ein Problem ist. Es sei auf die Tabelle 2 in Dokument KOM (84) 629 endg. hingewiesen, in der deutlich die verschiedenen Anforderungen an die Fischereiunternehmen erläutert werden.

2.6.4. Trotz bemerkenswerter Ausnahmen ist es unwahrscheinlich, daß die Fischereiunternehmen die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität freiwillig ergreifen. Deshalb wird die Absicht der Kommission, Vorschläge bezüglich der Fischhygiene und Vermarktung aufzustellen, grundsätzlich begrüßt. Eventuell sollte — wie schon für Obst geschehen — auch die Einführung eines Qualitätszeichens in Betracht gezogen werden, das dem Konsumenten Vertrauen in die Qualität des Erzeugnisses einflößt.

2.6.5. Ferner wird den Mitgliedstaaten empfohlen, die Anlandungen und die Einhaltung der Qualitätsnormen bei allen Heringen viel strenger zu kontrollieren.

3. Verbesserung des innergemeinschaftlichen Handels und Entwicklung des Verbrauchs in der Gemeinschaft

3.1. Unter dieser Überschrift stellt die Kommission verschiedene konkrete Vorschläge zur Diskussion.

3.1.1. Einführung eines regionalisierten Rücknahmepreises gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Grundverordnung (EWG) Nr. 3796/81, um Erzeuger in Anlandengebieten zu unterstützen, die weitab von den wichtigsten Verbrauchszentren liegen. Dies würde es ihnen insbesondere erlauben, die verarbeitende Industrie zu konkurrenzfähigen Preisen zu beliefern und dabei noch angemessene Erlöse zu erzielen; ein solches System ist bereits für verschiedene Sorten einschließlich Makrelen und zeitweise auch für Hering angewandt worden.

Gegen diesen Vorschlag könnten sowohl politische als auch wirtschaftliche Einwände mit folgender Begründung erhoben werden:

— der Wettbewerb würde verzerrt,

— bei der Lösung des Problems käme man nur einen kleinen Schritt weiter,

— man würde sich wieder entfernen vom Prinzip der einheitlichen Preise, das im Hinblick auf 1992 angewandt werden sollte.

Der zweite Einwand mag gelten, aber die beiden anderen sind nicht stichhaltig. Bezüglich des ersten, der Wettbewerbsverzerrung, ist daran zu erinnern, daß es Gruppen von Großhändlern und verarbeitenden Unternehmen gibt, die sich gegenüber den Erzeugerorganisationen in einer starken Position befinden und infolgedessen die Preise auf unrentable Niveaus drücken können. Das hat übrigens den schwerwiegenden Nebeneffekt, daß den Fischern die Motivation genommen wird, ihre Erzeugnisse in möglichst ansprechender Form anzubieten. Selbstverständlich möchten diese Interessengruppen die gegenwärtige Situation beibehalten. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß das Hauptproblem gegenwärtig und in voraussehbarer Zukunft in den Verzerrungen durch Importe aus Drittländern besteht.

In einer Situation, in der bereits regionale Preisunterschiede bestehen (Dänemark: 288 ECU/t; Vereinigtes Königreich: 165 ECU/t im Jahre 1986), kann nicht behauptet werden, daß eine solche Differenzierung ein Rückschritt wäre, und diese Situation wird wahrscheinlich so lange fortbestehen, wie der Marktpreis ungefähr dem Rücknahmepreis entspricht, da sich die Differenz weitgehend aus den Transportkosten zu den Hauptmärkten ergibt.

Andererseits sollte ein solch wichtiger Neuanfang erst nach einer lückenlosen Bewertung des Kosten-/Nutzen-Verhältnisses ins Auge gefaßt werden. Der Kommission wird deshalb empfohlen, die betroffenen Regionen genau abzugrenzen und unverzüglich die erforderlichen Untersuchungen in Angriff zu nehmen.

Vorzugsweise sollte eine Prüfung mit einschließen, ob Maßnahmen (gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 und Folgeakten) zur Errichtung weiterer Verarbeitungsanlagen in Regionen mit Überschüssen eine kostengünstigere Lösung wären oder als Ergänzung dienen könnten. Da dem Hering durch eine Verarbeitung Mehrwert hinzugefügt wird, könnten die Transportkosten erträglicher werden, da sie dann als Prozentanteil des Produktwertes zum Ausdruck kommen.

3.1.2. Vergrößerung der Toleranzspanne des Rücknahmepreises.

Gegenwärtig besteht eine obere Toleranzgrenze von 5 % und eine untere von -10 %, auch wenn schon eine Ausweitung der oberen Grenze vereinbart wurde. Es leuchtet ein, daß dieses Problem nicht von dem der regionalisierten Rücknahmepreise getrennt werden kann. Solange diese nicht eingeführt sind, gäbe es gute Gründe dafür, die obere Toleranzgrenze auf 10 % anzuheben und die untere auf -20 % herabzusetzen, selbst wenn es Schwierigkeiten mit der Obergrenze für den finanziellen Ausgleich gäbe, die bei 85 % des Rücknahmepreises liegt. Zwar würde diese Maßnahme eine Hilfe bedeuten, wäre aber nur ein kleiner Beitrag zur Lösung der Probleme des Wirtschaftszweigs; möglicherweise

würde sie sogar die Probleme in andere Regionen der Gemeinschaft verlagern.

3.1.3. Es wurde zur Kenntnis genommen, daß der Rat beschlossen hat, Heringe in das Verzeichnis der Arten aufzunehmen, für die eine Übertragungsprämie gewährt wird. Außerdem werden 80 % der für eine Übertragungsprämie in Frage kommenden Mengen im System der Ausgleichszahlungen für die Nichtvermarktung von Fisch angerechnet. Trotzdem besteht der Eindruck, daß damit nicht das wirkliche Problem in Angriff genommen wird.

Die geltende Regelung für die Anwendung der Übertragungsprämie ist außerordentlich restriktiv (siehe Artikel 14 der Grundverordnung). Nur 15 % der jährlich angelandeten Mengen können dafür in Frage kommen; auch muß der Fisch einer oder mehreren Verarbeitungsarten unterzogen werden, was zu Schwierigkeiten führen könnte. Denn die entsprechenden Einrichtungen können nicht betrieben werden, wenn sie nur selten und unregelmäßig benutzt werden. Deshalb wurde die Übertragungsprämie bei den Arten, für die sie derzeit gilt, nur selten in Anspruch genommen.

Zwar ist eine Überprüfung der Verordnung zur Übertragungsprämie wahrscheinlich überfällig, doch ist zweifelhaft, ob irgendwelche Änderungen daran wesentlich zur Stabilisierung des Heringsmarktes beitragen würden. Wo Heringe mit dem richtigen Fettgehalt und anderen brauchbaren Merkmalen angelandet werden, deckt sich die Verarbeitungsindustrie schon jetzt damit ein, um über das ganze Jahr hinweg eine kontinuierliche Verarbeitung sicherzustellen. Deshalb würde sich selbst bei ausreichender Lagerkapazität die Marktsituation kaum bessern, wenn Lagerbestände wieder auf den Markt gebracht würden.

Im Gegenteil, wegen des Überangebots träten die — mit einer Prämie bedachten — Lagerbestände nach einiger Zeit in Konkurrenz mit neu angelandetem Hering, was per Saldo die Preise drücken würde.

Jede weitere Änderung oder Verbesserung an der Verordnung würde also nur dann Nutzen bringen, wenn gleichzeitig Maßnahmen zur Vergrößerung der Kapazitäten der Verarbeitungsindustrie ergriffen würden. Wichtig ist, daß der Geltungsbereich aller im Gefolge der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 erlassenen Vorschriften genauso weit gefaßt wird wie der der Grundverordnung, wobei die bereitgestellten Mittel nach Möglichkeit erhöht werden sollten.

3.2. Als weitere Alternativen wurden angesprochen:

3.2.1. Intensivere Forschung zur Verbesserung der Qualitätsnormen; sie ist erforderlich, um den Verbrauchern größeres Vertrauen in das Erzeugnis einzuflößen. Die Dänen und Niederländer führen schon einschlägige Untersuchungen durch. Ein ergänzendes gemeinschaftliches Forschungsprogramm in diesem Bereich dürfte von Nutzen sein.

3.2.2. Eine zumindest zeitweise Abmilderung der Auswirkungen der degressiven Zahlungen. Nach der Prüfung dieses Problems ist man zu dem Schluß gekommen,

daß eine Ausweitung der Toleranzspanne, wie in Ziffer 3.1.2 empfohlen, ein viel leichter ansprechender Mechanismus und deshalb vorzuziehen ist.

3.2.3. Die Lösung des Problems des „Klondijking“ muß in Angriff genommen werden, da es zu einer Verringerung der Ausfuhrmöglichkeiten, vor allem nach Osteuropa, geführt hat. Doch darf die Gemeinschaft nicht überzogen reagieren.

Zwar ist es richtig, daß die beim Verkauf an Klondijkers erzielten Preise nicht hoch sind, doch stellen diese Verkäufe — bei sinnvollen Kontrollen — ein Sicherheitsventil in Zeiten des Überangebots dar. Auch die geographische Lage einiger Heringshäfen bedeutet, daß es keinen Ersatz für Fabrikschiffe gibt, wenn der Fang verarbeitet werden soll. In den letzten zwölf Monaten ist in Irland eine drittelparitätische Kommission mit Vertretern der Fischer, der Verarbeiter und der Regierung tätig gewesen. Genehmigungen für Klondijkers werden nur dann erteilt, wenn sie ein Einvernehmen darüber erzielt, daß ein Überangebot besteht. Selbst dann werden die Genehmigungen nur für einen Zeitraum von 24 Stunden erteilt, die Häfen bestimmt, in denen die Beladung vonstatten gehen kann, und die Schiffe spezifiziert, die liefern dürfen. Wenn ein solches System allgemein zur Anwendung käme und berücksichtigt würde, daß unterschiedliche Regionen auch unterschiedliche Probleme haben, könnte ein vorteilhaftes Kontrollsystem zum Einsatz kommen.

Eine wachsende Zahl von Fischereibetrieben in der EG hat damit angefangen „Klondijking“ zu praktizieren. Aus dieser Situation ergeben sich sowohl Vor- als auch Nachteile, und die Kommission und der Rat sollten sich unverzüglich damit befassen.

3.2.4. Das Grundproblem des gemeinschaftlichen Heringsmarktes liegt darin, daß mit Ausnahme einer kurzen Saison, in der eine starke Nachfrage nach Matjeshering bzw. frischem Hering für die Weiterverarbeitung vorhanden ist, eine ungesunde Abhängigkeit von einem einzigen Markt innerhalb der Gemeinschaft besteht. Dem betreffenden Mitgliedstaat kann keine Schuld dafür zugewiesen werden, doch ist die unvermeidliche Folge einer Situation, in der es nur einen Hauptabnehmer gibt, ein starker Druck auf die Preise. Folglich müßte das Hauptaugenmerk darauf gerichtet werden, den Markt zu erweitern, um den Wettbewerb zwischen den Verarbeitern anzuregen und somit auch die am Markt erzielbaren Erlöse für die Fischer zu erhöhen.

3.2.5. Es sollten unbedingt Vorkehrungen für den Fall getroffen werden, daß das Vertrauen der Verbraucher — wie es im Zusammenhang mit den Nematoden geschah — durch irreführende Medienberichte erschüttert wird. Zu diesem Zweck sollten in Verbindung mit den Mitgliedstaaten „Notfallpläne“ aufgestellt werden, die rasche Gegenmaßnahmen ermöglichen.

4. Durchführung absatzfördernder Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs in der Gemeinschaft

Dies scheint ein erfolgsversprechender Weg zu sein, der ausgelotet werden sollte. Der im Kommissionsbericht

verwendete Ausdruck „absatzfördernd“ sollte vielleicht durch den Begriff „marktorientiert“ ersetzt werden, da sowohl die schon angesprochene Forschung und die Entwicklung neuer Erzeugnisse als auch die Verbesserung der Qualitätsnormen für den Rohstoff bei diesen Maßnahmen eine Rolle spielen würden. Produktwerbung allein brächte wohl kaum die Lösung. Es wäre schon positiv, wenn der Verbrauch wieder eine Größenordnung wie in den frühen 70er Jahren erreichte (ca. 640 000 t im Jahre 1975), doch gibt es auf einigen Märkten schon seit den ersten beiden Jahrzehnten dieses Jahrhunderts einen stetigen Abwärtstrend beim Konsum von frischem und geräuchertem Hering.

Auch sollte nicht vergessen werden, daß für die Zukunft eventuell mit der Notwendigkeit des Absatzes von bis zu 800 000 t/Jahr gerechnet werden muß.

Angesichts dieser Lage überrascht es, daß die Kommission keine Eile zeigt, das (Verkaufs-)Klima durch Fördermaßnahmen zu verbessern. Insbesondere stellt sich die Frage, warum erst am 26. Juli 1988 ergänzende Maßnahmen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 31 Absatz 2 eingebracht wurden, obwohl der Rat der Bereitstellung von Fördermitteln schon früher zugestimmt hatte.

Es steht zu hoffen, daß jetzt, da endlich Maßnahmen ergriffen wurden, die bereitgestellten Fördermittel ausreichen, um die notwendigen Ziele zu verwirklichen. Allerdings erscheint das in Anbetracht des Budgets für die Fischerei zweifelhaft. Deshalb sollten die Bedeutung dieses Programms für die Randregionen berücksichtigt und eventuell weitere Mittel aus den erhöhten Regional- und Sozialfonds bereitgestellt werden.

Auch wäre es folgerichtig, wenn die Mittel mit zum Zwecke der Absatzförderung außerhalb der Gemeinschaft eingesetzt würden. Sollte man der Meinung sein, daß dies über den Zweck der ursprünglichen Verordnung hinausgeht, könnten vielleicht — natürlich immer mit vorheriger Zustimmung der Kommission — einzelstaatliche Hilfen für diesen Zweck gestattet werden.

4.1. Wenn der Heringsverbrauch erhöht werden soll, müssen neue Produkte eingeführt werden, die den Wünschen der Verbraucher von heute Rechnung tragen. Marktuntersuchungen haben ergeben, daß junge Hausfrauen in ihrer Küche nur ungern bestimmte Arten von ganzem frischem Fisch verarbeiten und zubereiten, wobei der Hering mit seinem spezifischen Geruch besonders unbeliebt ist. Ältere Hausfrauen sind während der Knappheit der 70er Jahre von ihrer Gewohnheit abgekommen, frischen Hering zu kaufen. Deshalb besteht keine reelle Chance, die traditionellen Verbrauchsgewohnheiten im Hinblick auf frischen Hering wiederzubeleben. Ferner machen es neuere Entwicklungen im Bereich der Hygieneverordnungen zumindest in einem Mitgliedstaat (der früher ein Großabnehmer war) unmöglich, frischen Hering auf dem Markt anzubieten.

4.1.1. Die einzigen realistischen Optionen sind:

— die Entwicklung neuer Fertiggerichte mit Hering als Hauptbestandteil,

— die Einführung von Hering in kochfertigem Zustand, d.h. völlig ausgenommen und zubereitet, mit Garnierungen als Beilage, wie etwa Pfefferkörnern usw.

In der Zwischenzeit kann wohl nur eine begrenzte, nicht über die Medien laufende Werbekampagne für das Produkt Hering (z.B. WerbungsDemonstrationen in Geschäften), bei der der jeweilige Auftraggeber einen hohen Anteil der Kosten übernimmt, kostenwirksam sein.

4.1.2. Es muß gesehen werden, daß diese Produkte in einen Markt mit starker Konkurrenz eingeführt werden sollen, d.h. die Bezugsquellen der Lebensmittelgeschäfte stark zentralisiert sind. Nur wenn große Supermärkte und Großmärkte für die Gastronomie bereit sind, diese Artikel zu führen, können zusätzliche Verkäufe getätigt werden. Andererseits werden die Abnehmer, speziell die Supermärkte, solche Waren nur dann in ihre Regale stellen, wenn sie glauben, daß sie die Hausfrauen ansprechen, und wenn sie von intensiven Werbekampagnen unterstützt werden. Das bedeutet in der Praxis, daß die gesamte Absatzstrategie nur dann erfolgreich sein kann, wenn die großen Lebensmittelhersteller überzeugt sind, daß sie es hier mit einer gewinnbringenden Marktnische zu tun haben.

4.1.3. Dieser Vorgang ist zu wichtig, als daß er dem Zufall überlassen werden sollte. Der Kommission wird empfohlen, die Produktentwicklungsforschung unabhängiger Institute zu finanzieren. Mit den dabei entwickelten Produkten sollten Pilot-Marktuntersuchungen vorgenommen werden, um die Reaktionen der Verbraucher zu testen. Fallen die Ergebnisse für ein bestimmtes Produkt oder eine Produktgruppe positiv aus, sollten sie allen Verbänden der Lebensmittelindustrie in der Gemeinschaft offen mitgeteilt werden.

4.1.4. Wenn die betreffenden Produkte auf die erwähnte Weise eingeführt werden, muß die Kommission entscheiden, ob zur Absicherung einer erfolgreichen Lancierung eine weitere Unterstützung erforderlich ist, was fallweise zu prüfen sein dürfte.

4.2. Es heißt, daß sich in südlichen Mitgliedstaaten umfangreiche Absatzmöglichkeiten für Hering geeigneter Qualität bieten könnten. Dies wird für fraglich gehalten, da das Erzeugnis gefroren werden und als solches mit dem örtlichen Angebot an frischem Fisch konkurrieren müßte. Trotzdem sollten ohne Untersuchungen keinerlei Vermarktungsmöglichkeiten außer acht gelassen werden.

Der Kommission müßte es möglich sein, eine Marktuntersuchung zur Erforschung der tatsächlichen Möglichkeiten durchzuführen. Doch muß besonders darauf geachtet werden, daß der Markt für Heringe nicht auf Kosten anderer im Überfluß vorhandener Sorten wie etwa der Sardinen erschlossen wird. Auch geben die potentiellen Werbekosten für die Entwicklung dieses wirklich neuen Marktes Anlaß zu gewissen Sorgen.

5. Ausführerstattungen und die Förderung der Ausfuhren

5.1. Die kürzlich auf rein kommerzieller Basis erzielten Exporterfolge eines Mitgliedstaates zeigen, daß

wahrscheinlich kein umfangreiches System von Ausfuhrerstattungen erforderlich ist. Andererseits wurde auf Erfahrungen hingewiesen, die zeigen, daß ein begrenztes System von Ausfuhrerstattungen, die in einem Zeitraum von fünf Jahren allmählich gekürzt werden, sinnvoll sein kann. Verarbeiter, die in das Exportgeschäft eingestiegen sind, werden dann auf der Basis eines Grenzkostenpreises wahrscheinlich weiterhin exportieren, wie sie es auch bei Makrelen getan haben; wenn sie aber alle zusätzlichen Kosten für die Erschließung eines Marktes zu tragen hätten, würden sie zunächst einmal nicht zu solchen Preisen verkaufen können.

5.2. Es spricht einiges dafür, die Bereitstellung von Mitteln für eine allgemeine, an die Zielgruppen Handel und Verbraucher gerichtete Heringswerbung sowohl auf neuen Märkten als auch dort, wo das Absatzvolumen der Gemeinschaft gegenwärtig gering ist, in Erwägung zu ziehen.

5.3. Solche Mittel sollten nur für gefrorene Erzeugnisse aus Verarbeitungsunternehmen mit Küstenstandort vergeben werden, die Heringsfänge der Fischereiflotte der Gemeinschaft oder aber an Bord von Fabriksschiffen der Gemeinschaft verarbeitete Fische aufkaufen.

5.4. Zudem scheint es Märkte für Gefrier- und Dosenfisch sowohl in Entwicklungsländern als auch im Nahen Osten zu geben, wo noch eine unbefriedigte Nachfrage besteht. Doch stehen einer Konkretisierung dieses Handels ernste Finanzierungsprobleme und in einigen Ländern Schwierigkeiten mit den Genehmigungsbehörden im Wege. Das Finanzierungsproblem könnte wahrscheinlich durch eine Art Versicherungssystem gelöst werden, das durch Beiträge der Exporteure teilweise oder vollständig finanziert werden könnte. Die Probleme mit den Genehmigungsbehörden sind eindeutig Sache des Rates und der Kommission, die bilaterale Vereinbarungen mit den betreffenden Ländern aufnehmen sollten.

6. Industrielle Fischerei

6.1. Zwar wird die industrielle Heringsfischerei bisher nur in einem Gebiet und ohne formale Grundlage betrieben, doch wäre es befriedigender, sie in geeigneter Weise zu regeln und Vorkehrungen für eine zukünftige industrielle Fischerei zu treffen.

6.2. Sollte in Zukunft einmal eine Gesamtfangmenge von beispielsweise 700 000 t in Gemeinschaftsgewässern erreicht werden und ein nicht ausgeschöpftes Kontingent von mehr als 100 000 t vorhanden sein, würde sich die Situation nämlich anders darstellen, besonders insofern, als die Fischmehlindustrie schon jetzt Erzeugnisse mit einem höheren Wertschöpfungsanteil entwickelt und folglich mittelfristig günstigere wirtschaftliche Perspektiven hat.

6.3. Trotzdem sind der Umweltschutz und die Erhaltung der Fischbestände auch dann voll zu berücksichtigen. Auch ist die Situation bezüglich der Nordseesprotten zu gegebener Zeit zu beachten.

6.4. Äußerst strikte Kontrollsysteme sind schon jetzt und auch für die Zukunft eindeutig erforderlich und sollten mindestens folgende Maßnahmen beinhalten:

- Die Verwaltung sollte eindeutig der einzelstaatlichen Kontrolle unterstehen.
- Jedes Schiff sollte einzeln zugelassen werden.
- Die zugelassenen Schiffe sollten für den normalen Fischfang eingesetzt werden, dabei aber über ein zusätzliches Kontingent für industriellen Fischfang verfügen.
- Alle Lieferungen an Fischmehlfabriken sollten als Heringslieferungen betrachtet und mit der Heringsquote verrechnet werden, sofern das betreffende Schiff nicht eine Sonderuntersuchung verlangt, aus der hervorgeht, daß es andere Arten, z.B. Knurrhahn, anlandet.

7. Alternative Verwendungszwecke

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß kann zu diesem Fragenkomplex nicht wirklich Stellung beziehen, etwa zu der phantasievollen Andeutung der Kommission bezüglich der Verwendung männlicher Keimdrüsen von Heringen für die Aids-Behandlung.

Gleichwohl gibt es bestimmte Bereiche, in denen konkrete Maßnahmen in Erwägung gezogen werden könnten:

7.1. Bessere und breiter gestreute Information darüber, daß zur Produktion von Surimi, einem Erzeugnis mit schnell wachsender Nachfrage, anstelle von Weißfisch auch Hering verwendet werden kann.

7.2. Förderung und möglicherweise auch Unterstützung schon laufender Untersuchungen über eine breitere Verwendung von Fischölen für pharmazeutische Zwecke. In Neuseeland und Kanada wurden erfolgreiche Werbekampagnen durchgeführt, um die Verwendung der Varietäten von Omega H3 als Mittel zur Verringerung des Cholesterolspiegels u.ä. zu fördern; der Konsum von Fischöl wurde dadurch positiv beeinflusst. Eine Steigerung des Fischölverbrauchs wäre besonders nützlich im Hinblick auf die Verwertung kleinerer Fische.

7.3. Dem Vernehmen nach könnten Fischöle aus gesundheitlichen Gründen eine stärkere Verwendung als Bestandteil von Lebensmittelerzeugnissen finden. Es sollte untersucht werden, wie das zu fördern wäre.

7.4. Die Zunahme der Fischzucht im allgemeinen und besonders der Lachszucht führt zu einer wachsenden Nachfrage nach Fischmehl als Futtermittel. Unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Wachstumsrate werden in Irland innerhalb der nächsten zwei Jahre 150 000 Tonnen Hering benötigt, wenn Heringsfischmehl als alleiniges Futtermittel verwendet wird. Dies wäre natürlich eine zusätzliche Verwertungsmöglichkeit, durch die, wenn auch indirekt, ein hochwertiges Erzeugnis entstünde.

8. Soziale Faktoren

Bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Fischerei muß im Auge behalten werden, daß von der Tätigkeit jedes Seefischers sechs Arbeitsplätze an Land abhängen. Betrachtet man den Heringsmarkt, vor allem in Irland und in Schottland, wo mehr als 95 % der Heringsfänge des Vereinigten Königreichs getätigt werden, sowie in Norddänemark, so sieht man, daß dieser Wirtschaftszweig in peripheren Regionen ansässig ist. Er ist dort von entscheidender Bedeutung für die Arbeitsplätze und die Erzielung von Einkommen. In Norddänemark sind mindestens 25 % aller Arbeitsplätze von der Heringsindustrie abhängig.

Infolge verschiedener Umstände, wie z.B. der Nematoden-Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland, ist die irische Industrie mit dem gravierenden Problem konfrontiert worden, daß mindestens zwei Verarbeitungsbetriebe ihre Tore schließen mußten. Für die Arbeitsplätze gibt es in der entsprechenden Region praktisch keinen Ersatz.

8.1. Die Gemeinschaft steht vor der Entscheidung, ob sie weiterhin die gegenwärtig praktisch unbeschränkte Einfuhr erlaubt (70 % davon gehen nach Dänemark) und damit in Kauf nimmt, daß die ortsansässige Industrie allmählich eingeht, oder aber ob sie Maßnahmen ergreift. Falls sie keine Gegenmaßnahmen ergreift, wird sie vor dem Problem stehen, beträchtliche Geldmittel für Anreize zur Schaffung alternativer Arbeitsplätze ausgeben zu müssen.

8.2. Statt dessen scheint es angebrachter zu prüfen, wie u.a. mit Hilfe des Regional- und des Sozialfonds eingegriffen werden kann, um die Entstehung dieser vollkommen unbefriedigenden Situation zu verhindern. Pauschale Subventionen sind dabei allerdings zu vermeiden.

9. Schlußfolgerungen

Diese Untersuchung hat deutlich gezeigt, daß es keine Sofort- oder Patentlösungen gibt und daß ein Herumbasteln an den Gemeinschaftsregelungen für den Heringsmarkt kaum nennenswerte Verbesserungen bringen kann. Die Empfehlungen des Ausschusses lauten wie folgt.

9.1. Die Zollnomenklatur sollte in der Weise geändert werden, daß ganze Heringe von Heringslappen unterschieden werden.

9.2. Die GATT-Kontingente sollten in Ganzheringsäquivalenten ausgedrückt werden.

9.3. Eine zulässige Gesamtfangmenge sollte für die Zone II a festgelegt werden, wo Hering mit der von der Verarbeitungsindustrie geforderten Qualität vorhanden ist.

9.4. Es sind größere Anstrengungen zur Durchsetzung von Qualitätsnormen für eingeführte Heringe, speziell solche, die auf dem Straßenwege in die Gemeinschaft gelangen, zu unternehmen.

9.5. Die Vereinbarungen, durch welche erhebliche Mengen an Hering über die GATT-Kontingente hinaus zollfrei eingeführt werden dürfen, sollten neu ausgehandelt werden.

9.6. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten sollten strenge Kontrollen in den Räumlichkeiten der Importfirmen durchführen, um zu prüfen, ob die Bestimmungen bezüglich des Referenzpreises eingehalten werden.

9.7. Alle Schiffe aus Drittländern, die frischen oder an Bord verarbeiteten Fisch in Häfen der Gemeinschaft anlanden, sind genauso zu eichen wie die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft.

9.8. Um Marktstörungen durch Einfuhren zu vermeiden, sollten Änderungen im Sinne der Empfehlungen in Ziffer 2.5.3 erwogen werden.

9.9. Entweder sind Untersuchungen über die unlautere Subventionierung von in die Gemeinschaft eingeführtem Hering durchzuführen oder aber es ist eine GATT-Sondergruppe zur Überprüfung dieser Frage zu fordern.

9.10. Es sollte ein System zur Überwachung der Ankünfte und Anlandungen von Fischereifahrzeugen aus Drittländern eingeführt werden.

9.11. Für Hering, der strengen Qualitätskriterien genügt, sollte ein Qualitätszeichen wie bei Obst eingeführt werden, um das Vertrauen der Verbraucher zu erhöhen. Diese Maßnahme müßte Hand in Hand gehen mit der viel strengeren Überwachung der bestehenden Qualitätsnormen.

9.12. Die Kommission sollte prüfen, welche Kosten/Nutzen-Effekte sich durch die Einführung eines Systems regionaler Rücknahmepreise gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3976/81 ergeben würden. Dies wäre mit einer Studie zu verknüpfen, in der analysiert wird, ob die Förderung von weiteren Verarbeitungskapazitäten in Regionen mit Überschüssen sinnvoll wäre.

9.13. Vergrößerung der Spanne entsprechend dem Vorschlag in Ziffer 3.1.2.

9.14. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Wirksamkeit der Übertragungsprämie zu erhöhen; gedacht ist hier an eine Förderung der Kapazitätsausweitung der Verarbeitungsindustrie.

9.15. Es sollte ein gemeinschaftliches Forschungsprogramm zur Verbesserung der Qualitätsnormen erstellt werden.

9.15.1. Um die Wiederholung einer unbegründeten Panikmache wie im Falle der Nematoden zu verhindern, sollte die Kommission in Verbindung mit den Mitgliedstaaten einen „Notfallplan“ entwickeln, der es gestattet, die Öffentlichkeit rasch an wahrheitsgemäße Informationen heranzuführen.

9.16. Ein Genehmigungsverfahren für Klondijkers, das sich in etwa an das irische Verfahren anlehnt, ist zu erwägen; außerdem sollte die Lage in bezug auf Klondijkers der Gemeinschaft geprüft werden.

9.17. Da sich die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 31 Absatz 2 bereitgestellten Mittel für verbrauchsfördernde Maßnahmen als unzureichend erweisen dürften, sollten aus dem Regional- und/oder Sozialfonds zusätzliche Beträge für die in Frage kommenden Regionen herangezogen werden.

9.18. Der Anwendungsbereich des Absatzförderungsprogramms sollte dergestalt ausgedehnt werden, daß die Verwendung von Mitteln — unter Einschluß angemessener Garantien — außerhalb der Gemeinschaft möglich wird.

9.19. Die Gemeinschaft sollte Forschungsarbeiten zur Entwicklung neuer Speiseprodukte auf der Grundlage von Hering finanzieren, und die Ergebnisse sollten den Verbänden der Nahrungsmittelhersteller in den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden.

9.20. Die Annahme, daß in den südlichen Mitgliedstaaten ein Markt für Heringe bestehe, sollte durch Marktanalyse überprüft werden.

9.21. Ausfuhrerstattungen sollten unter den in Ziffer 5.1 bis 5.3 genannten Bedingungen gewährt werden.

9.22. Es sollten Finanzmittel zur Beseitigung der Hindernisse bereitgestellt werden, die der Ausfuhr von gefrorenem und in Dosen konserviertem Hering in den Nahen Osten und in Entwicklungsländer entgegenstehen.

9.23. Es sollten Vorkehrungen für einen zukünftigen industriellen Fischfang getroffen und das gegenwärtige System reglementiert werden.

9.24. Die Förderung der alternativen Verwendung von Hering und Heringsöl für die Produktion von Surimi, pharmazeutischen Erzeugnissen und Lebensmitteln sollte mit Nachdruck in Angriff genommen werden.

9.25. Die Verwendung von Hering als Futtermittel in der Fischzucht sollte erwogen werden.

9.26. Rechtzeitige Beachtung muß den sozialen Problemen geschenkt werden, die bei einem weiteren Rückgang der Heringsindustrie in den peripheren Regionen entstehen können, und geeignete Maßnahmen müssen mit ziemlicher Dringlichkeit getroffen werden, zumal die Umsetzung der meisten übrigen Empfehlungen erst nach einer gewissen Zeit wirksam werden wird.

Angesichts des Einfallsreichtums und des guten Willens von Kommission und Rat ist der Ausschuß überzeugt, daß für den gemeinschaftlichen Heringsmarkt ein konkretes Programm entwickelt werden kann. Es ist sehr wichtig, daß solch eine wertvolle Nahrungsmittelquelle, die zudem unersetzliche Arbeitsplätze in Randgebieten schafft, nicht verlorengeht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme betreffend die Abgrenzung der Weinbauzonen in der Gemeinschaft

(88/C 337/10)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 28. Januar 1988 gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Geschäftsordnung, eine Initiativstimmung betreffend die Abgrenzung der Weinbauzonen in der Gemeinschaft auszuarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 6. Oktober 1988 an. Berichterstatter war Herr Margalef-Masia.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 259. Plenartagung (Sitzung vom 27. Oktober 1988) ohne Gegenstimmen, bei 2 Stimmenthaltungen, folgende Stellungnahme.

1. Die zukünftige Einteilung der Gemeinschaft in Weinbauzonen darf nicht nur der Konsolidierung der derzeitigen Lage dienen, sondern sie muß ein grundlegendes Instrument für die künftige Weinbaupolitik darstellen.
2. Diese Einteilung muß auf die Entwicklung einer Standortpolitik für die europäischen Rebflächen abgestellt sein, die unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse in den verschiedenen Zonen die Herstellung von Qualitätserzeugnissen mit natürlichem Charakter ermöglicht und gleichzeitig die Ausgewogenheit des Weinbaupotentials begünstigt. Infolgedessen ist dieses Instrument in erster Linie ein Mittel zur differenzierten Berücksichtigung der Anbaubedingungen der verschiedenen Weinbauzonen.
3. Dieses Instrument ist für den Schutz der für den Weinbau prädestinierten Zonen wichtig, wobei jedoch den herkömmlichen Praktiken in den verschiedenen Produktionszonen Rechnung zu tragen ist.

Daher ist es notwendig, die Möglichkeit der Anreicherung und die Untergrenze des natürlichen Alkoholgehalts zu modulieren, um Produktionsüberschüsse zu vermeiden und damit ein besseres Marktgleichgewicht zu erzielen.
4. Obwohl die Begriffe Weinbauzone und -kategorie nicht miteinander verwechselt werden dürfen, sollte ihren Verknüpfungen dennoch Rechnung getragen werden.
5. Das erste Kriterium, das berücksichtigt werden muß, ist die Eignung des Vegetationszyklus der Rebe in den verschiedenen Weinbauzonen zur Gewinnung ausgereifter Trauben.
6. Obwohl die Qualität des Weins von verschiedenen Faktoren abhängt, wie z.B. dem Gehalt an Säure, Aromastoffen, Polyphenol und Trockensubstanz, kommt dem natürlichen Alkoholgehalt, der durch den Reifegrad und die je Flächeneinheit erzeugten Mengen bestimmt wird, für die Abgrenzung der Gebiete besondere Bedeutung zu.
7. Der Ausschuß hält daher die Witterungsverhältnisse als ausschlaggebendes Moment für die Gewinnung eines natürlichen Mindestalkoholgehalts für ein besonders wichtiges Kriterium bei der Abgrenzung und Einteilung der Zonen.
8. Diese Einteilung nimmt sich angesichts all dieser Faktoren zwar als ein außerordentlich kompliziertes Unterfangen aus, nach Ansicht des Ausschusses sollte jedoch eine übermäßige Komplexität vermieden werden, die eine Einteilung der Zonen in der Zwölfergemeinschaft unangemessen verzögern würde.
 - 8.1. Aus der Sicht des Ausschusses sollte den Erfahrungen mit der vor der Erweiterung der Gemeinschaft vorgenommenen Abgrenzung der Zonen Rechnung getragen werden, die recht gut angekommen war.
 - 8.2. Es empfiehlt sich daher, die Leitlinien dieser Abgrenzung zugrunde zu legen, um die Regelung auf die beiden neuen Mitgliedstaaten auszudehnen, wobei allergrößter Wert auf die Gleichstellung zu legen ist, wie der Ausschuß bereits in seiner letzten Stellungnahme zu diesem Thema hervorgehoben hat. Allerdings sollten aus Gründen der Gleichheit im Zwölfer-Rahmen die Kriterien zur Berücksichtigung der spezifischen Merkmale der neuen Mitgliedstaaten festgelegt werden.
 - 8.3. Besondere Bedeutung mißt der Ausschuß den folgenden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Einteilungskriterien bei:
 - Breitengrad,
 - Höhenlage,
 - Niederschlagsverhältnisse,
 - Sonneneinstrahlung, und
 - Temperatur.
9. Bei den als bestimmte Anbaugebiete für Qualitätswein klassifizierten Zonen handelt es sich nach Auffassung des Ausschusses um besondere Fälle.
 - 9.1. In den vor langer Zeit aufgrund von Traditionen und Bräuchen abgegrenzten Anbaugebieten für Qualitätswein werden Originalerzeugnisse hergestellt, auf deren Merkmale der Verbraucher besonderen Wert legt.
 - 9.2. Die in den unterschiedlichen Weinbaugebieten gelegenen bestimmten Anbaugebiete für Qualitätswein müssen daher zur Gewinnung von Wein geeignet sein, der — insbesondere was den Zuckergehalt betrifft — zumindest die Minimal Kriterien für die zur Herstellung von Tafelweinen des betreffenden Gebiets verwendeten Trauben erfüllt.

Die Tatsache, daß an bestimmte Qualitätsweine b.A. in besonderen Vorschriften weitaus strengere Maßstäbe angelegt werden, macht keine Neuabgrenzung der Zonen erforderlich.

10. Die Kommission sollte zur Beschleunigung der Arbeiten vorab einen Bericht erstellen. Zur Vorgehensweise, die es innerhalb einer angemessenen Frist ermöglichen soll, die Weinbaugebiete einzuteilen und abzugrenzen, unterbreitet der Ausschuß folgende Vorschläge.

- Unter Mitwirkung von Fachinstituten und -einrichtungen für Klimatologie sollten homogene Klimazonen abgegrenzt werden, die insbesondere den in Ziffer 8.3 genannten Faktoren Rechnung tragen.
- Diese Einteilung wäre mit der derzeitigen Abgrenzung der Weinbauzonen in der Gemeinschaft zu vergleichen.
- Die zwischen diesen beiden Einteilungen bestehenden Unstimmigkeiten sind herauszukristallisieren.
- Anhand detaillierten Kartenmaterials, das die Oberflächengestalt der bestehenden Weinbauzonen erkennen läßt, ist die derzeitige Abgrenzung zu korrigieren.
- Auf die beiden neuen Mitgliedstaaten sind einheitliche Abgrenzungsverfahren und -kriterien anzuwenden.
- Die Vorschläge für die Abgrenzung und Einteilung der Zonen bzw. für Berichtigungen sind den natio-

nalen und regionalen Behörden sowie den nicht-staatlichen Organisationen mitzuteilen.

a) Erstellung einer allgemeinen Karte der Zoneneinteilung in der Gemeinschaft;

b) Erstellung detaillierterer Karten für die einzelnen Zonen, auf denen durch Aufdruck kenntlich gemacht wird, wo die Rebflächen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Karte liegen.

10.1. Aus den Informationen der Kommissionen über den Stand der vorbereitenden Arbeiten hat der Ausschuß den Eindruck gewonnen, daß bislang mit angezogener Handbremse gefahren wurde.

Er ersucht daher die Kommission, ihren Arbeitsrhythmus so weit wie möglich zu beschleunigen, damit sie innerhalb eines Jahres ihren neuen Vorschlag vorlegen kann.

11. Nach Ansicht des Ausschusses könnte die Überwachung und Kontrolle der Veränderungen der Lage der Rebflächen in den verschiedenen Zonen der Gemeinschaft die Regulierung des Weinbaupotentials der EG erheblich erleichtern.

12. Natürlich behält sich der Ausschuß vor, zu dieser Thematik noch einmal ausführlich Stellung zu nehmen, wenn ihm der Verordnungsvorschlag der Kommission vorliegt, oder sich auch schon früher in dieser Sache zu äußern für den Fall, daß die Kommission sich dazu entschließen sollte, selbst unvollständige oder vorläufige Informations- oder Richtungspapiere vorzulegen.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1988.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen ⁽¹⁾

(88/C 337/11)

Der Rat beschloß am 15. Januar 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 7. September 1988 an. Berichterstatter war Herr Perrin-Pelletier.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 259. Plenartagung (Sitzung vom 27. Oktober 1988) mit 119 gegen 2 Stimmen, bei 15 Stimmenthaltungen, folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet diesen Richtlinienvorschlag und eine im Verlauf der Arbeiten vorgelegte Änderung für Holzbearbeitungsmaschinen vorbehaltlich folgender Bemerkungen:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Seit der Rat am 7. Mai 1985 eine Entschließung über eine neue Konzeption für die Harmonisierung verabschiedet hat, hat die Kommission — in Übereinstimmung mit dem im Weißbuch aufgestellten Arbeitsprogramm — mehrere Vorschläge vorgelegt, von denen einige bereits vom Rat angenommen wurden (Druckbehälter, Spielzeug) und andere z.Z. diskutiert werden.

Dieser Vorschlag betrifft einen Sektor, der für die Vollendung des Binnenmarktes und für die Aus- und Weiterführung der neuen Konzeption von entscheidender Bedeutung ist.

Die in der Ratsentschließung definierten Grundsätze wurden bisher auf sehr unterschiedliche Art angewandt. Die Entschließung läßt nicht nur zahlreiche Wahlmöglichkeiten: die Kommission hat in ihren Vorschlägen auch den Besonderheiten des betreffenden Sektors Rechnung getragen.

1.2. Der Richtlinienvorschlag hat zum Ziel, den freien Verkehr der in seinen Anwendungsbereich fallenden Maschinen und Geräte sicherzustellen. Der Ausschuß anerkennt in diesem Zusammenhang die große Tragweite und Bedeutung dieses Textes für die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes bis zum 1. Januar 1993. Die Handelshemmnisse ergeben sich in diesem Falle aus der Unterschiedlichkeit der einzelstaatlichen Regelungen für die Konzeption und die Herstellung der Maschinen. Diese Vorschriften fallen im allgemeinen unter das Arbeitsrecht und ergänzen die Regelungen bezüglich der Arbeitsbedingungen.

Eine im Rahmen der neuen Konzeption — die darauf abzielt, die gesetzgeberische Arbeit der Gemeinschaft auf die Definition grundlegender, ausschließlich präventiver Arbeitshygiene- und Sicherheitsanforderungen zu beschränken — vorgelegte Richtlinie auf der Grundlage der „integrierten Sicherheit“ ist nach Meinung des Ausschusses zwangsläufig auch ein wesentliches Element einer gemeinschaftlichen Sozialpolitik.

Indessen versteht es sich von selbst, daß diese Sozialpolitik nur dann wirklich Früchte tragen wird, wenn die Kommission — wie in der Begründung und im Finanzbogen angekündigt — die für den Normungsprozeß notwendigen Finanzmittel sowie die für die Sozialpartner unverzichtbaren Informations- und Beratungsverfahren bereitstellt.

Der Ausschuß begrüßt daher, daß die Kommission eine ganze Reihe von Richtlinien vorgeschlagen hat, von denen eine insbesondere die „Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Benutzung von Maschinen, Apparaten und Anlagen durch die Arbeitnehmer“ betrifft. Er unterstreicht den komplementären Charakter dieser Richtlinien und die Notwendigkeit, eine perfekte Kohärenz zwischen ihnen sicherzustellen, durch die ein hoher Sicherheitsgrad am Arbeitsplatz erreicht werden kann.

Die Tatsache, daß diese „grundlegenden Anforderungen“ auf dem Begriff der „integrierten Sicherheit“ basieren, d.h. auf dem Bemühen um die Beseitigung der Gefahren bei der Konzeption und bei der Herstellung, bestätigt den Willen der Kommission, mit diesem Text dieses „hohe Schutzniveau“ zu gewährleisten. Dennoch möchte der Ausschuß zwei sich daraus ergebende Aspekte vorbehaltlich der in den folgenden Ziffern 2.3 und 2.5 vorgebrachten Bemerkungen hervorheben:

— Was einerseits bei neuen Maschinen bei der Konzeption und Herstellung möglich ist, geht nicht unbedingt auch noch nach der Herstellung. Daher hegt der Ausschuß gewisse Vorbehalte hinsichtlich der in diesem Vorschlag wohl gebotenen Möglichkeit, bei fertigen Erzeugnissen im nachhinein die Übereinstimmung mit der Richtlinie herzustellen. Eine solche Interpretation könnte insbesondere dem letzten Satz von Artikel 2.4 bzw. von Artikel 4.2 gegeben werden.

Dem Einführer (oder dem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten des Herstellers) oder sogar dem Benutzer die Verantwortung für die „Herstellung der Übereinstimmung“ einer Maschine vor ihrer Kennzeichnung mit dem EG-Zeichen zu übertragen, wäre generell eine schwerwiegende Verletzung des Grundsatzes der „integrierten Sicherheit“. Es sollte folglich nicht ein Vermittler, sondern der Hersteller selbst, unabhängig von seinem Herkunftsland, der alleinige Verantwortliche für die Konformitätserklärung (Art. 8) und für die Anbringung des EG-Zeichens (Art. 9) sein.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 29 vom 3. 2. 1988, S. 1.

— Andererseits ist es bei den vor dem Inkrafttreten der Richtlinie in Betrieb genommenen Maschinen oder bei Maschinen älterer Produktion, die nach diesem Datum in Verkehr gebracht werden, per definitionem nicht möglich, die Konformität nachträglich herzustellen. Der Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß die Verbesserung der in Betrieb befindlichen Maschinen jetzt Gegenstand der „Benutzungs“-Richtlinie ist und daß die Kommission beabsichtigt, für gebrauchte Maschinen einen spezifischen Richtlinienentwurf auszuarbeiten.

1.3. Der Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags ist sehr ausgedehnt.

Der Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß bestimmte ausgeschlossene Materialien nach dem Verfahren von Artikel 149 Absatz 3 des Vertrages wieder in die Richtlinie aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist der Ausschuß der Ansicht, daß nicht alle Maschinen gleich gefährlich sind. Deshalb sollten für Maschinen, die besonders große Gefahren bergen, besondere grundlegende Anforderungen und vorherige Kontrollen durch Dritte vorgeschrieben werden. Mit Zufriedenheit hat der Ausschuß die Änderung der Kommission betreffend Holzbearbeitungsmaschinen zur Kenntnis genommen. Der Ausschuß fordert, mit den diesbezüglichen Änderungen genauso befaßt zu werden wie mit der jetzigen Richtlinie, zumal bei dieser Gelegenheit die Verfahren für die Feststellung der Konformität möglicherweise abgeändert werden und sich in diesem Zusammenhang die Frage stellen könnte, ob für das als besonders gefährlich eingestufte Material nicht besondere Verfahren ins Auge gefaßt werden sollten.

Im übrigen hält der Ausschuß es für zweckmäßig, den Anwendungsbereich dieses Vorschlags und der anderen Gemeinschaftsrichtlinien mit technischen Konzeptions- und Benutzungsvorschriften im Bereich der Sicherheit und Gesundheit genauer zu präzisieren; das gilt insbesondere für die Richtlinie 73/123/EWG vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Niederspannungsrichtlinie).

1.4. Der Richtlinienvorschlag wurde nach den Grundsätzen der in der Entschließung vom 7. Mai 1975 festgelegten „neuen Konzeption“ ausgearbeitet. Der Ausschuß hätte gerne — zumindest annäherungsweise — gewußt, innerhalb welcher Fristen die Gesamtheit der in der Richtlinie (Anhang I) verankerten grundlegenden Sicherheitsanforderungen von harmonisierten Normen abgedeckt sein wird. Die Kommission war nicht in der Lage, auf diese Frage eine einigermaßen präzise Antwort zu geben; doch selbst unter besten Voraussetzungen dürfte die Dauer der „Übergangszeit“, nach deren Ablauf die Modalitäten der „neuen Konzeption“ vollständig angewendet würden, die Frist von 1992 bei weitem überschreiten. Dadurch fällt der „Verwaltung“ der Richtlinie vor allem in der Übergangszeit eine entscheidende Bedeutung zu.

1.4.1. Die Entschließung vom 7. Mai 1985 schreibt vor: „Die grundlegenden Sicherheitsanforderungen, denen Erzeugnisse, die in Verkehr gebracht werden, genü-

gen müssen, sind ausreichend präzise zu formulieren, so daß sie — umgesetzt in nationales Recht — Verpflichtungen darstellen können, deren Nichteinhaltung Sanktionen nach sich ziehen kann.“ Der Ausschuß ist sich der Tatsache bewußt, daß eine unmittelbare Anwendung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen Schwierigkeiten hervorrufen und im Extremfall durch eine restriktive Interpretation seitens der einzelstaatlichen Kontrollbehörden Hemmnisse schaffen kann, die dazu führen, daß allzu häufig auf die in Artikel 7 vorgesehenen Verbotverfahren zurückgegriffen wird. (Diese Möglichkeit wird auch von der Kommission in ihrer Begründung der Richtlinie angesprochen; vgl. Kapitel I, 4 Absatz 6.)

1.4.2. Dennoch ist der Ausschuß der Ansicht, daß der Kommissionsvorschlag im großen und ganzen sehr wohl die unmittelbare Anwendung dieser Anforderungen gestatten müßte, selbst in Ermangelung von Normen.

1.5. Konkret schlägt der Ausschuß folgende Maßnahmen vor:

1.5.1. Um sowohl den Unternehmen als auch den Kontrollinstanzen die Übergangszeit zu erleichtern, während der für den größten Teil des in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Materials keine vollständigen, auf den Maschinentyp bezogenen Normen bestehen werden, müßte das Europäische Komitee für Normung (CEN) bei Bedarf und im Auftrag der Kommission nach den üblichen Verfahren erläuternde Unterlagen zusammenstellen, die für jede Maschinengruppe die in dem betreffenden Fall geltenden grundlegenden Anforderungen (diese Auswahl ist in Artikel 8 a), i) und im Anhang I, Vorbemerkungen, erster Absatz, ausdrücklich vorgesehen) und gegebenenfalls die als gleichwertig anerkannten einzelstaatlichen Normen (Art. 5) enthalten.

Die Ausstellung solcher Dokumente wäre nicht nur außerordentlich nützlich für die Entwicklungsbüros der Hersteller und für die Kontrollinstanzen der Mitgliedstaaten, sondern dürfte auch ein wesentlicher Anreiz für die Aufstellung kompletter Produktnormen (Normen vom Typ C) sein, für die sie das Gerüst wären.

1.5.2. Schließlich ersucht der Ausschuß die Kommission, alle notwendigen Voraussetzungen für die vorgesehene Zusammenarbeit zwischen CEN und dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) zu schaffen. Mit Interesse erwartet der WSA die Ergebnisse der von der Kommission angestellten Überlegungen über eine bessere Beteiligung der Sozialpartner an den Arbeiten des CEN/Cenelec.

1.6. Der Ausschuß ist sich im klaren darüber, wie schwierig es ist, die wirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen Richtlinie — insbesondere für die Klein- und Mittelbetriebe (KMB) — abzuschätzen. Eine solche Beurteilung darf sich dennoch nicht auf den Preis für das „Nicht-Europa“ und die Vorteile beschränken, die die Hersteller aus einer harmonisierten Regelung — also identischen Produkten — für den gesamten Markt der Mitgliedstaaten ziehen würden. Man muß auch die

erheblichen sozialen Auswirkungen in Betracht ziehen, die sich aus der Benutzung von Maschinen ergeben, die der Konzeption der „integrierten Sicherheit“ entsprechen.

Diese Festlegungen veranlassen den Ausschuß zu zwei Anmerkungen.

1.6.1. Für die Hersteller führt die einheitliche Anwendung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen im wesentlichen zur Beseitigung der Behinderungen des freien Handelsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten. Für den Ausschuß ist es nicht vorstellbar, Unterschiede zwischen den Herstellungsverfahren der einzelnen Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres Industrialisierungsgrades bzw. zwischen der Produktion von Großunternehmen und den KMB zuzulassen.

1.6.2. Im Gegenteil, das Recht des Benutzers auf dieses Sicherheitsniveau verlangt es, daß die Mindestanforderungen — ohne Rücksicht auf den Ursprung des Materials — eingehalten werden, insbesondere auch von Drittländern.

1.7. Nach Meinung des Ausschusses ist für die „Durchführung der Richtlinie“ ein (in der Entschlie-ßung vom 7. Mai 1985 vorgesehener) Ständiger Fachauschuß unter Mitwirkung von „Sachverständigen oder Beratern“ zur Vertretung der Sozialpartner einzusetzen.

Die erhebliche Bedeutung, die die Kommission selber diesem Richtlinienvorschlag beimißt, rechtfertigt nach Meinung des WSA voll und ganz, daß ein solcher Ausschuß geschaffen und nicht nur auf die durch Artikel 5 der Richtlinie 83/189/EWG, die ein Informationsverfahren im Bereich der technischen Normen und Vorschriften vorsieht, eingesetzte spezialisierte Arbeitsgruppe des Ausschusses zurückgegriffen wird. Ein solcher ständiger Ausschuß ist übrigens von der Kommission bei anderen Richtlinien vorgeschlagen worden, insbesondere für den Richtlinienvorschlag über Bauprodukte. In dem Falle hat der Ausschuß diese Initiative nicht nur begrüßt, sondern die Kommission sogar gebeten, darauf zu achten, daß die betroffenen Parteien — insbesondere die Hersteller und die Benutzer — in die Verwaltungsarbeiten für die Richtlinie einbezogen werden.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Artikel 1 Absatz 3

2.1.1. In Artikel 1 Absatz 3 sind die Bezeichnungen für einige Ausnahmen wie z.B. „bewegliche Baumaschinen“ etwas unbestimmt und können Zweifel darüber aufkommen lassen, ob bestimmte Maschinen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen oder nicht. Aus diesem Grund wäre es zweckmäßig, die Definition zu präzisieren.

2.1.2. Im Laufe seiner Arbeiten hat der Ausschuß eine Änderung zur Richtlinie erhalten, durch die Holzbearbeitungsmaschinen in ihren Anwendungsbereich integriert werden. Der Ausschuß begrüßt dies; seiner Ansicht nach sollte die Liste der vom Anwendungsbe- reich der Richtlinie ausgenommenen Maschinen —

nach Anhörung der betroffenen Berufsgruppen — schnellstmöglich gekürzt werden. Zudem sind die Wechselwirkungen mit anderen Richtlinien, insbesondere der Richtlinie über Niederspannung, zu klären. Zu diesem Zweck schlägt der Ausschuß für Absatz 3 letzte Einrückung folgende Änderung vor:

„Alle Maschinen, die der obengenannten Begriffsbestimmung entsprechen und die unter eine EWG-Richtlinie mit grundlegenden Sicherheitsanforderungen oder mit technischen Vorschriften für die Sicherheit und Gesundheit bei der Entwicklung und dem Bau fallen, soweit es die in der genannten Richtlinie behandelten Gefahren betrifft.“

2.2. Artikel 2

Eine neue Ziffer 2.5 ist in den Kommissionsvorschlag einzufügen, um den freien Verkehr von Maschinen zu ermöglichen, die erprobt werden sollen.

„5. Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr und die Inbetriebnahme von Maschinen, die den Bestimmungen der Richtlinie nicht entsprechen, nicht behindern, wenn diese Maschinen zum Zwecke der Erprobung benutzt werden und von jedem normalen Produktionsvorgang ausgenommen sind.“

2.3. Artikel 2 Absatz 4

Messen und Ausstellungen sind kommerzielle Veranstaltungen, häufig von internationalem Rang. Die Vorführung von Geräten, die für Drittländer bestimmt sind und folglich den Vorschriften dieser Länder entsprechen, muß infolgedessen gestattet sein.

Der Ausschuß schlägt also vor, die Tragweite des vierten Absatzes auszuweiten und den Text wie folgt zu ändern:

„Die Mitgliedstaaten widersetzen sich nicht der Möglichkeit, daß bei Messen, Ausstellungen usw. Maschinen vorgeführt werden, die nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, sofern ein Schild deutlich darauf hinweist, daß diese Maschinen nicht den Anforderungen entsprechen und daß vor ihrem Erwerb und Betrieb in einem Mitgliedstaat

— entweder durch den Hersteller oder — wenn die Maschine zu Ausstellungs- oder Demonstrationzwecken teilweise demontiert werden mußte — durch den Aussteller die Übereinstimmung hergestellt,

— oder — wenn es sich um ein Modell handelt, das für die Lieferung in ein Drittland konzipiert und hergestellt wurde — ein Maschinentyp geliefert werden muß, der den Anforderungen dieser Richtlinie genügt.“

2.4. Artikel 3

Der Ausschuß unterstreicht, daß den in Artikel 3 genannten und in Anhang I spezifizierten grundlegenden

Anforderungen nur solche Maschinen genügen müssen, die — in Übereinstimmung mit Artikel 2 — nach dem Tag des Inkrafttretens der Richtlinie in Verkehr gebracht werden. Dieser Umstand müßte in Artikel 2 oder in Artikel 3 deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

2.5. Artikel 4 Absatz 2

Um jedes Mißverständnis hinsichtlich der Interpretation dieses Absatzes zu vermeiden, sollte präzisiert werden, daß Maschinen, die mit anderen Maschinen zusammengefügt werden sollen, zugleich aber auch alleine funktionieren können, mit einer Konformitätserklärung des Herstellers und dem EG-Zeichen versehen sein müssen.

Wenn hingegen Maschinen oder Maschinenteile (im Sinne von Artikel 1) nur funktionieren können, nachdem sie mit anderen Maschinen zu einer Einheit zusammengefügt wurden, muß derjenige die Konformitätserklärung ausstellen und das EG-Zeichen anbringen, der die letzte Verantwortung für die Konzeption und/oder den Zusammenbau im Hinblick auf die Fertigstellung eines zusammenhängenden Maschinenkomplexes trägt.

2.6. Artikel 5

2.6.1. Um mit Artikel 7 in Einklang zu stehen, sollte Artikel 5 Absatz 1 folgenden Wortlaut erhalten:

„Die Mitgliedstaaten gehen bei den Maschinen mit EG-Zeichen und EG-Konformitätserklärungen des Herstellers von der Übereinstimmung mit den in Artikel 3 genannten grundlegenden Sicherheitsanforderungen aus.“

2.7. Artikel 6

In Übereinstimmung mit den Ausführungen in Ziffer 1.7 hält der WSA die Befassung des durch die Richtlinie 83/189/EWG eingesetzten ständigen Ausschusses, der nicht zur Durchführung dieser Richtlinie befugt ist, für unzureichend. Der Ausschuß hält es in diesem Falle für unverzichtbar, einen speziellen ständigen Ausschuß einzusetzen, und zwar nach den in der EntschlieÙung vom 7. Mai 1985 vorgesehenen Modalitäten.

Der Ausschuß hat mit Interesse die Absicht der Kommission zur Kenntnis genommen, die Sozialpartner an der „Verwaltung“ der Richtlinie zu beteiligen. Es ist denkbar, daß diese letzteren in dieser Instanz eine beschließende Stimme wünschen, doch es ist nicht weniger wünschenswert, diese Instanz nicht durch zu viele Mitglieder allzu schwerfällig zu machen.

Aus diesem Grunde schlägt der WSA für die Zusammensetzung des ständigen Ausschusses folgendes vor:

- Seine Mitglieder müssen von den Mitgliedstaaten benannt werden.
- Dem Ausschuß sollten Vertreter der Hersteller und Vertreter der Arbeitnehmer zur Seite stehen (in Fällen, in denen Verbraucherinteressen berührt werden, wären deren Vertreter ebenfalls hinzuzuziehen).

— Er muß von einem Vertreter der Kommission geleitet werden.

Der Ausschuß führt die ihm von der Kommission übertragenen Aufgaben aus und muß insbesondere mit allen Fragen befaßt werden, die die Durchführung der Richtlinie betreffen. Seine Tätigkeit richtet sich nach dem Verfahren III Variante a) des Ratsbeschlusses vom 13. Juli 1987.

2.8. Artikel 7

In ihrer Begründung bezeichnet die Kommission die Vorschriften von Artikel 7 als „Schutzklausel“. Diese Bezeichnung (die im übrigen auch in der EntschlieÙung vom 7. Mai 1985 verwendet wird) ist mißverständlich.

Derselbe Begriff „Schutz“ wird nämlich auch in Artikel 226 des Vertrags im Sinne von „Schutzmaßnahmen“ verwendet (diese Formulierung findet sich vor allem auch in den Artikeln 91 und 115 wieder, in denen es um *Dumping*-Praktiken bzw. die Handelspolitik geht).

Es wäre bedauerlich, wenn die Mitgliedstaaten die Bestimmungen von Artikel 7 im Geiste des Schutzes ihrer nationalen Märkte auffassen und anwenden würden. Daher wäre es wünschenswert, den Buchstaben c) von Artikel 7 Absatz 1 zu streichen.

2.9. Artikel 8

2.9.1. Nach Meinung des Ausschusses sollten die „Unterlagen“ aus folgenden Gründen vereinfacht werden:

- Die Entwicklung der neuen Arbeitsmethoden in den Ingenieurbüros fördert den Einsatz der Datenverarbeitung zum Nachteil der schriftlichen Dokumentation.
- Andererseits ist es für den Hersteller unverzichtbar, sein *Know-how* und seine Betriebsgeheimnisse für sich zu behalten. Das schließt die Verbreitung jeder zum Nachweis einer guten Anwendung der grundlegenden Anforderungen nicht unbedingt notwendigen Dokumentation sowie die Weitergabe dieser Unterlagen an Nichtbefugte und nicht an das Berufsgeheimnis gebundene Behörden aus.

2.9.2. Im übrigen betont der Ausschuß, daß der Ausdruck „in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter“ eine rechtlich begrenzte Bedeutung hat und in den meisten Fällen die Importeure nicht einschließt. Es wäre folglich wünschenswert, in der EG-Konformitätserklärung deutlich anzugeben, wo die Unterlagen angefordert werden können.

2.9.3. Schließlich zweifelt der Ausschuß an der effektiven Möglichkeit, diese Bestimmungen auf die Erzeugnisse aus Drittländern anzuwenden. Wenn jedoch die „grundlegenden Sicherheitsanforderungen“ von Rechtsvorschriften abgedeckt werden, müßten diese in Anwendung des Abkommens vom 12. April 1979 bezüglich der technischen Handelshemmnisse sowie des internationalen Übereinkommens vom 12. Oktober 1982 über die Harmonisierung der Warenkontrollen an den

Grenzen die Möglichkeit bieten, Grenzkontrollen durchzuführen.

2.9.4. Dies ist unbestreitbar der Fall, wenn die harmonisierten Normen auf Maschinen(teile) Anwendung finden, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

2.9.5. Jedenfalls sollte die Konformitätserklärung, wie weiter oben bereits ausgeführt (Ziffer 1.2, vorletzter Absatz), ausschließlich vom Hersteller abgegeben werden können.

2.9.6. Infolgedessen schlägt der Ausschuß vor:

- in den Ansätzen 1 und 2 die Wörter „oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter“ zu streichen,
- den ersten Satz von Absatz 4 „sind weder der Hersteller noch sein in der Gemeinschaft ...“ zu streichen.

2.10. Artikel 9 Absatz 1

Der (von der Kommission gemäß Artikel 149 Absatz 3 vorgeschlagene) neue Wortlaut von Absatz 1 sieht vor, daß auf Materialien, die einer Baumusterprüfung unterzogen wurden, neben dem EG-Zeichen die Identifikationsmarke der zugelassenen Stelle angebracht wird, die die EG-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt hat.

Dieses Vorgehen birgt gewisse Risiken, weil es gewisse Praktiken fördern kann, die die Kaufentscheidung zugunsten solcher Materialien beeinflussen können, die das Siegel nationaler Prüfinstanzen tragen; solche Praktiken sind de facto eine Behinderung der Verwendung, aber nicht des freien Verkehrs. Es stellt sich folglich die Frage, ob die Angabe ausdrücklich auf der Maschine oder nur in der Bedienungsanleitung erscheinen soll. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, das Ende des Absatzes wie folgt zu ändern:

„... und gegebenenfalls einem besonderen Zeichen, aus dem hervorgeht, daß die Maschine einer EG-Baumusterprüfung unterzogen wurde.“

2.11. Artikel 9 Absatz 2

2.11.1. Bezüglich des Verbots, „Zeichen oder Aufschriften auf den Maschinen anzubringen, die mit dem EG-Zeichen verwechselt werden können“, wirft der Ausschuß die Frage auf, ob es nicht möglich wäre, Sicherheitszeichen zu verwenden, natürlich unter der Voraussetzung, daß diese Zeichen so angepaßt werden, daß dadurch die genaue Einhaltung der grundlegenden Voraussetzungen der Richtlinie bestätigt wird.

2.11.2. Die Beibehaltung der bestehenden Zeichen könnte zu um so gefährlicheren Handelshemmnissen führen, als sie nicht grundsätzlich den freien Verkehr behindern, aber in Anbetracht der Wichtigkeit, die die Kontrollinstanzen in den Betrieben ihnen beimessen, auf Benutzerebene abschreckend wirken könnten.

2.11.3. Das von der Entschließung vom 7. Mai 1985 als ein Mittel zum Nachweis der Übereinstimmung

angesehene Sicherheitszeichen kann indessen dem Richtlinienvorschlag zufolge den Mitgliedstaaten nicht aufgezwungen werden (vgl. Begründung, 2. Nachweis der Übereinstimmung).

2.11.4. Indessen erscheint die Frage gerechtfertigt, ob zwischen den beiden Systemen der Konformitätsbescheinigung — der Herstellererklärung, auf der die Richtlinie basiert, und der Bescheinigung durch Dritte, die für die gefährlichsten Maschinen vorgeschlagen wird — ein Sicherheitszeichen, das unter von der Kommission festgelegten Bedingungen denjenigen Herstellern ausgestellt wird, die dies wünschen (und nicht für alle verpflichtend vorgeschrieben wird), nicht ein Mittelweg für eine gute Durchführung der Richtlinie ohne übertriebenen Zwang für den Hersteller wäre.

2.11.5. Artikel 9 Absatz 3

Es sollte ein vierter Absatz angefügt werden:

„4. Wenn eine von einem Dritten zuerkannte Marke in erster Linie die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie bescheinigen soll, muß diese von der Kommission nach Stellungnahme des Ständigen Ausschusses genehmigt werden.“

2.12. Artikel 10

Nach den Worten „Jede (...) Entscheidung eines Mitgliedstaates“ sind die Worte „oder einer zugelassenen Stelle“ einzufügen.

Die den Herstellern im Falle der Beanstandung der guten Anwendung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie durch einen Mitgliedstaat offenstehenden Rechtsmittel sind abschreckend, insbesondere für die kleinen und mittleren Betriebe. Um diesen letzteren die Verteidigung ihrer legitimen Interessen zu erleichtern, sollte ein leicht zugängliches und weniger kostspieliges Gemeinschaftsverfahren eingeführt werden.

Zu diesem Zweck schlägt der Ausschuß zwei Lösungen vor:

- entweder wird die Kommission gebeten, eine besondere Richtlinie zur Einführung eines Gemeinschaftsverfahrens vorzuschlagen, das auf alle Richtlinien Anwendung findet, bei denen sich analoge Probleme stellen können,
- oder es wird in dieser Richtlinie ein Verfahren vorgeschlagen, demzufolge der Hersteller in erster Instanz den Ständigen Ausschuß (vgl. oben Ziffer 2.7) und als Berufungsinstanz den Europäischen Gerichtshof anrufen könnte; das ganze Verfahren könnte in vereinfachter Form und schriftlich abgewickelt werden, wenn der Antragsteller dies wünscht, und ohne Verpflichtung zur Einschaltung eines Rechtsanwalts.

2.13. Anhang I

Dieser Anhang, der die grundlegenden Anforderungen im Sinne der „neuen Konzeption“ auflistet, ruft seitens

des Ausschusses, der dessen Ausführlichkeit begrüßt, nur wenige Kommentare hervor. Der Ausschuß hält dennoch folgende Bemerkungen für angezeigt:

2.13.1. Der Titel von Absatz 1.1.2 „Grundsätze für die Integration der Sicherheit“ muß im weiteren Sinne verstanden werden, d.h. daß die Sicherheit der Schutz der physischen Integrität des Menschen ist. Das betrifft sowohl die Unfall- wie die Gesundheitsrisiken. Das wird im übrigen in dem folgenden Abschnitt a) ausdrücklich präzisiert.

2.13.2. Der letzte Satz von Ziffer 1.1.2 Buchstabe d) ist wie folgt zu ändern: „Daher muß in der Bedienungsanleitung erforderlichenfalls sowohl auf sachwidrige Verwendung der Maschine als auch auf die normalerweise erwarteten Verwendungsarten besonders hingewiesen werden.“

In Ziffer 2 „Zusätzliche wesentliche Sicherheitsanforderungen für bestimmte Maschinengattungen“ betrifft dies indessen auch die Hygiene der Verbraucher, und dies sollte im Titel auch präzisiert werden: „wesentliche Hygiene- und Sicherheitsanforderungen ...“.

2.13.3. Ziffer 1.1.4, Beleuchtung: der Ausschuß schlägt folgende Formulierung vor: „Die Maschine muß so entwickelt und gebaut sein, daß der Arbeitsbereich (...) angemessen beleuchtet werden kann ...“

2.13.4. Ziffer 1.7.4, b): Die Lärmrichtlinie 86/188/EWG tritt erst am 1. Januar 1990 in Kraft. Es ist daher nicht wünschenswert, diesbezüglich irgendwelche neuen Regeln vorzusehen, weil die „informativ Etikettierung“ der Maschinen in Artikel 8 dieser Richtlinie vorgesehen ist.

Überdies sollten die beiden Richtlinien kohärent und sollte der Schalldruckpegel wie in der Richtlinie 86/188/EWG bei 85 dB(A) festgesetzt werden und nicht bei 80 dB(A) wie in Ziffer 1.7.4, f).

2.13.5. Ziffer 2.1, d): Hält man sich an das Ziel der Richtlinie und nicht an die Mittel, die in den Bereich der Normung gehören, so sind im zweiten Satz die Worte „durch Ausrundungen mit ausreichendem Durchmesser“ zu streichen.

2.13.6. Ziffer 2.1, f): Diese Vorschrift kann möglicherweise überhaupt nicht eingehalten werden. Es sollte vielmehr vorgeschrieben werden, daß alle Teile der Maschine zu Reinigungszwecken zugänglich sind, um zu vermeiden, daß Flüssigkeiten oder Insekten, die trotz aller Vorkehrungen möglicherweise doch eingedrungen sein sollten, in Teilen der Maschine zurückbleiben.

2.14. *Anhang II*

Es wird vorgeschlagen, den Text von Anhang II durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„EG-Konformitätserklärung (1)

Der Hersteller(2)

.....

erklärt hiermit, daß die neue, wie folgt beschriebene Maschine (3)

.....

(4) den Vorschriften in Umsetzung der Richtlinie/EWG entspricht.

(5) mit der Maschine, die Gegenstand der Baumusterprüfungs-Nr. war, ausgestellt von, identisch ist (6) nach Maßgabe der Norm Nr. gebaut wurde.

— die in Artikel 8 vorgesehenen Unterlagen werden von für die zuständigen nationalen Behörden bereitgehalten (7);

— Der Hersteller bevollmächtigt, ihn in der Gemeinschaft in bezug auf alle Rechte und Verpflichtungen zu vertreten, die sich aus den Vorschriften zur Durchführung dieser Richtlinie ergeben (8).

Geschehen zu am

Unterschrift (9)

1. Diese Erklärung muß in derselben Sprache wie die Bedienungsanleitung abgefaßt sein (s. Anhang I Ziffer 1.7.4), in Maschinenschrift oder handschriftlich in Druckbuchstaben.
2. Firmenname, vollständige Anschrift des Herstellers.
3. Beschreibung der Maschine (Fabrikat, Typ, Seriennummer usw.).
4. Streichen im Falle des Verfahrens nach Artikel 8 Absatz 2 b).

5. Streichen im Falle des Verfahrens nach Artikel 8 Absatz 2 a).
6. Name und Anschrift der zugelassenen Stelle.
7. Name und vollständige Anschrift des Unternehmens oder der Person, das oder die die Unterlagen bereithält.
8. Firmenname, Name und vollständige Anschrift des Bevollmächtigten.
9. Name und Position des Unterzeichners.“

2.15. (neu) Anhang III

Buchstabe B „Modell für das Verfahren nach Artikel 8 Absatz 2b“ wie folgt abändern:

Statt der Identifikationsmarke der zugelassenen Stelle ist neben dem EG-Zeichen eine Marke (z.B. „ET“) anzubringen, aus der hervorgeht, daß die Maschine einer Baumusterprüfung unterzogen wurde.

2.16. (neu) Anhang V

Die in Anhang V enthaltene Anforderung, daß die technischen Bauunterlagen u.a. eine „Beschreibung der Lösungen, um die von der Maschine ausgehenden Gefahren zu verhüten“ umfassen sollten, ist ein deutliches Beispiel dafür, wie in diesem Vorschlag bei einer Reihe von Gelegenheiten absolute Bedingungen gesetzt werden. Es ist häufig unmöglich, alle Gefahren vorzusehen, da manche aus einem unvernünftigen oder zeitweise irrationalen Verhalten des Bedieners der Maschine resultieren können. Folglich wäre es realistischer, sowohl an dieser als auch an anderen ähnlichen Textstellen eine Präzisierung wie „Verhütung von Gefahren, soweit in der Praxis zumutbar“ einzufügen.

In Absatz 1 und 2 sind die Worte „oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter“ zu streichen.

In Absatz 3 sind nach den Worten „oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener“ die Worte „und in der Konformitätserklärung namentlich genannter“ einzufügen.

2.17. (neu) Anhang VI

Dieser Anhang definiert die EG-Baumusterprüfung, ein Verfahren, das bereits in anderen Texten sowie insbesondere in der Richtlinie 84/528/EWG und der Richtlinie 84/532/EWG vorgesehen ist. Im Sinne der Glaubwürdigkeit der Gemeinschaftsregelungen wäre es außerordentlich wünschenswert, daß Verfahren, die die gleiche Bezeichnung tragen, identisch oder zumindest harmonisiert sind. Natürlich kann die Kommission mit zunehmender Erfahrung die von ihr vorgeschlagenen Normen präzisieren und weiterentwickeln. Es ist jedoch eine absolute Notwendigkeit, daß keine Abweichungen zwischen den verschiedenen Texten bestehen bleiben, die nur zu Mißverständnissen und Verständnisschwierigkeiten führen würden.

In Artikel 9 Absatz 1 ist von „der zugelassenen Stelle, die die EG-Baumusterprüfung erteilt hat“ die Rede.

Es wäre daher wünschenswert, wenn dieselbe Bezeichnung in allen Teilen der Richtlinie verwendet würde (Anmerkung des Übersetzers: dies ist in der deutschen Fassung der Fall. In der französischen Fassung wird indessen in Anhang VI statt des Begriffs *agrée* durchweg das Wort *désigné* verwendet.) Der Ausschuß schlägt vor, den Begriff *agrée* (zugelassen) in der gesamten Richtlinie beizubehalten und in den Absätzen 2, 3, 4 (zweite Zeile) 5, 6, und 9 (der französischen Fassung) das Wort *désigné* durch das Wort *agrée* zu ersetzen.

In Absatz 2 ist der Satz „mit dem Antrag ist eine für die geplante Produktion repräsentative Maschine vorzuführen“ um folgenden Zusatz zu ergänzen: „... oder ggf. ist anzugeben, wo die Maschine geprüft werden kann“.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1988.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen⁽¹⁾

(88/C 337/12)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften beschloß am 28. April 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 5. Oktober 1988 an. Berichterstatter war Herr Pearson.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 259. Plenartagung (Sitzung vom 27. Oktober 1988) ohne Gegenstimmen, bei 2 Stimmenthaltungen, folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Ausschuß begrüßt die Absichten, die die Kommission mit ihren Vorschlägen zu diesem wichtigen Thema und der eingehenden Behandlungen der Probleme bei der Annäherung ähnlicher Normen für persönliche Schutzausrüstungen (PSA) verfolgt. Er unterstützt die im Einklang mit der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes stehenden Bemühungen der Kommission und erkennt an, daß diese Bemühungen gleichzeitig dem sozialen Aspekt der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) entsprechen und ein bedeutender Schritt auf dem Wege zu seiner Realisierung sind. Dennoch sieht er praktische Probleme bei der Durchführung vieler Maßnahmen.

1.2. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß den Klein- und Mittelbetrieben durch die Annahme der Sicherheitsnormen für ihren Tätigkeitsbereich keine Probleme erwachsen dürfen.

1.3. Die Kommissionsvorschläge stehen mit der „neuen Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung“ in der Gemeinschaft in Einklang. Die Normen, gleichgültig ob sie vom Europäischen Komitee für Normung (CEN), dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) oder anderen zuständigen Stellen festgelegt werden, müssen auf der Grundlage der Anforderungen der Richtlinie entwickelt werden. Diese Normen werden anschließend in jedem einzelnen Mitgliedstaat umgesetzt. An der Aufstellung dieser Normen sollten Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Verbraucher mitwirken.

1.4. Der angemessene Schutz der Benutzer der betreffenden Ausrüstungen ist von vorrangiger Bedeutung. Die Begründung zu dem Kommissionsdokument ist jedoch weder ausreichend präzise noch — in bestimmten Detailbereichen — überzeugend. In dem Bemühen, den freien Warenverkehr und den Abbau der Handelshemmnisse innerhalb der Gemeinschaft bis 1993 zu gewährleisten, werden in der Begründung die verbindlichen Mindestanforderungen für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit von Personen, die von allerhöchster Bedeutung sind, nicht ausreichend berücksichtigt.

1.5. Der Ausschuß begrüßt den parallel erfolgenden Richtlinienvorschlag [Dok. KOM(88) 76], in dem die sozialen, gesundheitlichen und sicherheitstechnischen Aspekte der Benutzung der persönlichen Schutzausrüstungen behandelt werden, da damit der Zusammenhang zwischen Artikel 100 a und 118 a des Römischen Vertrags in der geänderten Fassung der Einheitlichen Europäischen Akte gewahrt bleibt, was er für richtig hält.

1.6. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission eine Untersuchung durchgeführt hat, die nach ihrer Aussage erhebliche Abweichungen zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich des Komplexes der persönlichen Schutzausrüstungen zutage gefördert hat. Nach Ansicht des Ausschusses wäre es sinnvoll, die Ergebnisse dieser Untersuchung gemeinsam mit den Versicherungsstatistiken zu veröffentlichen, um eine stichhaltige Beurteilung der gefährlichen Situationen und eine Verbesserung der Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen für die Benutzer vornehmen zu können.

1.7. Nach der Richtlinie sind Schutzausrüstungen aus dem Verkehr zu ziehen, die die Sicherheit beeinträchtigen können. Doch enthält die Richtlinie keine Angaben darüber, welche Sanktionen die Mitgliedstaaten anzuwenden haben, wenn solche Erzeugnisse trotzdem in Verkehr gebracht werden. Unter Umständen reicht die Produkthaftung des Herstellers nicht aus, wenn das Erzeugnis gemäß einer Spezifikation hergestellt wird, die nicht von ihm stammt. Es ist nach wie vor nicht klar, bei wem die Haftung für fehlerhafte Erzeugnisse hinsichtlich der Bescheinigung liegt⁽²⁾, und es bedarf der eindeutigen Festlegung, wer in solchen Fällen für die Entschädigung aufzukommen hat.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Derzeit besitzt jeder Mitgliedstaat seinen eigenen, mehr oder weniger strengen und umfangreichen Vorschriftenkatalog. Andere Richtlinien entsprechend der „neuen Konzeption“ sehen einen Ständigen Ausschuß (Ausschuß gemäß Richtlinie 83/189/EWG) zur Beratung der Kommission bei der Durchführung der Richtlinien vor. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat wiederholt die Einsetzung eines getrennten, stärker

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 141 vom 3. 5. 1988, S. 14.

⁽²⁾ Siehe ABl. Nr. C 169 vom 8. 7. 1985, S. 15.

spezialisierten Beratenden Ausschusses für jede bedeutendere Richtlinie empfohlen. Im vorliegenden Fall empfiehlt er die Einsetzung eines solchen Ausschusses unter Beteiligung der in Ziffer 1.3 genannten Sozialpartner.

2.2. Wahrscheinlich müßte sich ein solcher spezialisierter Beratender Ausschuß zunächst zu Standards äußern, die höher sind als die in einigen Mitgliedstaaten vorgeschriebenen und niedriger als in anderen Mitgliedstaaten gefordert. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Übergangszeit sowie die in diesem Stadium auf der Grundlage von Kompromissen festgelegten Standards lediglich als ein erster Schritt auf dem Wege zu einem anhand von objektiven Kriterien festgelegten höheren Niveau betrachtet werden können, dem man sich so bald wie möglich nähern sollte.

2.3. Der Ausschuß sieht eine große Schwierigkeit darin, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen sich nicht auf den Arbeitsplatz beschränken. Er ist zwar mit diesem Ansatz einverstanden, doch stiften die Ausnahmen, wie sie in Anhang I definiert sind, seines Erachtens Verwirrung. Unklar ist bei dem Richtlinienentwurf auch, inwieweit pharmazeutische und medizinische Geräte einbezogen sind. Ferner fehlt jeder Hinweis auf eine etwaige Beziehung zu anderen bereits geltenden oder bei der Kommission in Ausarbeitung befindlichen einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Artikel 1 Absatz 2

Die Definition der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) sollte so erweitert werden, daß aus ihr klar hervorgeht, welche medizinischen Schutzmittel und -geräte sie einbezieht. Dabei wäre zu berücksichtigen, daß in Kürze ein Richtlinienentwurf betreffend „medizinische Geräte für den einmaligen Gebrauch“ vorgelegt wird.

3.2. Artikel 2 Absatz 3

Der Ausschuß hat zwar Verständnis für den Wunsch einer Organisation oder eines Bürgers der Gemeinschaft, auf „Messen, Ausstellungen usw.“ Prototypen auszustellen, denen u.U. noch die erforderliche Konformitätsbescheinigung fehlt, doch sollte klargestellt werden, daß keiner dieser Prototypen ausgestellt werden darf, wenn er nicht die Mindestsicherheitsvorschriften für diese Art von Prototypen erfüllt.

3.3. Artikel 3 Absatz 3

Die Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1992 für solche Produkte und Ausrüstungen, über die noch keine harmonisierten Normen vereinbart wurden, muß gut genutzt werden, um die lange Postenliste bis zu diesem Termin abzuschließen.

3.4. Artikel 6

Im vorletzten Erwägungsgrund heißt es: „Bei der Normung und der Durchführung dieser Richtlinie muß eine angemessene Konsultation der Sozialpartner und insbesondere der Arbeitnehmerorganisationen gewährleistet sein.“ Dagegen wird in Artikel 6 lediglich der mit der Richtlinie 83/189/EWG⁽¹⁾ eingesetzte Ständige Ausschuß genannt. Nach Auffassung des Ausschusses sollte zur Realisierung der vorgenannten Absichten auch der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz hinzugezogen werden.

3.5. Artikel 7

3.5.1. Nach Ansicht des Ausschusses sollten in den dritten Unterabsatz von Artikel 7 Absatz 1 auch die Anforderungen von Artikel 2 Absatz 1 aufgenommen werden, da dieser sowohl die Gesundheit als auch Sicherheit von Personen, Haustieren oder Gütern betrifft.

3.5.2. In Artikel 7 Absatz 3 sollte deutlich gemacht werden, daß persönlichen Schutzausrüstungen, die nicht den Anforderungen für den Erhalt des EG-Zeichens entsprechen, entweder weil sie unterhalb der geforderten Mindestspezifikationen bleiben oder weil sie falsch gekennzeichnet worden sind, das EG-Zeichen entzogen und darüber eine Bekanntmachung im Amtsblatt veröffentlicht sowie allgemein die Öffentlichkeit informiert wird.

3.6. Artikel 8 Absatz 3

Zum letzten Satz sollten in einer Fußnote Beispiele gegeben werden, um den Wortlaut verständlicher zu machen. Zum Beispiel ist mit „Sonnenstrahlen“ „Sonnenlicht“ gemeint, ebensowenig ist der Ausdruck „Gartenarbeiten“ sehr präzise.

3.7. Artikel 13 Absatz 2

Dieser Absatz bedarf einer Überarbeitung in dem Sinne, daß bezüglich der Verpackung keinerlei Aufbewahrungspflicht besteht.

3.8. Anhang I Nummern 1, 2 und 3

Nach Auffassung des Ausschusses sollten aus dem Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie, da sie sich auf alle Personen (siehe Ziffer 2.3) erstrecken soll, lediglich die kämpfenden Teile der Streitkräfte ausgeklammert sein; die Ordnungskräfte sollten dagegen einbezogen werden. Die in den Nummern 2 und 3 genannten Ausnahmen sind ohne nähere Begründung nicht akzeptabel.

3.9.1. Anhang II Ziffer 1.1.2

Der Ausschuß regt an, diese Ziffer durch einen Satz, wie z. B.: „Auf jeden Fall muß für einen der Höhe des

(1) ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

Risikos angepaßten gesundheits- und sicherheitsgerechten Schutz gesorgt werden“ zu ergänzen.

3.9.2. Anhang II Ziffer 1.4

Der Ausschuß verweist auf seine Stellungnahme⁽¹⁾ zu der gleichzeitig vorgelegten Richtlinie [Dok. KOM (88) 76], in der die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstungen behandelt wird: für einen optimalen persönlichen Schutz ist ein Zusammenwirken von Hersteller und Benutzer sehr wesentlich.

3.10.1. Anhang III Abschnitt I

Hier kann es Verwirrung geben, da Artikel 8 Absatz 1 dem Hersteller zwar die Zusammenstellung der Unterlagen vorschreibt, jedoch keine Verpflichtung des Herstellers vorsieht, die einmal zusammengestellten Unterlagen auch vorzulegen. Demgegenüber schreiben die Artikel 10 und 11 eine solche Vorlage im Zusammenhang mit der EG-Prüfung und der EG-Konformitätserklärung vor.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 318 vom 12. 12. 1988.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1988.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds, einerseits, und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente, andererseits

(88/C 337/13)

Der Rat beschloß am 8. August 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 123, 130 e und 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Regionale Entwicklung, Raumordnung und Städtebau nahm ihre Stellungnahme am 18. Oktober 1988 an. Berichterstatter war Herr Serra-Caracciolo. Mitberichterstatte war Herr Amato.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 259. Plenartagung (Sitzung vom 27. Oktober 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Vorbemerkung

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hebt hervor, daß sich dieser Verordnungsvorschlag der Kommission in den allgemeinen Rahmen der Durchführung von Titel V der Einheitlichen Akte („Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt“) einfügt.

Der Wortlaut von Abschnitt I.1 b) sollte wie folgt geändert werden: „... müssen die Herstellungsunterlagen genügend Angaben enthalten, die es (...) ermöglichen, ob ...“.

3.10.2. Anhang III Abschnitt I.2 a) (englische Fassung)

Dieser Abschnitt sollte in der englischen Fassung folgendermaßen lauten „a) Its conformity to the harmonized standards or other technical specifications referred to in Article 5.“

3.11. Anhang III Abschnitt II

Der Ausschuß begrüßt die aufgestellten Mindestkriterien, die von den Mitgliedstaaten bei der Benennung der Prüfstellen beachtet werden sollen. Er möchte in diesem Zusammenhang jedoch seine schon bei früheren Gelegenheiten geäußerte Auffassung bekräftigen, daß es für die gegenseitige Anerkennung der Prüfstellen durch die Mitgliedstaaten eine gemeinschaftliche Rechtsgrundlage geben muß.

Er erinnert insbesondere an das in Artikel 130 a vorgegebene Ziel, die harmonische Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes durch die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowie durch die Verringerung des Abstands zwischen den verschiedenen Regionen und insbesondere des Rückstands der am wenigsten begünstigten Gebiete zu fördern.

1.2. Der Ausschuß hat das Ziel einer Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Regionen bereits befürwortet und unterstützt dieses voll und ganz. Er fordert daher, daß auf eine quantitativ und qualitativ richtig bemessene Investitionspolitik sowie auf eine tatsächliche Verringerung des augenblicklichen Entwicklungs- und Einkommensgefälles innerhalb der Gemeinschaft hingearbeitet wird.

1.3. Obschon es sich lediglich um ein Instrument zur Herstellung des regionalen Gleichgewichts handelt, sind die Reform der Strukturfonds und die Festlegung neuer Verwaltungskriterien eine wesentliche Vorbedingung für die Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts auf europäischer Ebene.

1.4. Es ist daher angebracht, erneut die Grundgedanken hervorzuheben, auf die sich eine echte Reform der Strukturpolitiken stützen muß:

- Koordinierung aller gemeinschaftlichen, einzelstaatlichen und regionalen Politiken, die sich unmittelbar oder zumindest in bedeutsamer Weise vor allem auf die regionale Beschäftigung auswirken.
- Garantie für eine effektive und effiziente Partnerschaft mit den regionalen und örtlichen Behörden einerseits, und mit den Betroffenen sowie mit den Vertretern der wirtschaftlichen und sozialen Interessen andererseits.
- Vereinfachung, Harmonisierung und Flexibilität der Verfahren.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß vermißt in der vom Rat angenommenen Rahmenverordnung verschiedene Punkte, auf die er in seinen Stellungnahmen⁽¹⁾ hingewiesen hatte und die auch in den neuen Vorschlägen nicht klar geregelt sind.

2.2. Andererseits nimmt der Ausschuß einige im Kommissionsvorschlag enthaltene Bestimmungen mit Befriedigung zur Kenntnis.

Es handelt sich zunächst um Artikel 9, der den Grundsatz der Zusätzlichkeit einführt, verbunden mit einer Methode zur Beurteilung der Effizienz. Der Begriff „entsprechende Steigerung der öffentlichen Gesamtausgaben“ muß in diesem Zusammenhang erläutert werden, um zu vermeiden, daß die Zusätzlichkeit für einige Staaten zu einer zusätzlichen Belastung wird. Die jährliche Steigerung der Mittel der Gemeinschaftsfonds muß daher der Nettosteigerung der öffentlichen Ausgaben entsprechen, die in jedem Mitgliedstaat für Investitionszwecke aufgewandt werden.

Zweitens sieht Artikel 27 Absatz 2 des Vorschlags eine *Ex-ante*- und eine *Ex-post*-Bewertung der von der Gemeinschaft eingeleiteten Strukturmaßnahmen vor. Die generelle Einführung einer vorherigen Bewertung stellt eindeutig einen Fortschritt dar. Dennoch erscheint es notwendig, das ganze Kontrollsystem zu verbessern und unmißverständlich zu regeln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 356 vom 31. 12. 1987, S. 13, und ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988, S. 56.

2.3. Allerdings muß der Ausschuß auch seine Besorgnis hinsichtlich einer gewissen Anzahl änderungsbedürftiger, unzureichend geklärt oder fehlender Punkte zum Ausdruck bringen.

3. Die Partnerschaft: Konsultation und Konzertierung

3.1. In seinen früheren Stellungnahmen zur Reform der Strukturfonds hatte der Ausschuß folgende Wünsche geäußert:

- die Konsultation der örtlichen Behörden soll nicht nur zum Zeitpunkt der Abfassung und der Vorlage der Pläne erfolgen, sondern auch auf der Stufe der Ausarbeitung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts,
- die Konsultation der wirtschaftlichen und sozialen Partner muß auf die Gesamtheit der Strukturpolitiken ausgedehnt werden.

3.2. Nach Artikel 4 Absatz 1 der Rahmenverordnung sind es zwar die Mitgliedstaaten, die die zuständigen Behörden für die Teilnahme an dieser Konzertierung benennen, das muß jedoch eine mögliche Beteiligung der Vertreter der wirtschaftlichen und sozialen Interessen an der Partnerschaft nicht hindern.

Der Ausschuß bedauert, daß diese Möglichkeit in dem von der Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung nicht aufgegriffen und entwickelt wurde.

3.3. Er betont in diesem Zusammenhang folgendes:

- auf der Ebene der Konzertierung mit den örtlichen Behörden ist eindeutig die Verpflichtung zu ihrer Mitwirkung an der Abfassung der einzelstaatlichen Pläne bezüglich der fünf Ziele, an der Festlegung der daraus hervorgehenden gemeinschaftlichen Förderkonzepte sowie am Überwachungs- und Bewertungsprozeß vorzusehen,
- auf der Ebene der Konzertierung mit den wirtschaftlichen und sozialen Kräften sollte diese Verordnung deren Mitwirkung auf den drei verschiedenen Stufen des Entscheidungsprozesses sicherstellen: Pläne, gemeinschaftliches Förderkonzept, operationelle Programme.

3.4. Diese Konzertierung müßte auf Gemeinschaftsebene die Mitwirkung der nationalen, regionalen und örtlichen wirtschaftlichen und sozialen Kräfte miteinander kombinieren. Die Kommission könnte sich für die Definition dieser Konzertierung die mit der Verordnung betreffend die integrierten Mittelmeerprogramme (IMP) gemachten Erfahrungen zunutze machen und diese Konzertierung verbessern.

3.5. Die Liste der konsultierten repräsentativen Gremien und ggf. deren Stellungnahme sollte obligatorisch in den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Plänen, im gemeinschaftlichen Förderkonzept sowie in der Kontroll- und Begleitphase erscheinen.

4. Die Ausschüsse

4.1. In seinen früheren Stellungnahmen hatte sich der Ausschuß vorbehaltlos für die Bildung eines einzigen Ausschusses ausgesprochen, der für alle drei Fonds und für die fünf Ziele zuständig ist und dem Vertreter aller betroffenen Instanzen angehören: Gemeinschaft, Mitgliedstaaten, Regionen usw. sowie die wirtschaftlichen und sozialen Partner.

4.2. Die Entscheidung ist schließlich zugunsten dreier verschiedener Ausschüsse gefallen.

Der Ausschuß bedauert die Reibungsverluste, die infolge der Zuordnung der Ausschüsse zu den drei Strukturfonds unweigerlich auftreten werden, denn diese Lösung ändert nichts an dem Problem der Koordinierung der Interventionen zwischen den fünf Zielen und den drei Fonds und beschränkt die Mitwirkung der wirtschaftlichen und sozialen Kräfte auf den Ausschuß des Sozialfonds (Art. 124, EWG-Vertrag).

4.3. Der Ausschuß hält es für unverzichtbar, diese beiden Lücken zu schließen. Er plädiert daher für die Einrichtung einer Instanz, die dafür zuständig ist, den Grad der Koordinierung der Strukturinterventionen mit den fünf Zielen auf der Ebene des gemeinschaftlichen Förderkonzepts unter Wahrung des Grundsatzes der Partnerschaft zu bewerten. Aus diesem Grunde muß zumindest ein beratender Ausschuß vorgesehen werden, an dem auch die wirtschaftlichen und sozialen Kräfte und die Kommission beteiligt sein sollten.

4.4. Eine Rechtsgrundlage für eine solche Mitwirkung der Ausschüsse betreffend die Ziele 1, 2 und 5 ließe sich finden, indem man die Definition der „Vertreter der Mitgliedstaaten“ der Definition in Artikel 124 des EWG-Vertrags angleicht („Vertreter der Regierungen sowie der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände“).

4.5. Bezüglich der in Artikel 26 vorgesehenen Lenkungsausschüsse sowie des in Artikel 27 des Vorschlags vorgesehenen Bewertungsverfahrens hält der Ausschuß es für nützlich, sich die Erfahrungen zunutze zu machen und zu verbessern, die augenblicklich bei den IMP mit der Mitwirkung der wirtschaftlichen und sozialen Kräfte gemacht werden.

4.6. Er wünscht, daß diese Verordnung sich mit größerer Genauigkeit und mehr Klarheit auf folgende Punkte konzentriert:

- Die Ebene, auf der die Ausschüsse tätig werden; auf alle Fälle ist sicherzustellen, daß sie auch auf regionaler Ebene intervenieren.
- Die Qualifikation der im Sinne einer erweiterten Partnerschaft zur Mitwirkung in diesen Ausschüssen aufgerufenen Kräfte.
- Die Auswahl der natürlichen und finanziellen Indikatoren, die die Kommission zur Begleitung und Bewertung der Ergebnisse der Gemeinschaftsinterventionen heranzieht.

- Die im Rahmen der Begleitung zu erstellenden Berichte, deren Inhalt nicht klar genug definiert ist.

5. Die Kriterien

5.1. Bezüglich der Kriterien für die Auswahl der Gebiete, in denen eine Strukturmaßnahme durchgeführt werden soll, nimmt der Ausschuß die bereits erhaltenen Informationen betreffend die Ziele 1 und 2 zur Kenntnis, fordert jedoch,

- daß insbesondere für das Ziel Nr. 2 die in Artikel 9 Ziffer 2 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Rahmenrichtlinie vorgesehene Möglichkeit berücksichtigt wird (Arbeitsplatzverlust, Umstrukturierung des Eisen- und Stahlsektors oder sonstiger Krisensektoren),
- daß die für Ziel 5 b vorgeschlagenen Kriterien noch einmal überprüft werden, weil sie in der vorliegenden Form zu zahlreich, zu ungenau, mit dem Grundsatz der Konzentration der Intervention unvereinbar und deshalb nicht annehmbar sind.

Der Ausschuß verweist daher auf den in seiner früheren Stellungnahme unterbreiteten Vorschlag, die Maßnahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Gebiete des Zieles 5 b, die nicht unter die Ziele 1 und 2 fallen, nur auf die benachteiligten Berggebiete und die Inselgebiete zu konzentrieren.

5.2. Der Ausschuß sieht ein, daß sich die Kommission ein Minimum an Flexibilität bewahren muß, hält es jedoch für notwendig, daß diese Flexibilität innerhalb genau festgelegter Parameter realisiert wird.

6. Integrierte Konzepte

6.1. Der Ausschuß erinnert daran, wie sehr ihm an einer Formel gelegen ist, die es ermöglicht, auf regionaler Ebene ein Maximum an Synergie herbeizuführen; das gilt genauso für die Partnerschaft und die Koordinierung wie für die Konzentration und die mehrjährige Verwaltung.

6.2. Wie in seinen früheren Stellungnahmen wünscht der Ausschuß, daß die Wahrnehmung dieser Interventionsform zur Durchführung von Strukturmaßnahmen besonders gefördert wird. Die Änderungen dieser Verordnung hinsichtlich der Integration der fünf Ziele in den Regionalplänen, hinsichtlich der Partnerschaft und der Koordinierung entsprechen dem Wunsch, den Nutzen eines solchen Konzepts einer größtmöglichen Zahl von Fällen zugute kommen zu lassen, z. B. durch die Förderung regionaler und lokaler Organisationen und gemischter Gesellschaften zur Erreichung der wirtschaftlichen Entwicklungsziele und der Beschäftigungsförderung. Außerdem sollte festgelegt werden, daß die integrierten Maßnahmen, obschon sie weiterhin unter die Zuständigkeit der Regionalbehörden fallen, sich in der Regel geographisch immer dann auf der Ebene NUTS III bewegen müssen, wenn die Strukturmaßnahme horizontalen Charakter hat.

6.3. Unter diesem Gesichtspunkt hält der Ausschuß es für notwendig, daß die Kommission mehr Möglichkeiten erhält, eine Entscheidung für die Durchführung eines integrierten Konzepts zu treffen.

7. Die neuen Verfahren

Der Ausschuß hält es für unbedingt notwendig, daß die verschiedenen Phasen des neuen Verfahrens klarer voneinander getrennt und definiert werden. Das Hauptanliegen dieser Verordnung muß Klarheit sein. Diese Verordnung muß nämlich unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung verständlich und anwendbar sein, ohne daß für die Durchführung auf andere Texte verwiesen werden muß.

7.1. Die Pläne

7.1.1. Der Ausschuß bedauert, daß es nicht einen einzigen Regionalplan für die fünf abzudeckenden Ziele gibt, und hält es für erforderlich, daß die Regionen bezüglich der Ziele 2 und 5 in die Regionalplanung integriert werden.

7.1.2. Selbst wenn die Rahmenverordnung einen nationalen Plan für die Ziele 3 und 4 vorsieht, steht seiner Aufgliederung nach Regionen nichts im Wege.

7.1.3. Der Ausschuß bittet um eine Präzisierung der Ebene, auf der Pläne ausgearbeitet werden. „Der geeignetste geographische Ebene“ läßt zu viele Interpretationsmöglichkeiten zu. Der Ausschuß schlägt vor festzulegen, daß jedesmal, wenn ein Plan ausschließlich eine Region betrifft, die verbindliche Ausarbeitung des Plans auf regionaler Ebene durch die regionalen Behörden zugelassen werden muß. Wenn hingegen der Plan mehrere Regionen oder einen sektoralen Entwicklungsaspekt mehrerer Regionen betrifft, wirken, wie es die Partnerschaft vorsieht, der Staat und alle betroffenen regionalen und überregionalen Behörden gemeinsam an der Ausarbeitung des Plans mit, der der Kommission vorgelegt werden soll. In diesem Sinne muß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 geändert werden: In der ersten Zeile muß das Wort „Ausgaben“ ersetzt werden durch: „den Aktionen und den Ausgaben für jede der Regionen“.

7.1.4. Die Tatsache, daß bestimmte Probleme auf der Ebene NUTS III behandelt werden, steht ihrer Wiedereingliederung in den Regionalplan bzw. ihrer Koordinierung mit der regionalen Planung, wenn es keinen Regionalplan gibt, genausowenig im Wege.

7.1.5. Das schwerwiegendste Problem stellt sich im Zusammenhang mit Ziel 5 a. Das Programmierungsprinzip betrifft die Gesamtheit der Ziele ohne Ausnahme. Es ist daher unannehmbar, daß das Ziel 5 a bewußt und von vornherein aus dem Rahmen der neuen Verfahren ausgeklammert wird.

7.1.6. Angesichts der in der Rahmenverordnung vorgesehenen Fristen wünscht der Ausschuß eine rasche Revision der Agrarverordnungen und bittet die Kommission um den Rat, diese Revision im Lichte einer

stärkeren Koordinierung und Integration des Ziels 5 a mit den anderen Zielen vorzunehmen, und zwar sowohl auf Ebene als auch auf der Ebene der gemeinschaftlichen Förderkonzepte.

7.1.7. Die in Artikel 6 vorgesehene Frist für die Vorlage der Pläne ist zu kurz; sie sollte der für die Ziele 3 und 4 festgesetzten Frist (1. Juni 1989) angeglichen werden.

7.2. Die gemeinschaftlichen Förderkonzepte

7.2.1. Zwar sind die gemeinschaftlichen Förderkonzepte das Schlüsselement der Reform, doch bedauert der Ausschuß ihre völlig unklare juristische Qualifikation. Der verwendete Begriff „Absichtserklärung an die Mitgliedstaaten“ ist keine wirkliche Garantie für Ergebnisse der Konzertierung mit den betroffenen Partnern.

7.2.2. Der Ausschuß wünscht, daß das Revisionsverfahren für die gemeinschaftlichen Förderkonzepte die Konsultation aller betroffenen Kräfte vorsieht.

7.2.3. Ferner hält der Ausschuß es für unverzichtbar, daß ausdrücklich eine Übereinstimmung zwischen den gemeinschaftlichen Förderkonzepten und den Plänen gewährleistet wird. Die Tragweite und die Bedeutung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte werden nämlich sehr unterschiedlich sein, je nachdem, ob jedem Plan ein gemeinschaftliches Förderkonzept entspricht oder ob ein gemeinschaftliches Förderkonzept mehrere Pläne oder nur einen Teil eines Plans einschließt. Die Kommission müßte den Inhalt des gemeinschaftlichen Förderkonzepts in ihrem Vorschlag genauer klären.

7.2.4. In der spanischen Fassung des Kommissionsdokuments ist Titel III des Vorschlags für eine Koordinierungsverordnung *Estructuras comunitarias de apoyo* (deutsch: Gemeinschaftliche Förderkonzepte) mit *Marcos comunitarios de apoyo* zu übersetzen, wie die Übersetzung in Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 lautet.

7.3. Interventionsformen

7.3.1. Operationelle Programme

Der Ausschuß mißt dem Instrument der — evtl. integrierten — operationellen Programme entscheidende Bedeutung bei.

7.3.2. Programmverträge

Der Ausschuß bedauert, daß der Kommissionsvorschlag keinerlei Hinweis auf die Programmverträge enthält, mit denen im Bereich der integrierten Mittelmeerprogramme (IMP) positive Erfahrungen gemacht wurden. Der Ausschuß bekräftigt die Wichtigkeit dieses Instruments und hält es für erforderlich, daß für jedes operationelle Programm ein Programmvertrag festgelegt wird. Neben der Gemeinschaft, dem Mitgliedstaat und der betroffenen Regional- bzw. Lokalbehörde müßten auch die übrigen mit der Durchführung des Programms befaßten öffentlichen Stellen diesen Vertrag unterzeichnen.

7.4. Beteiligung der Fonds

7.4.1. Der Ausschuß ist mit einer Konzeption für die Koordinierung der Fonds, die praktisch zu einer getrennten Verwaltung der Finanzierungen führt, nicht einverstanden. In diesem Sinne würde eine Gesamtvoranschau der Entwicklungsbedürfnisse auf regionaler Ebene zu einer schrittweisen Integration ihrer Interventionen beitragen und die erforderliche Synergie, insbesondere mit dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, garantieren.

7.4.2. Der Ausschuß bedauert das Fehlen von Zahlenmaterial über den Anteil der Mittel, die für Interventionen des ESF und des EAGFL in bezug auf das Ziel Nr. 1 vorgesehen sind.

7.4.3. Die Abfassung von Artikel 14 Absatz 1 stellt die Übereinstimmung zwischen den Anträgen auf finanzielle Beteiligung und der Art der finanzierten Maßnahme nicht mit ausreichender Klarheit heraus. Der Begriff „Spezifische Aktionen“ muß rechtlich präzisiert und durch den in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 aufgeführten Begriff „Interventionsformen“ ersetzt werden.

7.4.4. Unter Berücksichtigung der in Artikel 13 der Rahmenverordnung enthaltenen Angaben zu den Höchst- und Mindestsätzen für die Fondsbeteiligungen könnte Artikel 18 dieser neuen Verordnung betreffend die Basissätze für die Differenzierung der Mittel eine gewisse Verwirrung stiften, da die aufgeführten Sätze lediglich hinweisenden und keinen obligatorischen Charakter haben können.

7.4.5. Die Konformität der im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderkonzepte zu finanzierenden Aktionen und Maßnahmen muß gesichert sein und darf nicht dem Zufall überlassen bleiben (Artikel 14 Absatz 3 Anhang 1).

8. Besondere Bemerkungen

8.1. Nach Meinung des Ausschusses verdienen verschiedene andere Punkte eine größere Aufmerksamkeit und entsprechende Regelungen im Verordnungsvorschlag.

8.1.1. Bezüglich der Koordinierung zwischen den Strukturfonds einerseits, und der Europäischen Investitionsbank (EIB) und den anderen Finanzinstrumenten der Gemeinschaft andererseits, ist Artikel 3 dieses Vorschlags nicht zufriedenstellend, weil er keine praktische Maßnahme zur Gewährleistung dieser Koordinierung vorschlägt.

8.1.2. Artikel 33 betreffend die Publizität sollte der Kommission mehr Durchsetzungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedstaaten übertragen.

8.1.3. In bezug auf die technische Hilfe für die Regionen sollte die Notwendigkeit stärker hervorgehoben werden, diese auf die am meisten benachteiligten Regionen zu konzentrieren und sie bereits obligatorisch von der Ausarbeitung der Pläne an zu gewähren, damit diesen Regionen ein Höchstmaß an Gemeinschaftsinterventionen zugute kommen kann.

8.1.4. An keiner Stelle wird präzisiert, daß die durch die Initiativen der Kommission gebotenen Möglichkeiten im Bereich der Finanztechniken zur Effizienz der Strukturmaßnahmen beitragen müssen.

8.2. Im Rahmen der Koordinierung der strukturpolitischen Interventionen der Gemeinschaft ist unbedingt eine Wechselwirkung sämtlicher Finanzinstrumente erforderlich, um auf möglichst breiter Basis die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu erzielen.

8.3. Der Ausschuß hält es für notwendig, daß die Kommission bei der Durchführung der Reform klare und sichere Organisationsformen garantiert, die die zur Wirksamkeit der neuen Strukturinterventionen erforderliche Koordinierung gewährleisten.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

(88/C 337/14)

Der Rat beschloß am 8. August 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 123, 130e und 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Regionale Entwicklung, Raumordnung und Städtebau nahm ihre Stellungnahme am 18. Oktober 1988 an. Bericht-erstatte war Herr Amato. Mitberichterstatte war Herr Serra-Caracciolo.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 259. Plenartagung (Sitzung vom 27. Oktober 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Vorbemerkungen

Im Verordnungsvorschlag fehlt jegliche Bezugnahme auf die Rolle, die die Regionalpolitik spielen müßte, um gemäß Artikel 130a der Einheitlichen Europäischen Akte den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken.

In der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Rahmenverordnung⁽¹⁾ wurde betont, daß der gemeinschaftlichen Regionalpolitik folgende Aufgaben zu übertragen seien:

- die Lenkung der Strukturmaßnahmen in den genannten Regionen,
- die Koordinierung sämtlicher gemeinschaftlicher Politiken, die sich auf die Regionen auswirken (angefangen bei der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und der Verwirklichung des Binnenmarktes),
- die Koordinierung der Regionalpolitiken der Mitgliedstaaten,
- die Koordinierung der einzelstaatlichen Beihilferegelungen.

Die Kommission wurde daher in derselben Stellungnahme auch darum gebeten, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschläge zu unterbreiten, damit die gemeinschaftliche Regionalpolitik diese Aufgabe erfüllen kann. Das Europäische Parlament hatte eine entsprechende Forderung erhoben.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß eine solche Regelung gleichzeitig mit der Reform der Strukturfonds hätte verabschiedet werden müssen, nicht zuletzt, um dieser Reform mehr Kohärenz zu verleihen.

Die Regelung sollte so bald wie möglich von der Kommission vorgeschlagen werden, die sich mit der Durchführung von Artikel 130a der Einheitlichen Akte (wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhang) in Verzug befindet.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß beurteilt die Vorschläge der Kommission zur Verbesserung der Effizienz der Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) positiv. Diese Vorschläge stehen durchaus in Einklang mit den Zielsetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und dem Grundsatz der Komplementarität und Koordinierung der Maßnahmen.

2.2. Gleichwohl müßte der Verordnungsvorschlag einige Änderungen erfahren, damit er besser auf die Zielsetzungen und Aufgaben des Fonds zugeschnitten wird.

2.3. Ein möglichst umfassender Konsens und eine aktive Unterstützung seitens der sozialen und wirtschaftlichen Kräfte sind eine entscheidende Voraussetzung für einen Erfolg der Maßnahmen und nicht als Belastung des Verfahrens zu betrachten. Aus diesem Grunde muß die Beteiligung und ständige Konsultation dieser Kräfte auf den verschiedenen Ebenen und in sämtlichen in der Verordnung vorgesehenen Phasen (Programmierung, Durchführung und Bewertung) sichergestellt werden. Auf Gemeinschaftsebene müßten die wirtschaftlichen und sozialen Kräfte in dem in Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vorgesehenen beratenden Ausschuß für die Ziele 1 und 2 vertreten sein.

3. Gegenstand der Intervention und Prioritäten (Artikel 1)

3.1. Die Kriterien der Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) müßten präziser festgelegt werden, wobei vornehmlich in den Gebieten mit der höchsten Arbeitslosigkeit einer raschen und intensiven Schaffung neuer Arbeitsplätze absolute Priorität eingeräumt werden sollte. Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) müßte daher in diesem Sinne entsprechend präzisiert werden.

3.2. Bei den produktiven Investitionen sollten jene bevorzugt werden, die größere Beschäftigungseffekte und Innovationen in den Produktionsprozessen bewirken.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 356 vom 31. 12. 1987, S. 13.

3.3. Bei den Infrastrukturen in den unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen sollten diejenigen bevorzugt werden, die der Schaffung von überregionalen Wirtschaftsfaktoren (Telex- und Fernmeldenetze, Forschungszentren, Raumordnung usw.) dienen, ohne jedoch Infrastrukturen auszuschließen, die zur sozialen Entwicklung, zur Lebensqualität, zum Umweltschutz und zur Erhaltung der historischen, künstlerischen und kulturellen Werte beitragen und die unter bestimmten Umständen die Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung sind. Die Infrastrukturfinanzierung muß generell der Notwendigkeit einer kurzfristigen Schaffung von Arbeitsplätzen Rechnung tragen, durch die die Arbeitslosigkeit in den unter das Ziel Nr. 1 fallenden Regionen nachhaltig verringert werden kann.

3.4. Bezüglich der Infrastrukturen in den im Niedergang befindlichen Industriegebieten (Ziel Nr. 2) ist klarzustellen, daß diese für die Schaffung neuer Wirtschaftstätigkeiten auch außerhalb der „brachliegenden Industriegelände“ durchgeführt werden können, jedoch stets in den durch das Ziel Nr. 2 festgelegten Gebieten.

3.5. Hinsichtlich der Erschließung des endogenen Potentials wird der Beitrag des EFRE zur Schaffung und Tätigkeit von Institutionen und Gesellschaften für Wirtschaftsbelebung, Unternehmensförderung und -erneuerung sowie zur wirtschaftlichen (insbesondere touristischen) Nutzung der historischen, künstlerischen und kulturellen Güter nicht ausreichend deutlich gemacht.

4. Pläne regionalen Charakters (Artikel 2)

4.1. Die Pläne regionalen Charakters für das Ziel Nr. 1 sollten sich in der Regel auf eine einzige Region der Ebene NUTS II beziehen. Überdies ist die Möglichkeit von Plänen vorzusehen, die Regionen in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft betreffen. Solche Pläne können durch eine gemeinsame Initiative der betroffenen Regionalbehörden (oder sonstiger von den Mitgliedstaaten bestimmter Einrichtungen) bzw. auf Initiative der Kommission hin gefördert werden, und zwar unter Rückgriff auf die in Artikel 10 des Verordnungsvorschlags aufgeführten Pilotprojekte.

4.2. Die Pläne im Rahmen von Ziel Nr. 2 sollten den Zusammenhang zwischen den Maßnahmen für die Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung (NUTS III) und der Gesamtentwicklung der Region (NUTS II) deutlich werden lassen. Deshalb sollte für jede Region (NUTS II) ein Plan ausgearbeitet werden, in dem ggf. die verschiedenen betroffenen Gebiete zusammengefaßt werden.

4.3. Die Geltungsdauer der Pläne sollte (sowohl bei Ziel Nr. 1 als auch bei Ziel Nr. 2) drei bzw. fünf Jahre betragen.

5. Operationelle Programme (Artikel 3)

5.1. In diesem Artikel sollte festgelegt werden, daß für die Intervention des EFRE in erster Linie integrierte

Programme in Frage kommen, weil sich durch den integrierten Ansatz der Beitrag des Fonds optimieren läßt.

5.2. Realisierungsgrundlage für jedes operationelle Programm muß der Programmvertrag sein.

5.3. Die von der Kommission veranlaßten Programme sollten entgegen der bisherigen Praxis dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Stellungnahme unterbreitet werden, um eine umfassendere Konsultation der wirtschaftlichen und sozialen Kräfte zu ermöglichen.

5.4. Der Ausschuß verweist auf seinen Vorschlag, im Rahmen der von der Kommission veranlaßten operationellen Programme ein spezifisches Programm für die Berggebiete vorzusehen.

6. Kofinanzierung von Beihilferegungen (Artikel 4)

6.1. Bei den einzelstaatlichen Beihilferegungen werden Ziele und Prioritäten in bezug auf Sektoren, Arbeitsmarkteffekte und Art der Investitionen vielfach nicht ausreichend festgelegt. Die Kommission sollte solche Ziele und Prioritäten verlangen; in Artikel 4 fehlt jeder entsprechende Hinweis.

6.2. Der Ausschuß stimmt der Feststellung zu, daß bei der Festlegung der Beihilfesätze die Standortnachteile für die Unternehmen zu berücksichtigen sind, und vertritt die Auffassung, daß dabei die Berggebiete und Inselgebiete bevorzugt behandelt werden sollten.

7. Großprojekte (Artikel 5)

7.1. Bei Großprojekten sollten die Zuschußanträge (auch im Falle von Produktivinvestitionen) Informations- und Bewertungselementen hinsichtlich der „sozialen Rentabilität“ der Investitionen enthalten, wobei mit der Beschäftigungswirksamkeit und den Innovationseffekten begonnen werden sollte. Realisierungsgrundlage sollte wie bei den operationellen Programmen ein „Programmvertrag“ (zwischen der Kommission, dem Mitgliedstaat, den regionalen oder lokalen Behörden, den öffentlichen Trägern oder Unternehmen und anderen betroffenen Unternehmen) sein.

8. Globalzuschüsse (Artikel 6)

8.1. Der Ausdruck „Organe“ ist im weitesten Sinne zu verstehen und umfaßt Organisationen von unterschiedlicher Rechtsform, beispielsweise Gesellschaften mit gemischter Beteiligung. Diese Organe müssen auf alle Fälle von den zuständigen Regionalbehörden (oder den sonstigen von den Mitgliedstaaten bestimmten Einrichtungen) anerkannt sein.

8.2. Bei den durch Globalzuschüsse finanzierten Programmen zur lokalen Entwicklung ist eine Beteiligung der sozioökonomischen Kräfte auf allen Ebenen

(Programmplanung, Ausführung, Bewertung) unerlässlich. Sie sollten deshalb zu den in Artikel 6 Ziffer 2 genannten Einzelheiten gehört werden. Diese Einzelheiten sollten mit den betreffenden Regionen abgestimmt werden.

9. Technische Unterstützung und vorbereitende Maßnahmen (Artikel 7)

9.1. Die technische Unterstützung der Konzipierung und Durchführung der Programme sollte dann zu 100 % finanziert werden, wenn nationale, regionale oder lokale Behörden einen entsprechenden Antrag an die Kommission stellen, insbesondere wenn es sich um besonders benachteiligte Gebiete handelt.

10. Leitlinien der Regionalpolitik (Artikel 8)

10.1. Stärker hervorgehoben werden sollte die Bedeutung und Funktion der Leitlinien der Regionalpolitik, die den Maßnahmen im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderkonzepte zugrunde liegen müssen und der Leitfaden für die Koordinierung sämtlicher Maßnahmen mit regionalpolitischer Auswirkung zu sein haben (siehe Vorbemerkung).

10.2. Daher sollten diese Leitlinien dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Stellungnahme vorgelegt werden.

10.3. In bezug auf die in Artikel 8 Ziffer 3 genannten Entwicklungsstrategien betont der Ausschuß die Bedeutung der Berggebiete für das territoriale Gleichgewicht innerhalb der einzelnen Regionen.

11. Berichte und Statistiken (Artikel 8)

11.1. Die Empfehlung der Kommission, sich auf vergleichbare und aktuelle Statistiken zu stützen, ist einhellig zu unterstützen, um sämtliche statistische Angaben, die in die Festlegung der sozioökonomischen Indikatoren einfließen, unbedingt zuverlässig zu machen.

12. Regionale Partnerschaft (Artikel 9)

12.1. Es sind die Einzelheiten für die enge Zusammenarbeit zwischen Kommission, betroffenem Mitgliedstaat und Regionalbehörde (oder den sonstigen vom Mitgliedstaat bestimmten Einrichtungen) sowohl für die Konzeptionsphase als auch für die Durchführung und Bewertung der Interventionen festzulegen. Dies ist im übrigen in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vorgeschrieben.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1988.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung

(88/C 337/15)

Der Rat beschloß am 8. August 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannten Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 6. Oktober 1988 an. Berichterstatter war Herr Strauss, der seinen Bericht mündlich erstattete.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 259. Plenartagung (Sitzung vom 27. Oktober 1988) ohne Gegenstimmen, bei 1 Stimmenthaltung, folgende Stellungnahme.

Am 28. April 1988 hatte der Ausschuß eine befürwortende Stellungnahme zu den Vorschlägen für eine Gesamtverordnung über die Reform der drei Strukturfonds verabschiedet⁽¹⁾.

In der jetzigen Stellungnahme geht es um den spezifischeren Vorschlag mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Abteilung Ausrichtung des EAGFL.

Allgemeines

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß erklärt sein grundsätzliches Einverständnis mit dem Kommissionsvorschlag, in dem neu festgelegt wird, welche Aufgaben der EAGFL, Ausrichtung, (im folgenden „der Fonds“ genannt) zu erfüllen hat und welche Maßnahmen für eine Finanzierung aus seinen Mitteln in Frage kommen. Hinsichtlich der Prioritäten und des vorgeschlagenen Verfahrens hat der Ausschuß jedoch gewisse Vorbehalte anzumelden, die im folgenden dargelegt werden.

2. Nach Auffassung des Ausschusses muß die Tätigkeit des Fonds eng mit den übrigen Strukturfonds koordiniert werden. Der Fonds ist jedoch auch integrierender Bestandteil der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), und daher müssen seine Interventionen auf die Gesamtzielsetzung dieser Politik abgestimmt sein. Der Ausschuß gibt zu bedenken, daß Konflikte auftreten könnten, wenn es darum geht, die Strukturen und die landwirtschaftlichen Einkommen in bestimmten Regionen zu verbessern und gleichzeitig sicherzustellen, daß durch diese Maßnahmen die Ungleichgewichte auf den Agrarmärkten nicht noch verstärkt werden. Im Rahmen des Möglichen sollte dabei jedoch den Landwirten in den am stärksten benachteiligten Regionen Priorität eingeräumt werden.

3. Um die Konfliktgefahr auf ein Minimum zu reduzieren, sollten integrierte operationelle Programme, Globalzuschüsse und spezifische Finanzhilfen darauf gerichtet sein, die Produktionskosten durch eine Verbesserung der sektoralen und individuellen Betriebsinfrastrukturen zu senken, die Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen zu verbessern, die landwirt-

schaftliche Erzeugung zu diversifizieren, die Erzeugung von Qualitätsprodukten zu fördern, wenn eine besondere Nachfrage danach besteht, das Produktionspotential zu verringern, die Umwelt zu verbessern und die Umstellung auf nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten zu fördern. In Anbetracht der regionalen Mannigfaltigkeit der europäischen Landwirtschaft muß das EAGFL-Instrumentarium so flexibel eingesetzt werden, daß die Maßnahmen auf spezifische regionale Gegebenheiten abgestimmt werden können.

4. Der Ausschuß begrüßt, daß in zunehmendem Maße operationelle Programme, auch integrierter Art, durchgeführt werden sollen, um die strukturelle Entwicklung und Hilfe in allen Regionen der Gemeinschaft zu fördern.

5. Der Ausschuß befürwortet auch die vorgeschlagenen operationellen Änderungen, die eine engere Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den Regierungen und den regionalen Behörden mit sich bringen sollen. Er meldet allerdings insofern sehr starke Bedenken an, als womöglich nicht alle Regionen über die erforderlichen verwaltungstechnischen Voraussetzungen und Sachkenntnisse verfügen, um in der vorgegebenen Zeit geeignete Pläne auszuarbeiten und so in den Genuß der in Aussicht gestellten Vorteile zu kommen. Deshalb sollte die Gemeinschaft Mittel dafür bereitstellen, daß regionale Behörden im Bedarfsfall Sachverständige hinzuziehen können, die ihnen bei der Ausarbeitung der geforderten Pläne behilflich sind und die erforderlichenfalls Einheimische für diese Zwecke ausbilden. Außerdem sollte sich die Kommission bereiterklären, jede Bitte um Informationen und technische Hilfe positiv zu beantworten.

6. Der Ausschuß bezweifelt, daß die zuständigen Behörden in allen Fällen in der Lage sein werden, die Entwicklungspläne, wie in Artikel 6 der vorgeschlagenen horizontalen Verordnung vorgesehen, bis zum 31. März 1989 vorzulegen. Die Kommission muß bereit sein, den Regierungen einen gewissen Spielraum einzuräumen.

7. Es darf nicht verkannt werden, daß der Fonds zwei Funktionen zu erfüllen hat: Er ist zum einen ein unverzichtbares Instrument der gemeinsamen Agrarpolitik und hat zum anderen, gemeinsam mit den übrigen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988, S. 47.

Strukturfonds, für die Umverteilung der Mittel in der Gemeinschaft zu sorgen. Der Ausschuß akzeptiert zwar, daß die Umverteilung künftig stärker in den Vordergrund gerückt werden soll, doch ist auch die erstgenannte Funktion von Bedeutung und sollte beibehalten werden. Die anderen Strukturfonds werden die wichtigere Rolle bei den Bemühungen um eine größere regionale Ausgewogenheit spielen.

8. Der Ausschuß sieht ein, daß Maßnahmen in entwicklungsrückständigen Regionen und anderen spezifischen Gebieten in Zukunft immer mehr an Bedeutung gewinnen werden, er möchte jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, daß auch gemeinschaftsweit anwendbare allgemeine Maßnahmen, wie beispielsweise die aus den Mitteln des EAGFL finanzierten Beihilfen für benachteiligte Regionen, in angemessenem Umfang weitergeführt werden müssen. Der Vorschlag enthält in der Tat kein Element, das den traditionellen Funktionen des Fonds entgegensteht. Der Ausschuß weist ferner auf den Umstand hin, daß sich die schrittweise Anpassung der GAP auf alle Regionen der Gemeinschaft auswirken könnte.

Finanzvorschriften

9. Die aufgestockten Mittel müssen noch auf die drei Strukturfonds umgelegt werden. Derzeit entfallen nur etwa 16 % des Gesamtbetrages auf den Fonds. Der Ausschuß hält eine weitere Herabsetzung dieses Anteils nicht für wünschenswert.

10. In Anbetracht der Bedeutung von Land- und Forstwirtschaft für die Verbesserung des Gleichgewichts zwischen entwicklungsrückständigen und anderen Regionen sollte dieser Anteil eigentlich noch erhöht werden. Zur Finanzierung neuer Maßnahmen, insbesondere für die Wälder und die Zukunft des ländlichen Raums, müssen dem Fonds unter einem geeigneten Posten zusätzliche Mittel zugewiesen werden.

Titel I

11. Der Ausschuß meldet Vorbehalte hinsichtlich der Anwendungsmöglichkeiten des in Artikel 2 Absatz 1 des Kommissionsvorschlags vorgesehenen Verfahrens an. Seines Erachtens müßte auch bei den Maßnahmen gemäß Titel I das allgemeine Verfahren zugrunde gelegt werden, nämlich regionaler Plan, gemeinschaftliches Förderkonzept, Interventionsformen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 (operationelle Programme, System nationaler Beihilfen usw.).

12. Der Ausschuß befürwortet die in Artikel 2 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags aufgeführten gemeinsamen Maßnahmen. Er begrüßt insbesondere die verstärkte finanzielle Förderung von weniger intensiven Anbaumethoden, von traditionellen Bewirtschaftungsverfahren und von Maßnahmen zum Umwelt- und Landschaftsschutz. Diese Maßnahmen können zum Abbau der Überschußproduktion beitragen und gleichzeitig eine Erhöhung der landwirtschaftlichen Einkommen bewirken. Darüber hinaus lassen sie sich gut mit dem ländlichen Fremdenverkehr und anderen nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten vereinbaren.

13. Selbstverständlich muß jedwede Maßnahme auf die besonderen Umstände sowie die ökologischen und demographischen Gegebenheiten der betreffenden Regionen zugeschnitten sein und dabei auch mit der allgemeinen Ausrichtung der GAP im Einklang stehen.

Titel II

14. Der Ausschuß begrüßt, daß die Durchführung operationeller Programme, insbesondere integrierter Art vorgesehen ist. Zwar waren die Erfahrungen bislang im allgemeinen ermutigend, doch traten beispielsweise bei der Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme (IMP) Schwierigkeiten auf, was wiederum die Notwendigkeit einer flexiblen und auf die regionalen Erfordernisse abgestimmten Vorgehensweise deutlich werden läßt.

15. Was die in Artikel 5 genannten spezifischen Maßnahmen betrifft, so ist sich der Ausschuß zwar durchaus der Vorteile bewußt, die den Erzeugern aus der Boden- und Weidemeliorations sowie aus kleinen Bewässerungssystemen entstehen können, er bittet jedoch nachdrücklich darum, peinlich genau darauf zu achten, daß diese Maßnahmen mit der GAP im Einklang stehen und daß die Umwelt geschützt wird.

16. Der Ausschuß hält die vorgeschlagene Intervention beim Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen zerstörten landwirtschaftlichen Produktionspotentials für begrüßenswert. Zu derartigen Katastrophen kommt es recht selten, und sie treffen nicht nur Gebiete mit Entwicklungsrückstand. Die finanzielle Unterstützung sollte daher gemeinschaftsweit gewährt werden.

Titel IV

17. Der Ausschuß billigt den Vorschlag, daß sich der Fonds an der Durchführung von Pilotvorhaben, technischen Hilfeleistungen, Voruntersuchungen und Demonstrationsvorhaben beteiligen soll. Er drängt darauf, daß die Ergebnisse derartiger Studien und Vorhaben in breitem Umfang bekanntgegeben werden.

18. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 am 31. Dezember 1988 ausläuft. Besonderer Wert ist seiner Ansicht nach darauf zu legen, daß die Gemeinschaft die Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie für Erzeugnisse der Fischerei gezielt fördert. Dies würde die Möglichkeiten der Erzeuger zur Beteiligung an der Verarbeitung und dem Vertrieb von Nahrungsmitteln erhöhen. Aus dem Vorschlag der Kommission geht hervor, daß Regionen bei denen es sich nicht um entwicklungsrückständige oder bestimmte ländliche Gebiete handelt, in dieser Hinsicht künftig weniger unterstützt werden sollen. Der Ausschuß hebt hervor, daß die betreffenden Maßnahmen gemeinschaftsweit Anwendung finden sollten.

19. Der Ausschuß stellt ferner fest, daß die Kommission in Kürze Änderungsvorschläge zu anderen beste-

henden Strukturmaßnahmen unterbreiten will, wobei aber eine gewisse regionale Ausrichtung der Ziele erforderlich sein wird. Er weist nachdrücklich darauf hin,

daß alle gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen aufeinander abgestimmt sein und zur Gesamtreform der GAP beitragen müssen.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1988.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ESF) ⁽¹⁾

(88/C 337/16)

Der Rat beschloß am 8. August 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130 e und 123 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 13. Oktober 1988 an. Berichterstatter war Herr Beretta.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 259. Plenartagung (Sitzung vom 27. Oktober 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Überlegungen

1.1. Der Ausschuß beurteilt die Vorschläge der Kommission zur Durchführung der Sozialfonds-Verordnung durchweg positiv, weil sie in kohärenter Weise mit den Zielen der Reform der Strukturfonds übereinstimmen.

1.2. Da nämlich diese Vorschläge

- die Unterstützung von horizontalen und mehrjährigen Programmen vorsehen, fördern sie die Koordination und Konzentration der Gemeinschaftsbeiträge,
- während des Übergangszeitraums so flexibel sind, daß auch die Finanzierung von Einzelvorhaben möglich ist, wo sich dies als notwendig erweist und wenn diese mit den gemeinschaftlichen Zielen übereinstimmen, fügen sie sich in kohärenter Weise in die Ziele ein, die mit der Aufstockung der Fondsmittel verfolgt werden,
- die für die am meisten benachteiligten Regionen vorgesehenen Prioritäten und Besonderheiten bestätigen, unterstützen sie die Maßnahmen zur Herstellung des Gleichgewichts im Zusammenhang mit den für die Vollendung des Binnenmarktes erforderlichen Politiken.

1.3. Der Ausschuß ist daher der Meinung, daß die Aktion der Gemeinschaft zur Verwirklichung der fünf vorrangigen Ziele und insbesondere zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit sowie zur Eingliederung der Jugendlichen in das Berufsleben insgesamt vorankommen müßte.

1.4. Allerdings wird der Rolle der Sozialpartner nicht das gebührende Gewicht beigemessen; sie müßte entsprechend definiert werden.

1.4.1. In diesem Zusammenhang ist der Ausschuß der Meinung, daß die Ausarbeitung von integrierten territorialen Programmen, die örtliche, regionale, einzelstaatliche und gemeinschaftliche Ressourcen freisetzen und die sozioökonomischen Strukturen der betroffenen Regionen verbessern sollen, nicht ohne die Mitwirkung der Sozialpartner erfolgen kann, die ja hinterher auch für die Durchführung der Programme herangezogen werden.

1.4.2. In Anbetracht der Bedeutung des finanziellen Beitrags des ESF zum koordinierten Einsatz mit den übrigen Gemeinschaftsinstrumenten ist der Ausschuß im übrigen der Ansicht,

- daß die Befugnisse des Beratenden Ausschusses des Sozialfonds gewahrt und ausgeweitet werden sollten,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 256 vom 3. 10. 1986, S. 16.

- daß die Kommission verpflichtet werden müßte, dem Ausschuß (gemäß Artikel 127 und 130 a), b) und d) des Vertrags) regelmäßig einen Bericht über die Tätigkeit des aufgrund von Artikel 17 des Verordnungsvorschlags (EWG) Nr. 2052/88 eingesetzten Ausschusses vorzulegen, der eine Gesamtbeurteilung der sozioökonomischen Auswirkungen der Programmaßnahmen enthält, um insbesondere eine Beurteilung der quantitativen und qualitativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt vornehmen zu können.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Zwecks besserer Verständlichkeit sollten die Verordnungen in einer Fußnote die fünf prioritären Ziele (im vollen Wortlaut) anführen.

2.2. Es wäre ausdrücklich zu erwähnen, daß im Falle einer Revision der Fondsverordnung diese mit der allgemeinen Verordnung des Rates [(EWG) Nr. 2052/88] in Einklang stehen muß.

2.3. Beihilfen für die Alphabetisierung sollten für den Fall vorgesehen werden, daß diese für jene Tätigkeiten nützlich ist, die für die Durchführung der Programme gefordert werden.

2.4. Wegen der zunehmenden Verbreitung der neuen Technologien, die es immer schwieriger machen, berufsbezogene Unterscheidungen zwischen landwirtschaftlichen und industriellen Tätigkeiten zu treffen, wäre es angebracht, spezielle Ausbildungsmaßnahmen vorzusehen, die den Schutz und die Aufwertung der Böden sowie die Verbesserung der Qualität der Agrarerzeugnisse zum Gegenstand haben.

2.5. Zu den Einzelbestimmungen für die Anwendung der ESF-Verordnung bemerkt der Ausschuß folgendes:

Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe c)

Es sollten Fördermaßnahmen für die Ausbildung und berufliche Eingliederung von Entwicklungsfachkräften vorgesehen werden, sofern sie für die Durchführung der integrierten Programme erforderlich sind.

Artikel 1 Ziffer 4

Hier müßten auch die im Ziel Nr. 2 aufgeführten Regionen eingeschlossen sein, weil eben darunter die im strukturellen Niedergang befindlichen Regionen fallen, in denen die Berufsausbildung den Erfordernissen der industriellen Umstrukturierung und Umstellung gerecht werden müßte.

Artikel 1 Ziffer 5

- Im ersten Gedankenstrich wäre vorzusehen, daß Beihilfen für die Berufsbildung im Rahmen einer Lehre nur dann gewährt werden, wenn genügend Zeit für die außerbetriebliche Ausbildung aufge-

wandt wird und wenn es sich als notwendig erweist, die angewandten Ausbildungstechniken auf die in den Programmen vorgesehenen Tätigkeiten abzustimmen und um die zeitlichen Fristen der Programme einzuhalten.

- Im zweiten Gedankenstrich sollte klargestellt werden, daß die darin vorgesehenen Maßnahmen nur den bedürftigsten Regionen zugute kommen können, die noch nicht über ausreichende Berufsbildungsstrukturen verfügen.
- Schließlich wäre die Möglichkeit vorzusehen, Beihilfen zu Ausbildungs- und Arbeitsinitiativen zu gewähren.

Artikel 1 Ziffer 6

Die Einstellungsbeihilfen sollten für die Schaffung neuer Arbeitsplätze von mindestens zwölfmonatiger Dauer gewährt werden mit Ausnahme von Saisonarbeitsplätzen, für die die sechsmonatige Mindestdauer beibehalten werden kann. Diese Beihilfen sollten allen Arbeitnehmern gewährt werden, ohne nach dem Alter zu differenzieren.

Artikel 2 Buchstabe a)

Die Maßnahmen sollten auch für Personen gelten, die seit über 12 Monaten arbeitslos sind.

Artikel 2 Buchstabe c)

Wäre in Anlehnung an die Vorschläge zu Artikel 1 Ziffer 5 neu zu formulieren. Einzubeziehen wären auch die Personen, die in gesellschaftlich relevanten Projekten mitarbeiten.

Artikel 4 Ziffer 3

Die Priorität müßte sich auch auf Maßnahmen erstrecken, die technologisch sehr fortgeschrittene Projekte betreffen. Besonders hervorzuheben wäre die bevorzugte Eingliederung oder Umschulung der auf dem Arbeitsmarkt am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Behinderte und Wanderarbeitnehmer im Zusammenspiel mit den Gemeinschaftsmaßnahmen, die bereits in besonderen Richtlinien geregelt sind oder z.Z. ausgearbeitet werden.

Artikel 6

In Übereinstimmung mit den Bemerkungen in Ziffer 1.4.1 dieser Stellungnahme wäre vorzusehen, daß die hinsichtlich der Umstellungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen geforderten Angaben mit den Stellungnahmen der betroffenen Sozialpartner versehen werden müssen.

Artikel 9

Die Übergangsvorschriften sollten in bezug auf die Fristen für die Einreichung der Programme Ausnahmen zulassen, die mit der Anwendung der neuen Vorschrif-

ten vereinbar sind, um die Personen, die aus rein technischen Gründen nicht in der Lage sind, die Fristen einzu-

halten, nicht von der Möglichkeit auszuschließen, in den Genuß dieser Maßnahmen zu gelangen.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Ergänzende Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr⁽¹⁾

(88/C 337/17)

Das Präsidium des Wirtschafts- und Sozialausschusses beschloß am 11. Mai 1988 gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Geschäftsordnung die Ausarbeitung einer Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 12. Oktober 1988 an. Berichterstatter war Herr von der Decken.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 259. Plenartagung (Sitzung vom 27. Oktober 1988) mit großer Mehrheit, bei 1 Stimmenthaltung, folgende Stellungnahme.

1. Einführung

Der Ausschuß hat am 2. Juni 1988 zu dem vorgenannten Vorschlag der EG-Kommission in seiner Stellungnahme⁽²⁾ Vorbehalte angemeldet, weil die bisherigen Informationen zu der Initiative der Kommission nicht ausreichend erschienen, um die wahren Gründe der Änderungsvorschläge zu erkennen. Er hat deshalb eine Ergänzung angekündigt, die sich vornehmlich mit den neuen Vorschlägen zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 befassen sollte.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Die Änderungsvorschläge der Kommission [Dok. KOM(88) 21 endg.] vom 24. März 1988 wollen prinzipiell nur die Schwierigkeiten beseitigen, die angeblich in der Auslegung der erst am 29. September 1986 in Kraft getretenen Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85, in der Überwachung ihrer Einhaltung und in der zwischenstaatlichen Zusammen-

arbeit aufgetreten sind. Sie führt dafür eine Reihe von Erwägungsgründen an, die eigentlich über diese begrenzte Zielsetzung hinausgehen und essentielle Inhalte der geltenden Verordnungen wieder in Frage stellen.

2.1.1. Auch nach erneuter, recherchierender Befassung mit den Absichten zur technischen Anpassung der Bestimmungen im Sozialreglement des EG-Straßenverkehrs kann der Ausschuß nicht klar erkennen, für welche Zwecke die Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 geändert werden sollen. Nach seiner Auffassung ist mit dieser Kommissionsinitiative, einige Begriffe für die Lenk-, Ruhe- und Unterbrechungszeiten neu zu definieren, wenig brauchbare Nutzen für die Überwachung verbunden. Damit können weder die mit der Zielrichtung gesetzten Erwartungen erfüllt werden, noch erscheinen die neuen technischen Begriffe verkehrs- und sozialpolitisch wie auch verwaltungstechnisch sinnvoll.

2.2. Ebensowenig kann der Ausschuß Impulse erkennen, die vielleicht indirekt durch die Kommissionsvorschläge ausgelöst werden und auf Umwegen mittel- oder langfristig für mehr sozialen Fortschritt im EG-Straßenverkehr oder bessere Sozialverträglichkeit des Sozialreglements sorgen könnten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 116 vom 3. 5. 1988, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 208 vom 8. 8. 1988, S. 26.

2.3. Der Ausschuß hält die vorliegenden Änderungsvorschläge zu den Verordnungen nicht für geeignet, die Probleme in der Einhaltung und Überwachung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr zu beseitigen oder auch nur zu verringern, und kann ihnen daher nicht zustimmen, wengleich er die Zielrichtung und einige Schritte, einfachere, effizientere und einheitliche Kontrollen zu erreichen, befürwortet hat⁽¹⁾ und nach wie vor befürwortet⁽²⁾.

Die Empfehlungen des Ausschusses vom 27. Februar 1985 wurden sowohl vom Europäischen Parlament als auch von der Kommission als eine vernünftige Grundlage für eine wirksamere Anwendung angenommen. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hält diese Empfehlungen weiterhin aufrecht und plädiert dafür, daß sie bei der nächsten Änderung der Verordnung berücksichtigt werden.

2.4. Im einzelnen begründet der Ausschuß seine Haltung wie folgt:

2.4.1. Ohne Zweifel hat die Kommission versucht, von den Mitgliedstaaten alle erforderlichen Informationen zu erhalten, die eine eindeutige Beurteilung der tatsächlichen Ursachen für die angeblichen Schwierigkeiten bei den Sozialvorschriften erlauben. Dennoch besteht nach Auffassung des Ausschusses eine entscheidende Lücke in der Erkenntnis der ganzen Problemlage, so daß die Tragweite der neuen Kommissionsinitiative nicht ganz ausgelotet werden kann.

Beide Verordnungen sind erst am 29. September 1986 in Kraft gesetzt worden und noch nicht in allen Mitgliedstaaten ganz zur Durchführung gekommen. Die vorliegenden Berichte der Kommission über die Anwendung der Sozialvorschriften und ihre Folgen sind deshalb aus der Sicht der Gemeinschaft unvollständig; sie sind für eine aussagefähige Beurteilung der Rechts- und Wettbewerbssituation schon deshalb wenig brauchbar, weil ihre statistischen Auswertungen auf Angaben aus den Jahren 1984 und 1985 basieren, also auf Zeiträume, in denen die Verordnungen noch nicht galten. Der Ausschuß sieht besonders hierin ein Manko der Problemerkennung und ist deshalb nicht in der Lage, sich ein konstruktives Bild darüber zu machen, warum die erst 1986 in Kraft gesetzten Bestimmungen bereits nach anderthalbem Jahren schon wieder geändert werden müssen.

2.4.2. Der Ausschuß ist darüber hinaus der Meinung, daß es auch sachlich und politisch keine extrafunktionellen Gründe gibt, die Sozialvorschriften durch ein neues Gesetz technisch jetzt und heute zu reformieren:

(1) Einfachere, effizientere und einheitliche Kontrollen der Sozialvorschriften hatte auch der Ausschuß in seiner Stellungnahme vom 27. Februar 1985 zum Kommissionsvorschlag über die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 verlangt (ABl. Nr. C 104 vom 25. 4. 1985, S. 4).

(2) Seine Zustimmung und Meinung zu der Zielrichtung, einheitliche Kontrollen in allen Mitgliedstaaten so schnell wie möglich zu realisieren, hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß besonders in der jüngsten Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur einheitlichen Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 vom 2. Juni 1988, S. 2, zum Ausdruck gebracht.

— Gründe, die von der rechtlichen Sachlogik her vertreten werden könnten, wie z. B. mehr Rechtsgleichheit (gleiche rechtliche Bedingungen), mehr Rechtssicherheit oder eine bessere Verwaltungstechnik, werden von der Kommission nicht besonders aufgezeigt und als zwingende Komponenten genannt, die die Schwierigkeiten verursachen. Der Ausschuß kann die rechtlichen Erwägungsgründe der Kommissionsinitiative deshalb nicht nachvollziehen.

— Gründe, die von politischer Logik getragen wären, wie z.B. mehr Rechtsschutz, mehr Arbeitsschutz, mehr Verkehrssicherheit oder eine bessere Konkurrenzlage der kleinen und mittleren Transportunternehmen bzw. des Fahrpersonals werden kaum oder nur in der Historie berücksichtigt.

— Gründe, die von den Interessen der Betroffenen getragen wären, sind ebenfalls nicht sichtbar. Neue Vorstöße der Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbände, zum jetzigen Zeitpunkt die Verordnungen im Sinne der Vorschläge der Kommission zu ändern, sind dem Wirtschafts- und Sozialausschuß jedenfalls nicht bekannt.

— Gründe, die zwingend aus dem Programm zur Vollendung des EG-Binnenmarktes abgeleitet werden können und für die neuen technischen Kommissionsvorschläge sprächen, sind nicht konkret erkennbar. Es fehlt offensichtlich an einer überzeugenden Argumentation der Kommission, warum diese Vorschläge, die nur der Auslegung der Sozialvorschriften, der Kontrollpraxis und dem Informationsaustausch zwischen Behörden dienen sollen, nun gerade einen wichtigen Beitrag zur Vollendung des EG-Binnenmarktes darstellen sollten.

2.4.3. Der Ausschuß sieht zweifelsohne die Probleme, die mit der Schaffung eines einheitlichen, integrationsfähigen Sozialreglements im EG-Straßentransport verbunden sind, ist jedoch der Meinung, daß zunächst der Weg der gemeinschaftlichen Richtlinie, wie von der Kommission vorgeschlagen, und die Möglichkeit nationaler Durchführungsverordnungen ausgeschöpft werden sollten und könnten, um die für Kontrollzwecke erforderliche einheitliche Auslegung der Sozialvorschriften zu erreichen.

2.5. Der Ausschuß stimmt grundsätzlich mit der Zielsetzung der Kommission überein, daß in einem gemeinsamen Binnenmarkt einheitliche, eindeutige und anwendbare Bestimmungen über die Lenk-, Ruhe- und Unterbrechungszeiten für das Fahrpersonal erforderlich sind. Eine ordnungsgemäße Anwendung des Rechts setzt klar verständliche Vorschriften voraus, die einheitlich und wirksam überwacht und durchgesetzt werden können.

2.6. Dazu sind allerdings auch die Maßnahmen notwendig und zu vereinheitlichen, die die Überwachung effektiv machen und Sanktionen vorsehen. Nicht nur für das rechtliche Selbstverständnis und den Vollzug der Kontrollverwaltung, sondern überhaupt für den gesetzten Ordnungsrahmen des Sozialreglements ist eine einheitliche Sanktionsgewalt mit gleichen bzw. ver-

gleichbaren Voraussetzungen unumgänglich. Der Ausschuß hebt deshalb noch einmal hervor, daß technische Bestimmungen, die zum Zwecke der Kontrolle erlassen werden, dann ihren eigentlichen Sinn verlieren, wenn nicht zugleich ein entsprechendes, sinnvoll gehaltenes Instrument von Sanktionen und geeigneten Instanzen mit ausreichender Kompetenz gilt. Hieran fehlt es momentan in den Vorstellungen der Kommission, was somit nicht für ihre Vorschläge spricht.

2.7. Die Kommission geht auch nicht auf die Zusammenhänge zwischen den Lenk- und Ruhezeiten einerseits und dem Gesundheitsschutz andererseits ein, um für ihre technischen Neubestimmungen selbst zu plädieren. Dieses Thema wird nach Meinung des Ausschusses jedoch eine fundamentale Bedeutung haben, wenn eines Tages im EG-Binnenmarkt die Fragen der Sozialbedingungen im Straßenverkehr zur Abstimmung kommen. Hierbei sollte zum gegebenen Zeitpunkt die Frage erörtert werden, inwieweit eine einheitliche Begrenzung der Arbeitszeit der Verkehrssicherheit und dem sozialen Schutz der Arbeitnehmer dienen könnte. Ein EG-Binnenmarkt ohne Schutz der sozialen Grundlage „auf Arbeitszeit“ ist nicht vorstellbar.

2.8. Nach Abwägung der verschiedenen sachlichen und politischen Argumente, die gegen oder für die rechtstechnischen Vorschläge der Kommission sprechen könnten, hält der Ausschuß es für nützlich, zu einigen Einzelheiten der Änderungsverordnung noch konkret Stellung zu nehmen.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Zu Artikel 1

3.1.1. Den Kern der Änderungsverordnung stellt nach Auffassung des Ausschusses die Einführung der Bestimmung dar, die „Woche“ als „mobile“ Fahrerwoche zu definieren. Als „mobile Woche“ des Fahrers soll eine vom Begriff der Kalenderwoche losgelöste Zeitrechnung für 7 aufeinanderfolgende Tage gelten. Dieser „Sammelbegriff“ ist sozusagen an jeden Fahrer einzeln und nur an ihn gebunden.

3.1.2. Der Ausschuß meint, daß die bisherige Bestimmung der „Woche“ in Artikel 1 Punkt 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 klar und eindeutig ist und nicht verändert werden sollte. Diese Normbestimmung ist praktikabel und weltweit anerkannt, sie erscheint sozial-verträglich und steht in Übereinstimmung mit der internationalen Übereinkunft Nr. 153 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), die allerdings noch nicht von den EG-Mitgliedstaaten ratifiziert ist. Die Einführung einer mobilen, rollierenden „Fahrerwoche“ würde nur verwirrend sein und dem Fahrer das Faktum darstellen, immer über zwei Wochenenden verfügen zu können, nämlich das der üblichen, allgemein geltenden Kalenderwoche und das seiner „mobilen Fahrerwoche“, was auf Dauer zu sozialen und persönlichen Nachteilen des Fahrerpersonals führen kann.

Im übrigen bedeutet die mobile Fahrerwoche eine Reduzierung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 beabsichtigten Flexibilität. So kann beispielsweise

- ein Fehlbetrag an Ruhezeit in einer Woche in der darauffolgenden Woche nicht ausgeglichen werden, weil eine nicht genommene wöchentliche Ruhezeit nicht in die nächste Woche verlegt werden darf, oder
- die Ausnutzung der Höchstdauer für die Lenkzeit in einer Woche zu einer Verringerung der Lenkzeit in der darauffolgenden Woche führen, was absolut weder mit dem Argument der Verkehrssicherheit, noch mit Gesundheits- oder Arbeitsschutz begründet werden kann. Denn statt durchschnittlich 45 Lenkzeitstunden dürften in diesen Fällen nur 34 Stunden Lenkzeit pro Woche erlaubt werden.

Für die Kontrollbehörden würde die Kontrollpraxis nicht erleichtert. Das Fahrpersonal will an dem Begriff der Kalenderwoche festhalten. Der Ausschuß lehnt nicht nur aus diesen Erwägungen den Vorschlag der Kommission ab, sondern auch deshalb, weil die Kalenderwoche eingebürgerte Zeitnorm für den Disponenten, den Transportkunden und die Behörden ist.

3.2. Zu Artikel 2

Ebenso lehnt der Ausschuß eine Änderung von Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 ab, weil private Transportunternehmer, die für öffentliche Auftragnehmer befördern, nicht anders gestellt sein können als private, die für private Auftraggeber transportieren.

3.3. Zu Artikel 3

Diese Neubestimmung ist die formal-logische Folge von Artikel 1; sie ist dementsprechend abzulehnen.

3.4. Zu Artikel 5

Dieser Vorschlag steht im Zusammenhang mit der verworfenen „mobilen Fahrerwoche“. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf ist nicht erkennbar.

3.5. Zu Artikel 6

Der Ausschuß befürwortet die Tendenz dieses Vorschlags, der im Rahmen der von der Kommission vorgelegten Richtlinie, der bereits von ihm zugestimmt wurde, realisierbar wäre.

3.6. Zu Artikel 7

Der jährliche Bericht über die Durchführung des Sozialreglements ist nicht nur dem Rat und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, sondern auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuß.

3.7. Zu Artikel 8

Diese Bestimmung wäre sicherlich als sinnvoll und für die Kontrollen erforderlich zu befürworten, wenn die mobile Fahrerwoche für wünschenswert und zweckmä-

ßig angesehen worden wäre. Da der Ausschuß jedoch in der mobilen Fahrerwoche einen Rückschritt in bezug

auf mehr Einfachheit und mehr Flexibilität sieht, ist dieser Vorschlag abzulehnen.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme betreffend den heutigen Stand und die künftigen Perspektiven der Verhandlungen im Rahmen der GATT/Uruguay-Runde unter dem Gesichtspunkt der Land- und Ernährungswirtschaft

(88/C 337/18)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 31. Mai 1988 gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu dem heutigen Stand und den künftigen Perspektiven der Verhandlungen im Rahmen der GATT/Uruguay-Runde unter dem Gesichtspunkt der Land- und Ernährungswirtschaft zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Außenbeziehungen, Außenhandels- und Entwicklungspolitik nahm ihre Stellungnahme am 16. September 1988 an. Berichterstatter war Herr Clavel.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 259. Plenartagung (Sitzung vom 27. Oktober 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Die Erklärung vom Punta del Este vom 20. September 1986, mit der die neue Runde der multilateralen Handelsverhandlungen eingeläutet wurde, räumt den Agrarverhandlungen einen hohen Stellenwert ein. Der Ablauf der ersten Verhandlungsphasen, die Vorstellungen und die Vorschläge der Vertragsparteien hinsichtlich der Vorgehensweise bei den Verhandlungen im Agrarbereich sowie die Beratungen anlässlich der wichtigen zwischenstaatlichen Treffen haben diese Bedeutung eher noch hervorgehoben; deshalb hält es der Wirtschafts- und Sozialausschuß für angebracht, mit Blick auf die Ministersitzung in Montreal seine Standpunkte zum Fortgang dieser Agrarverhandlungen darzulegen; die allgemeinen Aspekte der Verhandlungen, die auch die Landwirtschaft betreffen, werden in der Stellungnahme des Ausschusses zum Thema „Der heutige Stand und die künftigen Perspektiven der Verhandlungen im Rahmen der GATT/Uruguay-Runde“ behandelt⁽¹⁾.

Allgemeine Überlegungen

2. Nach zweijähriger Ermittlung der Probleme bezüglich der Darlegung und Prüfung verschiedener Vorschläge und Ziele betreffend die Agrarverhandlungen erscheint die am 4./5. Dezember 1988 in Montreal geplante Ministersitzung dringend geboten, damit eine Halbzeitbilanz der Verhandlungen gezogen wird.

Anlässlich dieser Tagung müßte auch endlich die Gelegenheit genutzt werden, um einen echten Dialog zu knüpfen und eine Bilanz der erkennbaren Konvergenzen aufzustellen, auf deren Grundlage nach Möglichkeit die in den beiden nächsten Jahren wichtigsten Orientierungen für eine Verhandlung festgelegt werden, die die Wiederherstellung eines besseren Gleichgewichts von Angebot und Nachfrage gestattet.

3. Es ist erneut hervorzuheben, wie wichtig es in diesem Zusammenhang ist, den Grundsatz der Globalität der Verhandlungen zu wahren, den die Erklärung von Punta del Este sinngemäß wie folgt bekräftigt: Die Verhandlungen werden als eine Einheit betrachtet, und zwar sowohl hinsichtlich ihrer Aufnahme und ihrer Durchführung als auch der Umsetzung ihrer Ergebnisse.

⁽¹⁾ WSA vom 29. September 1988 (ABl. Nr. C 318 vom 12. 12. 1988).

Aus diesem Grunde müssen anlässlich der Montreal-Sitzung vor allem die notwendigen Fortschritte bei tropischen Agrarerzeugnissen und bei Agrardienstleistungen erörtert werden.

4. Die Gemeinschaft sollte in Montreal zum Ausdruck bringen, daß der Multilateralismus einer der wichtigsten Grundsätze des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und damit der laufenden Verhandlung darstellt.

Selbst wenn man meint, daß ein Übereinkommen letzten Endes nur erreicht werden kann, wenn sich die Vereinigten Staaten und die EG in gewissen Punkten verständigen, darf sich die Verhandlung nicht in einer Außer-einandersetzung zwischen diesen beiden Parteien erschöpfen. Andere Länder sind ebenfalls daran interessiert, ein besseres Gleichgewicht im landwirtschaftlichen Bereich herbeizuführen.

Auch einige Länder (beispielsweise Japan und Korea) mit ehrgeizigen Entwicklungsprogrammen für ihre Landwirtschaft müssen ihre Grenzen öffnen und den konzertierten Bemühungen um eine Beschränkung der Erzeugung beitreten, die beschlossen werden könnten.

5. Es gibt jedoch andere Praktiken, die dem Prinzip des Multilateralismus zuwiderlaufen: die bilateralen Abkommen über die Versorgung des amerikanischen Marktes mit Zucker und Rindfleisch und in jüngster Zeit die Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Japan oder schließlich die transnationalen Interessen von Wirtschaftsteilnehmern, die die Staaten verdrängen.

Die Sitzung von Montreal bietet die Gelegenheit für Bemühungen zur Beschränkung der Auswüchse dieser Tendenzen.

6. Die Gemeinschaft muß darüber wachen, daß die Agrarverhandlungen ihren besonderen Charakter behalten:

- zunächst einmal, weil alle Versuche zur Lösung der Handelsprobleme im Agrarbereich sowie zur Ausweitung des Agrarhandels gescheitert sind, wenn sie folgende aus den Merkmalen der landwirtschaftlichen Produktion und der Agrarmärkte resultierenden Besonderheiten nicht berücksichtigen: Unberechenbarkeit der Witterungsverhältnisse, schwierige Lagerung, verschiedenartige Produktionsstrukturen, mangelnde Elastizität der Nachfrage, Sicherheit der Nahrungsmittelversorgung als Produktionsvorgabe, allgemeine Verbreitung der Stützungspolitiken, Unordnung auf den Weltmärkten,
- und weil dies im übrigen der einzige Weg ist, den besonderen Charakter der europäischen Landwirtschaft zu bewahren: alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und ihre europäischen Nachbarn besitzen ähnliche landwirtschaftliche Strukturen und haben ein gemeinsames Interesse daran, ihre Landwirtschaft als Element ihrer Gesellschaftsstruktur, ihrer Raumordnung sowie ihrer Umwelt und Landwirtschaft zu erhalten, und alle besitzen eine kulturelle

Tradition, die unmittelbar mit dem ländlichen Leben und folglich mit der Landwirtschaft verbunden ist,

- weil diese gemeinsamen Besonderheiten die europäische Landwirtschaft völlig von der Landwirtschaft der neuen Länder mit wesentlich größerer Fläche und wesentlich geringerer Bevölkerungsdichte unterscheiden, d.h. von der Landwirtschaft historisch und strukturell sehr unterschiedlicher Länder. Sie verhindern auf alle Zeit, daß der Grundsatz der komparativen Vorteile weltweit zum einzigen Kriterium für das Funktionieren der Agrarmärkte wird.

7. Der Ausschuß ist ferner anhand der Erklärung der Minister der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom März 1987 und der Ergebnisse des Gipfels von Venedig im Juni 1987 sowie der von verschiedenen Ländern bzw. Ländergruppen vorgebrachten Vorschläge und schließlich der Schlußfolgerungen des Gipfeltreffens von Toronto zu der Feststellung gelangt, daß für den Agrarbereich eine wichtige Neuerung in die multilateralen Verhandlungen eingeführt wird. Man erschöpft sich nicht in Verhandlungen über die Handelshemmnisse, sondern versucht, die Subventionen zu verringern, die die meisten Vertragspartner ihrer Landwirtschaft zuteil werden lassen. Man sprengt also den Rahmen bloßer Handelsverhandlungen, um den Inhalt der Agrarpolitiken zu erörtern, was ein weiterer Hinweis auf die Besonderheit der Agrarverhandlungen ist. Dieses ehrgeizige Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Agrarverhandlungen mit einem ausgeprägten Realismus und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen derzeitigen Verhältnisse angenommen werden.

Die Land- und Ernährungswirtschaft

8. Die Gemeinschaft muß auch die spezifischen Bedürfnisse der Land- und Ernährungswirtschaft berücksichtigen, die unmittelbar 4 Millionen Arbeitnehmern in der EG-Arbeitsplätze bietet und für die ein freierer Handel und somit ein Erfolg der GATT-Verhandlungen von größter Wichtigkeit ist.

Neben den von der Agrarverhandlungsgruppe behandelten Gegenständen bestehen für Gemeinschaftsausfuhr von Erzeugnissen der Land- und Ernährungswirtschaft außerdem folgende Hindernisse: überhöhte Zölle sowie nichttarifäre Hemmnisse, z.B. administrative und Zollverfahren, Vorschriften über die Zusammensetzung der Nahrungsmittel sowie tier- und pflanzengesundheitliche Maßnahmen.

Außerdem gibt es zahlreiche Nachahmungen von EG-Spitzenerzeugnissen (Mißbrauch des geistigen Eigentums im Sinne des GATT).

9. Innerhalb des GATT werden diese Probleme mit unterschiedlicher Intensität von der Agrarverhandlungsgruppe und anderen Gruppen behandelt. Es muß unbedingt ein Verfahren eingeführt werden, das eine globale Behandlung der Probleme der Land- und Ernäh-

rungrwirtschaft ermöglicht, damit die Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation dieses Sektors von den Unterhändlern der Gemeinschaft stets angemessen berücksichtigt werden.

Rechte und Pflichten der Gemeinschaft

10. Die Gemeinschaft müßte während der Agrarverhandlungen ihre Rechte geltend machen.

- Die Hauptgrundsätze der gemeinsamen Agrarpolitik wurden in früheren Verhandlungen teuer bezahlt (Dillon-Runde, Tokio-Runde, Verhandlungen XXIV-6). Diese Grundsätze, insbesondere die Abschöpfungen und Erstattungen, können nicht in Frage gestellt werden.
- Die Gemeinschaft ist der Welt größter Einführer von Agrarerzeugnissen; das muß mit in die Waagschale geworfen werden. Gleichwohl dürfen ihre Partner nicht erwarten, daß sie ihre Einfuhren weiterhin steigern kann und sich gleichzeitig zu einem Programm zur Beschränkung ihrer eigenen Agrarerzeugung verpflichtet.
- Die Gemeinschaft ist der Welt zweitgrößter Ausführer von Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln. Sie hat folglich ein Interesse daran, daß die Marktzugangsprobleme diskutiert werden, und dies um so mehr, als ein Subventionsabbau die Ausfuhrkosten senken wird. Sowohl wegen ihres landwirtschaftlichen Produktionspotentials als auch aufgrund der Erfordernisse ihrer Handelsbilanz hat die Gemeinschaft somit ein entscheidendes Interesse daran, Ausführer von Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln zu bleiben.
- Da die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen liegen, muß bei der Ausfuhr unbedingt ein Ausgleich der Differenz erfolgen.
- Der Ausschuß möchte schließlich daran erinnern, daß der Europäische Rat vom 11./12. Februar 1988 die Kommission darum ersucht hat, „dafür Sorge zu tragen, daß die preis- und mengenbezogenen Maßnahmen der Gemeinschaft angemessen berücksichtigt werden“.

11. Verhandlungserfolge sind nur möglich, wenn jede Vertragspartei Anstrengungen im Geiste der Gegenseitigkeit unternimmt. Ein besseres Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage kann nur erreicht werden, sofern alle betroffenen Länder in den Verhandlungen um eine Begrenzung der Erzeugung oder eine Verbesserung des Marktzugangs bemüht sind. Der Subventionsabbau in der Landwirtschaft kann nur fortschreiten, wenn alle betroffenen Länder sich hierfür gleich stark engagieren. Natürlich muß die Gemeinschaft von ihren Partnern Garantien für die Echtheit ihrer Verpflichtungen verlangen.

12. Aus all diesen Gründen unterstreicht der Ausschuß, daß für die Gemeinschaft die absolute Notwendigkeit besteht, im Verlauf der Verhandlungen den größtmöglichen Zusammenhalt zu bewahren. Die Mit-

gliedstaaten müssen Initiativen vermeiden, die die gemeinschaftliche Front aufweichen und von den Drittländern ausgenutzt werden könnten. Es bedarf also des Zusammenhalts zwischen den Sektoren, zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen der Kommission und dem Rat. Die Glaubwürdigkeit der Gemeinschaft wird an der Entschlossenheit ihres Auftretens gemessen. In der Vergangenheit hat man allzuoft beobachten müssen, daß die Gemeinschaft nicht in der Lage war, auf ungerechtfertigte Angriffe angemessen zu reagieren. Sie muß sich des wirtschaftlichen Gewichts und der Überzeugungskraft eines großen Marktes von 320 Millionen Verbrauchern bewußt werden.

13. Da viel auf dem Spiel steht, sollte die Kommission die erforderlichen Schritte unternehmen, um eine vollständige, richtige und fortlaufende Information der europäischen Öffentlichkeit über die GATT-Verhandlungen und die Gründe für die in ihnen vertretenen Standpunkte, insbesondere wenn es dabei um wichtige Fragen geht, sicherzustellen.

14. Angesichts ihrer Rolle auf internationaler Ebene muß die Gemeinschaft sich auch ihrer Verantwortung bei den Bemühungen um ein besseres Gleichgewicht der Agrarmärkte bewußt sein. Die eingeleiteten Gespräche werden sie sicher dazu veranlassen, einige Instrumente ihrer Agrarpolitik zu überdenken, was sich nicht nur auf die Erzeuger selbst, sondern auf das gesamte soziale Gleichgewicht in den Mitgliedstaaten auswirken wird. Deshalb muß die Gemeinschaft ihren Blick jederzeit auf pragmatische Lösungen richten, wobei sie jedoch auch die Möglichkeiten für längerfristige Abkommen nicht aus den Augen verlieren darf.

15. Aus den derzeitigen Verhandlungen hat der Ausschuß den Eindruck einer gewissen Konfusion und Stagnation gewonnen. Der exzessive Rückgriff auf die „panels“ bei jeder Unstimmigkeit mit der EWG verfälscht das Gleichgewicht der Verhandlungen total und ist deren Geist abträglich.

Die ständige Zunahme der Panel-Anträge, die immer häufiger eine Auslegung der GATT-Vorschriften implizieren, erschwert eine Hinzuziehung neutraler Schlichter immer mehr, was zu einer Politisierung der Panels führt, die nicht akzeptiert werden kann. Die Gemeinschaft muß jedwede unredliche Inanspruchnahme der GATT-Vorschriften anprangern, die noch vor der Einleitung von Verhandlungen auf eine Verurteilung ausgerichtet wäre.

Die politischen Grundsätze der Agrarverhandlungen

16. Die Vorschläge der Gemeinschaft zielen ab auf

- eine stärkere Begrenzung der Erzeugung mit Hilfe geeigneter Maßnahmen, einschließlich einer progressiven Verringerung der Beihilfen mit direkten oder indirekten Auswirkungen auf den Agrarhandel,
- eine stärkere Sensibilisierung der Landwirtschaft für die Signale des Marktes,

— einen stärkeren Rückgriff auf direkte Beihilfen, die nicht an erzeugte Mengen gebunden sind.

Diese Vorschläge sind gutzuheißen, doch muß das Hauptziel der Verhandlungen darin bestehen, über eine Verbesserung des Gleichgewichts der Weltmärkte geordnetere Rahmenbedingungen für den internationalen Agrarhandel zu schaffen. Ein solches Gleichgewicht kann ohne konzertierte Bemühungen um eine Beschränkung der Erzeugung nicht erreicht werden.

17. Diese Perspektiven dürfen jedoch in der Gemeinschaft keine radikale Senkung der Agrareinkommen bewirken, die die Abwanderungen aus dem ländlichen Raum über Gebühr beschleunigen würde, die labile Wirtschaft bestimmter Regionen aus dem Gleichgewicht brächte und somit schädliche Auswirkungen auf Umwelt und Landschaft zeitigen würde.

18. In dem Maße wie die Gemeinschaft verstärkt auf direkte Beihilfen zurückgreifen muß („Abkopplungs“-Vorstellung der Vereinigten Staaten), müßte die gemeinsame Agrarpolitik 7 Millionen Agrarbetriebe berücksichtigen, die Vereinigten Staaten dagegen nur 2 Millionen auf einer viermal so großen landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF). Aus diesem Grunde muß den sozialen und finanziellen Auswirkungen einer Abkopplung Rechnung getragen werden, ganz zu schweigen von den Problemen, die sich in einigen Ländern im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines entsprechenden Verwaltungsapparates ergeben werden.

Hinzu kommt, daß nicht an Erzeugnisse gebundene Beihilfen und Investitionen keineswegs zwangsläufig produktions- und preisneutral sind; sie müssen daher in die Verhandlungen einbezogen werden.

Der Ausschuß betont schließlich, daß eine wirklich ausgewogene Verringerung der Beihilfen voraussetzt, daß man sich auf ein zuverlässiges Instrument für die Messung der Agrarbeihilfe einigt.

19. Vorbehaltlich dieser Bemerkungen billigt er auch das von der Gemeinschaft angeregte Vorgehen, nämlich:

19.1. Eine erste Etappe kurzfristiger Maßnahmen, die einerseits Dringlichkeitsmaßnahmen für einige wichtige Erzeugnisse umfassen und andererseits eine konzertierte Beschränkung der Beihilfen auf der Basis des Wirtschaftsjahres 1984-1985.

19.1.1. Die kritische Lage der Landwirte (Einkommen, finanzielle Situation...) in zahlreichen Industrie- und Entwicklungsländern rechtfertigt Dringlichkeits- und konzertierte Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts und der Stabilität auf den Weltagrarmärkten.

19.1.2. Die Annahme solcher Maßnahmen wäre ein Dokument des guten Willens und der Glaubwürdigkeit der Vertragsparteien. Selbstverständlich müssen sämtliche agrarpolitischen Maßnahmen berücksichtigt werden, die bei den einzelnen Vertragsparteien seit diesem Termin durchgeführt wurden, ebenso wie die zahlreichen Stützungsprogramme, auf die bestimmte Länder nicht verzichtet haben, und die Zwangsreformen.

19.2. Auf diese Weise wären die Voraussetzungen erfüllt für eine zweite entscheidendere Etappe auf dem Weg zu einer merklichen, konzertierten Senkung der Agrarbeihilfen. Dies könnte nach Ansicht der Kommission eine Wiederherstellung des Gleichgewichts der inländischen Erzeugung und eine spürbare Verbesserung der Marktlage ermöglichen. Der Ausschuß stimmt dieser Auffassung zu.

19.2.1. Priorität gebührt der Abschaffung oder Verringerung von Politiken oder Maßnahmen, die zur Entstehung von Agrarüberschüssen beigetragen haben, und die den internationalen Handel behindern oder verfälschen.

19.2.2. In diesem Zusammenhang müßten sich die Vereinigten Staaten gegenüber der Gemeinschaft formal zur Abschaffung der Ausnahmeregelungen verpflichten (Waiver von 1955, um Artikel 22 des *Agricultural Adjustment Act* von 1933 nachzukommen), der ihnen ganz nach ihrem Belieben eine Kontingentierung so wichtiger Erzeugnisse ermöglicht, wie die meisten Milcherzeugnisse, Erdnüsse, Baumwolle und Zucker, um die Stützungs politik für diese Erzeugnisse wirksamer zu gestalten. Die Gemeinschaft muß die Abschaffung dieser Ausnahmeregelungen als unverzichtbare Voraussetzung für die Gewährleistung einer echten Gegenseitigkeit und gleichwertiger Verpflichtungen betrachten; sie muß gegenüber dem GATT deutlich zum Ausdruck bringen, daß es sich dabei um einen entscheidenden Punkt handelt, von dem der Erfolg der Verhandlungen abhängt.

19.2.3. Was die Verringerung der Agrarbeihilfen betrifft, so müßten sämtliche Vertragsparteien feste Verpflichtungen eingehen, die ebenso zwingend sind wie die Zollverpflichtungen. Diese Verpflichtungen müßten Gegenstand einer sorgfältigen GATT-Überwachung sein.

19.2.4. Die Situation der Entwicklungsländer sollte in dieser Gesprächsphase mit besonderer Flexibilität geprüft werden, da es sich ja nur um kurzfristige Maßnahmen handelt. Auf jeden Fall wären diese Länder Nutznießer solcher Verpflichtungen, weil sich daraus eine allgemeine Gesundung der Verhältnisse auf dem Weltmarkt ergeben dürfte, wodurch ihnen ein normaler Marktzugang garantiert würde.

20. Abschließend bringt der Ausschuß seine Hoffnung zum Ausdruck, daß es in der Ministersitzung von Montreal gelingen möge, durch die Kombination der unmittelbaren Maßnahmen mit den langfristigen Zielen einen Ausweg aus der Sackgasse zu finden, in der die Verhandlungen schon viel zu lange stecken.

Die unterschiedlichen Auffassungen bezüglich der beim Angehen der Agrarverhandlungen zu praktizierenden Methode dürfen unabhängig von ihrem Umfang und den zugrundeliegenden Motiven kein Vorwand für Untätigkeit sein; diese Meinungsverschiedenheiten müssen in Montreal überwunden werden, damit die in Punta del Este vereinbarten Ziele voll verwirklicht werden.

21. Parallel zu den notwendigen Bemühungen der Vertragspartner um einen Kompromiß, der den

Agrarhandel auf längere Sicht einer klareren und wirksameren Ordnung unterwirft, müssen sich die Regierungen, wenn sie die ehrgeizigen Ziele der Uruguay-Runde verwirklichen wollen, unbedingt auch mit Entschlossenheit für ein besseres Funktionieren des internationalen Währungssystems einsetzen; es wäre zwecklos, die Agrarsubventionen verringern zu wollen, wenn sich durch eine einfache Zinssatzänderung, die sich in ver-

stärkter Form auf die Währungen niederschlägt, jederzeit eine neue Unterstützung einführen läßt.

Das Gleichgewicht der nationalen Haushalte und die währungs- und finanzpolitische Konzertierung sind Voraussetzungen für den Erfolg der Uruguay-Runde, insbesondere für den Agrarsektor.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beweislast im Bereich des gleichen Entgelts und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern ⁽¹⁾

(88/C 337/19)

Der Rat beschloß am 16. Juni 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 13. Oktober 1988 an. Berichterstatter war Herr Gomez-Martinez.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 259. Plenartagung (Sitzung vom 27. Oktober 1988) mit 72 gegen 10 Stimmen, bei 5 Stimmenthaltungen, folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet diesen Richtlinienvorschlag der Kommission vorbehaltlich folgender Bemerkungen:

1.2. Erfreulicherweise begründet die Kommission ihre Initiative u. a. auch mit den Forderungen, die der Ausschuß in seiner einstimmig verabschiedeten Stellungnahme zum Thema „Chancengleichheit der Frauen, mittelfristiges Programm der Gemeinschaft, 1986-1990“ vom 24. April 1986 geltend machte.

1.3. Diese Forderungen haben kaum an Aktualität verloren:

- a) Gewährleistung einer besseren Anwendung der auf Gemeinschaftsebene bestehenden Rechtsvorschriften;
- b) Behebung der fortgesetzten Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz;
- c) Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Zahl der vor Gericht gebrachten begründeten Fälle und der unverhältnismäßig höheren Zahl von praktizierten Diskriminierungen;

d) Förderung guter Beschäftigungspraktiken und einer modernen Personalführung;

e) genügend Spielraum und Flexibilität für die Mitgliedstaaten bei der gesetzlichen Durchführung der Richtlinie und bei der Vermeidung möglicher Mißbräuche durch Interessengruppen.

1.4. Die Chancengleichheit der Frauen muß eines der vorrangigen Ziele des Europas der Bürger sein. Dazu bedarf es einer Anstrengung in sämtlichen Bereichen der Gesellschaft, nicht zuletzt einer verstärkten Förderung der Beschäftigungs- und Bildungspolitik usw.

Der Rechtsetzungsaspekt ist zwar wichtig, trägt aber eher zur Verbesserung einzelner Gegebenheiten als der Verhältnisse insgesamt bei.

1.5. Das geltende Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der Gleichbehandlung von Frauen und Männern, das in folgenden Rechtsakten festgelegt ist, muß stetig weiter verbessert werden:

- Artikel 119 des EWG-Vertrags,
- Richtlinie des Rates 75/117/EWG über das gleiche Entgelt für Männer und Frauen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 176 vom 5. 7. 1988, S. 5.

- Richtlinie des Rates 76/207/EWG über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen,
- Richtlinie des Rates 79/7/EWG über gesetzlich vorgeschriebene Systeme der sozialen Sicherheit,
- Richtlinie des Rates 86/378/EWG über betriebliche Systeme der sozialen Sicherheit (noch nicht in Kraft getreten),
- Richtlinie des Rates 86/613/EWG über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit, auch in der Landwirtschaft, ausüben, sowie über den Mutterschutz.

1.6. Es ist hervorzuheben, daß die Richtlinie auf alle gemeinschaftlichen Rechtsakte anzuwenden ist, die die Gleichbehandlung von Männern und Frauen betreffen, Strafverfahren jedoch davon ausgenommen werden müssen, da eine Verlagerung der Beweislast im Strafverfahren den einzelnen strafbar machen könnte.

1.7. Angesichts der verschiedenen Stufen des Verfahrens sowie der verschiedenen Gerichtsinstanzen sollte die Richtlinie zweckmäßigerweise in jedem Fall deutlich zwischen Kläger und Beklagtem unterscheiden.

1.8. Um eine flexible und für beide Parteien gerechte Durchführung der Richtlinie zu gewährleisten, sollten der letzte Satz von Artikel 3 Absatz 1 und die Formulierung „wenn sie nicht widerlegt werden“ in Artikel 3 Absatz 2 gestrichen werden.

Aus den Erläuterungen der Kommission zu Artikel 3 geht hervor, daß zugunsten des Klägers die „widerlegbare Vermutung einer Diskriminierung“ entsteht, wenn der Kläger glaubhaft macht, daß eine Behandlung zu seinen Ungunsten auf Grund des Geschlechts erfolgte, und er weitere Tatsachen vorträgt, die dem Gericht die Feststellung einer Diskriminierung ermöglichen. Damit ist, noch bevor der Beklagte die Tatsache widerlegt, die „widerlegbare Vermutung einer Diskriminierung“ geschaffen, und die Beweislast geht auf den Beklagten über, der beweisen muß, daß die ungleiche Behandlung auf objektiven und gerechtfertigten Gründen beruht. Es bleibt dem Gericht oder der zuständigen Stelle überlassen zu entscheiden, ob die Beweisführung ausreicht, um die Vermutung einer Diskriminierung zu entkräften.

1.9. Nach Ansicht des Ausschusses muß sich die Vermutung einer Diskriminierung auf Tatsachen gründen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen. Dies würde eine flexible, wirksame Anwendung der Richtlinie ermöglichen, und es ließen sich Verzerrungen bzw. Irrtümer vermeiden, die mittelfristig die Ziele der Richtlinie gefährden könnten.

1.10. Der Ausschuß begrüßt die Möglichkeit, Informationen im Besitz einer der beiden Parteien nach Ermessen als vertraulich zu schützen, wenn die andere Partei durch die Offenlegung aus Gründen, die nicht mit dem Rechtsstreit zusammenhängen, erheblich geschädigt werden könnte.

Dieser Schutz sollte sich gleichermaßen auf beide Parteien sowie auf betroffene Dritte erstrecken.

1.11. Der Rat sollte in der alle drei Jahre vorzunehmenden Bewertung der Fortschritte bei der Anwendung der Richtlinie die günstigste bzw. ungünstigste Beurteilung derjenigen Mitgliedstaaten berücksichtigen, die bereits eine völlige Umkehrung der Beweislast im Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der Chancengleichheit eingeführt haben bzw. noch einführen könnten.

1.12. Bei der mittelbaren Diskriminierung handelt es sich um einen relativ neuen, in der Rechtslehre kaum erfaßten Begriff. Er bezieht sich auf jene scheinbar neutralen Situationen, die unverhältnismäßige Auswirkungen für Angehörige des einen oder anderen Geschlechts verursachen, so daß eine objektiv nicht zu rechtfertigende, wenn vielleicht auch nicht beabsichtigte Ungleichbehandlung entsteht.

1.13. Der Ausschuß sollte in Anbetracht seines Interesses an diesem Thema und seiner bereits zum Ausdruck gebrachten konstruktiven Ansichten, auf die die Kommission in ihrer Begründung ausdrücklich hinweist, auch bei der Beurteilung der bei der Anwendung der Richtlinie erreichten Fortschritte gehört werden.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Es sollte ein weiterer Artikel eingefügt werden, in dem gemäß der allgemeinen Bemerkung unter Ziffer 1.7 die Begriffe Kläger und Beklagter definiert werden.

2.2. Artikel 3.1.

Die Formulierung *shall ensure that* im englischen Original wurde in mehreren Übersetzungen, u. a. auch in der spanischen, nicht korrekt wiedergegeben. Dem muß abgeholfen werden, um Probleme bei der Rechtsanwendung zu vermeiden.

2.3. Artikel 3 Absatz 1

Im Einklang mit der allgemeinen Bemerkung unter Ziffer 1.8 sollte der letzte Satz von Artikel 3 Absatz 1 gestrichen werden.

Ausgehend von dieser Bemerkung sollte auch die Formulierung „wenn sie nicht widerlegt werden“ in Artikel 3 Absatz 2 gestrichen werden.

2.4. Artikel 5 Absatz 1

Das Wort „unverhältnismäßig“ streichen.

Die mittelbare Diskriminierung beruht auf Gründen, die sich nicht ohne weiteres auf greifbare Umstände oder Tatsachen zurückführen lassen. Das Problem wird noch komplizierter, wenn das Ausmaß der nachteiligen Wirkung („unverhältnismäßig“) bestimmt werden soll. Auch die implizit aus der vorliegenden Textfassung des Kommissionsvorschlags resultierende verhältnismäßige nachteilige Wirkung kann nicht hingenommen werden.

2.5. Artikel 5 Absatz 2

Diese Textstelle sollte vollständig umformuliert werden:

„Die Beurteilung der Frage, ob in einem Einzelfall gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung verstoßen wurde, kann zur Feststellung einer mittelbaren Diskriminierung führen, ohne daß eine Absicht des Beklagten vorliegen muß.“

Diese Formulierung stellt die Rechte des Beklagten deutlicher heraus.

2.6. Artikel 6

Am Ende des Satzes „Arbeitsämter, Ausbildungsstätten usw.“ hinzufügen.

2.7. Artikel 8 Absatz 2

Das Satzende in „... den Rat, das Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß (...) alle drei ...“ abändern.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

**Stellungnahme betreffend die Bildung in der Europäischen Gemeinschaft,
mittelfristige Perspektiven, 1989-1992**

(88/C 337/20)

Die Kommission beschloß am 25. Mai 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu der Bildung in der Europäischen Gemeinschaft, mittelfristige Perspektiven, 1989-1992, zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 13. Oktober 1988 an. Berichterstatter was Herr Nierhaus.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 259. Plenartagung (Sitzung vom 27. Oktober 1988) einstimmig folgende Stellungnahme.

I. Generelle Anmerkungen

1. Der Ausschuß geht von der Auffassung aus, daß es hohe Zeit für die Bildungspolitik sowohl der Mitgliedstaaten wie auch der Gemeinschaft ist, sich den Herausforderungen zu stellen, mit denen das Bildungswesen und darüber hinaus alle Bürger im gegenwärtigen und zukünftigen Zusammenwachsen der Länder der Gemeinschaft konfrontiert sind, und dies vor allem im Hinblick auf die Verwirklichung des gemeinsamen Binnenmarktes und der damit verbundenen Veränderungsprozesse, die das Europa der Bürger und optimale wirtschaftliche und soziale Bedingungen in ihm zum Ziele haben.

Die Initiative der Kommission ist um so mehr zu begrüßen, als sie aus den Römischen Verträgen keine Richtlinienkomponente, für die Bereiche Bildung und Kultur herleiten kann. Folgerichtig hat sie für ihr Dokument auch die Form einer Mitteilung gewählt.

2. Der Ausschuß ist auch der Meinung, daß der Kooperation in der Bildungspolitik wegen ihrer zunehmenden Bedeutung für die Fortführung und inhaltliche Ausfüllung des europäischen Einigungsprozesses stärkere Kontinuität verliehen werden sollte und daß dafür mittelfristige Themen- und Aktionsschwerpunkte festgelegt werden müssen.

3. Der Ausschuß betrachtet deshalb die vorliegende Mitteilung der Kommission in dreifacher Hinsicht als wichtiges Dokument:

3.1. Zum ersten wird damit ein weiterer Anstoß gegeben für die Besinnung auf einige grundlegende Ziele der Bildung und Erziehung der nachwachsenden Generation im Hinblick auf die weitere kulturelle und wirtschaftliche Integration der Staaten der Gemeinschaft mit ihren Chancen und Herausforderungen. Ein intensiver Erfahrungsaustausch mit dem Ziel eines weitgehenden Konsenses aller derer, die auf nationaler und

auf Gemeinschaftsebene für die Bildungspolitik Verantwortung tragen, ist das unabdingbare Fundament für weitergehende konkrete Maßnahmen.

3.2. Sodann werden vordringliche Aufgaben benannt, die als Voraussetzung für die Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit in der Gemeinschaft abgestimmt und geregelt werden müssen. Die Studiengruppe mißt dem angekündigten Arbeitsprogramm für den Zeitraum bis 1992 im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes große Bedeutung bei.

3.3. Schließlich werden bereits laufende Programme und Aktivitäten im Sinne einer Bestandsaufnahme in einen bildungspolitischen Gesamtzusammenhang gestellt. Dies könnte nach Auffassung des Ausschusses ggf. in einer gesonderten Mitteilung der Kommission zu einem späteren Zeitpunkt noch intensiver erfolgen — auch mit Darstellung von Zwischenergebnissen des bisher Erreichten —, so daß alle hiermit befaßten Personen und Stellen auf nationaler und Gemeinschaftsebene über jeweils aktuelle Informationen über bestehende Programme verfügen.

4. Der Feststellung der Kommission, daß die unterschiedlichen Aktionen der Gemeinschaft auf dem Felde der Bildung in den letzten Jahren die Gefahr der Zersplitterung und Fragmentierung in sich bergen, muß leider zugestimmt werden. Das ist u. a. auch darauf zurückzuführen, daß bestimmte Vorhaben mit Relevanz für die Erziehung und Bildung häufig als Teilaktivitäten umfassenderer Programme — z. B. im Bereich der Entwicklung neuer Technologien — dargestellt und finanziell gefördert werden (wie im Rahmen von ESPRIT).

II. Anmerkungen im einzelnen

1. Ein Ansatz für gemeinsame Bildungsziele in den Schulen der Mitgliedstaaten besteht zunächst in der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderung, von der alle hochindustrialisierten Staaten durch die Entwicklung und Verbreitung der neuen Technologien betroffen sind. Die Folge ist ein zunehmender Bedarf an hochqualifizierten Fachkräften auf einem insgesamt komplizierter werdenden Arbeitsmarkt. Weniger qualifizierte und benachteiligte Gruppen geraten dabei in die Gefahr, als chancenlos an den Rand der Gesellschaft zu rücken.

Eine solche Polarisierung in gesellschaftliche Gruppe mit hohem Lebensstandard und Randgruppen wäre eine auf Dauer nicht akzeptable wirtschaftliche und soziale Belastung für die Gesellschaft, die auch europapolitisch die Gefahr von Rückschlägen beinhaltet.

Die weniger entwickelten Regionen der Gemeinschaft würde eine solche Entwicklung verstärkt treffen.

Der Ausschuß unterstützt deshalb die Auffassung der Kommission, daß auch die Bildungspolitik einen entscheidenden Beitrag zum Abbau regionaler und sozialer Unterschiede zu leisten hat, andererseits aber ganz allgemein den Schlüssel zu einer umfassenden Teilhabe an der Gesellschaft klarstellt.

Einzelstaatliche Anstrengungen, aber auch Hilfen der Gemeinschaft, etwa im Rahmen der Regional- und Sozialfonds, müssen in der mittelfristigen Perspektive bis 1992 weiter ausgebaut werden.

2. Die technologische Herausforderung verlangt aber noch eine andere Antwort. Die Staats- und Regierungschefs haben auf der letzten Tagung des Europäischen Rates in Hannover besonders die soziale Dimension der wirtschaftlichen Integration betont, die einen Konsens aller wirtschaftlichen und sozialen Gruppen erfordere.

Die Akzeptanz der neuen Technologien mit ihren veränderten, qualitativ höheren Leistungsanforderungen hat auch eine Veränderung der Qualifikationsprofile zur Voraussetzung: Eine umfassende Persönlichkeitsbildung mit dem Ziel sozialer Kompetenz muß bereits im Grund- und Pflichtschulbereich im Hinblick auf diese neuen Anforderungen erfolgen. Die Ziele des Bildungs- und Ausbildungssystems müssen die Schaffung eines fachlich geschulten Arbeitskräftepotentials genauso in den Vordergrund stellen wie Förderung von Individuen mit kreativen, künstlerischen, sprachlichen und sozialen Fähigkeiten. Diese Ziele decken sich voll mit den Anforderungen, die am Arbeitsplatz, in der Gesellschaft und in der Privatsphäre an die Menschen gestellt werden.

Dieser Aspekt der Bildungspolitik wird im Dokument der Kommission kaum behandelt. Er ist aber eine wichtige Voraussetzung, um das Ziel zu erreichen, Unternehmungsgeist und Anpassungsfähigkeit zu fördern, indem die traditionellen Grenzen zwischen allgemeiner und beruflicher bzw. technischer Bildung überwunden werden. Dies muß die Kommission stärker in Betracht ziehen und zum Gegenstand einer besonderen Initiative machen. Die Möglichkeit des Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) sollte in diesen (und gegebenenfalls auch anderen) Zusammenhängen genutzt werden.

3. Die Europäische Gemeinschaft lebt nicht allein aus einem Netz von formalen Regelungen, politischen Absichtserklärungen und Marktmechanismen. So wichtig diese auch für das Zusammenwachsen der Staaten der Gemeinschaft sein mögen, sind sie doch letztlich nicht die Ursache, sondern können langfristig nur die Folge eines wachsenden europäischen Bewußtseins bei jungen Menschen sein.

Ausgehend von dieser Einsicht unterstützt der Ausschuß alle Maßnahmen, die eine stärkere Einbeziehung der europäischen Dimension in die schulischen Lehrpläne fördern sollen.

Obwohl verbindliche Regelungsmöglichkeiten in diesem Bereich kaum bestehen, sollten doch Angebote und echte Anreize von seiten der Gemeinschaft an die nationalen Schul- und Bildungsbehörden gerichtet werden. Insbesondere sollte die Kommission Lehrplanmodule und Unterrichtsmaterialien entwickeln, die ein an den Zielen der Römischen Verträge orientiertes gleichwohl objektives Bild der Gemeinschaft vermitteln. Da es bei insgesamt wohlwollender Einschätzung der Gemeinschaft nach der zitierten Umfrage unter Jugendlichen an Informationen mangelt, unterstützt der Ausschuß die neben den bestehenden Programmen (EURY-

DICE, ERASMUS, COMETT u.ä.) weiterhin beabsichtigten Maßnahmen (siehe 3.10 der Mitteilung) nachdrücklich.

4. Der Ausschuß unterstreicht in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung des Programms „YOUTH für Europa“, da das gegenseitige Kennenlernen der Jugend in den Ländern der Gemeinschaft die beste Basis für das Wachsen eines europäischen Bewußtseins ist. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß angesichts des gemeinschaftsweiten Interesses an der Verwirklichung des Binnenmarktes 1992 dieses Programm finanziell erheblich aufgestockt werden sollte und seine Durchführung u. a. stark auf diejenigen Personen abzielen müßte, die bereits im Berufsleben stehen oder sich noch in der Ausbildung befinden.

Es sollte allerdings von der Generation, die Europa jetzt aktiv gestaltet, nicht verkannt werden, daß die Jugend mit kritischem Blick gerade auch die Aspekte des wirtschaftlichen und politischen Einigungsstrebens verfolgt, die noch nicht überzeugend gelungen sind. Die Wirksamkeit und Überzeugungskraft von europapolitischen Inhalten in den schulischen Lehrplänen ist allerdings um so größer, je besser sich der Zustand der Gemeinschaft mit seinen Auswirkungen und Regelungen für alle Bürger insgesamt und die Jugendlichen im besonderen darstellt.

Der Auffassung der Kommission, daß die Jugendlichen das Rüstzeug haben müssen, um ihr Recht als Wähler des direkt gewählten Europäischen Parlaments wahrnehmen zu können, kann der Ausschuß nur voll zustimmen. Allerdings erwartet die Jugend auch eine überzeugende Antwort auf die Frage, welche Entscheidungsbefugnisse das von ihnen direkt gewählte Parlament hat. Das ist in der Tat ein zweigleisiger Prozeß; was wir nicht erreichen können, werden hoffentlich die zu wahren Europäern erzogenen Jugendlichen verwirklichen können.

5. Die Kommission unterstreicht in ihrer Mitteilung mit Recht die besondere Bedeutung, die der Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft zukommt. Diese Zusammenarbeit ist im Bereich der Ausbildung und Weiterbildung besonders notwendig und könnte einen ganz wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Qualifikation der Arbeitnehmer leisten. Das trifft z. B. zu auf duale berufliche Ausbildungssysteme, Kooperation von Betrieben und schulischen und universitären Einrichtungen in der Weiterbildung auf lokaler Ebene und der Einbeziehung betrieblicher Praktika in die Lehreraus- und -fortbildung. Da die Ausbildungsinhalte einen immer stärkeren theoretischen Bezug bekommen (insbesondere durch das Vordringen der neuen Technologien in viele berufliche Tätigkeitsfelder) und andererseits ihre Umsetzung am Arbeitsplatz einem raschen Wandel unterworfen sind, ist ein enges Zusammenwirken der Schulen und Betriebe in der Ausbildung und Weiterbildung unabdingbar für die Qualifikation der Arbeitnehmer.

Der Ausschuß erwartet deshalb mit großem Interesse die ersten Vorschläge zu einer Strategie der Gemeinschaft über die betriebliche Ausbildung und Weiterbildung, die zu einem Recht der Arbeitnehmer ausgestaltet werden sollen, vor allem auch deshalb, weil die Kom-

mission den Beitrag der Berufsbildung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in diesem Zusammenhang besonders untersuchen will.

Die bedrückende Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft ist an sich schon ein wirtschaftliches und gesellschaftliches Problem ersten Ranges. Es könnte sich zusätzlich als besonderes Hemmnis für die „Fremdenakzeptanz“ im Zusammenhang mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer auswirken, dem die Bildungspolitik mit ihren Mitteln allein um so schwerer begegnen könnte.

6. Ein zentrales Problem der Gemeinschaft, das im Hinblick auf das Jahr 1992 noch deutlicher zu Tage treten dürfte, liegt in der europäischen Sprachenvielfalt. Der Ausschuß begrüßt und unterstützt alle Anstrengungen der Gemeinschaft, um den Unterricht in Gemeinschaftssprachen in den Schulen weiter auszubauen. Kenntnisse in Gemeinschaftssprachen werden für nahezu alle beruflich tätigen Menschen zu einem entscheidenden Qualifikationsmerkmal neben anderen. Darüber hinaus werden Kenntnisse in Gemeinschaftssprachen für alle Bürger der Gemeinschaft von beträchtlichem Nutzen sein. Ganz besonders appelliert der Ausschuß hier an die Mitgliedstaaten, da Gemeinschaftsaktionen und -programme allenfalls anregend und unterstützend wirken können. Die Kommission sollte das Ersuchen, ja sogar die Forderung an die Mitgliedstaaten richten, die Schritte publik zu machen, durch die sie gewährleisten wollen, daß jungen Menschen optimale Möglichkeiten zum Erwerb von Sprachkenntnissen, insbesondere durch die angemessene Bereitstellung von Lehrpersonal und Lehrmaterial, geboten werden. Die Möglichkeiten der Massenkommunikationsmittel sollten in diesem Zusammenhang genutzt werden.

Es erscheint angebracht, in einigen Gemeinschaftssprachen die Einführung von Pflichtunterricht vorzusehen. Unterrichtsangebot in allen Amtssprachen der Gemeinschaft in den nationalen Schulsystemen bereitzustellen, dürfte allerdings ein sehr ehrgeiziges Fernziel sein.

Auf alle Fälle sollten die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, bereits in der Grundschulde einen Pflicht- oder zumindest Wahlunterricht in einer Gemeinschaftssprache vorzusehen, wenn dies noch nicht geschehen sein sollte.

Die Kommission gibt mit Recht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Kinder von Wanderarbeitern zu einer neuen Gruppe von Benachteiligten werden könnten, wenn die sprachliche Barriere zu einem unüberwindlichen Hemmnis für die schulische und gesellschaftliche Integration wird. Es muß deshalb über bilaterale Kulturabkommen hinaus durch eine bessere Anwendung bereits vorhandener Richtlinien der Gemeinschaft⁽¹⁾ sichergestellt werden, daß alle betroffenen Kinder und Jugendlichen ein Angebot zur sprachlichen Integration im Gastland erhalten.

(1) Vgl. Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1977 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitern (ABl. Nr. L 199 vom 6. 8. 1977).

7. Die Verbesserung des Umweltschutzes in jedweder Hinsicht wird eines der größten Probleme, wenn nicht sogar das Hauptproblem der Gemeinschaft in den nächsten Jahrzehnten sein. Die Schaffung und Weiterentwicklung des Umweltbewußtseins in der jungen Generation ist für die Akzeptanz entsprechender technischer Regelungen und politischer Entscheidungen die unabdingbare Voraussetzung. Der Ausschuß bedauert, daß dieses wichtige Bildungs- und Erziehungsziel in der vorliegenden Mitteilung allenfalls nur am Rande gestreift wird und offenbar auch nicht den Stellenwert unter den gemeinsamen Zielen der Bildungspolitik einnimmt, der ihm nach seiner Bedeutung zukommt.

Der Ausschuß schlägt deshalb vor, daß die Kommission in den „mittelfristigen Perspektiven“ Bezüge herstellen möge zu ihrem „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Verhütung von Umweltschäden“ [Dok. KOM(88) 202 endg.], damit eine sinnvolle Abstimmung und Ergänzung stattfinden können.

8. Neben den genannten mehr grundsätzlichen Fragen einer gemeinsamen Bildungspolitik gibt es vordringliche praktische Regelungsbedürfnisse, die in der Mitteilung ebenfalls als anstehende Ratsentscheidungen angekündigt werden. Es geht hierbei besonders im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes um die gegenseitige Anerkennung von schulischen und beruflichen Qualifikationsnachweisen. Der Ausschuß erwartet, daß die folgenden Regelungen mit Nachdruck in Angriff genommen bzw. mit ernsthaften Bemühungen fortgeführt werden:

- gegenseitige Anerkennung von Zugangsqualifikationen für Universitäten,
- gegenseitige Anerkennung von Schulabschlüssen, insbesondere im Pflichtschulbereich,
- gegenseitige Anerkennung von Berufsausbildungsabschlüssen,
- gegenseitige Anerkennung von Hochschulabschlüssen⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Vgl. den vom Rat am 30. Juni 1988 festgelegten gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf die Genehmigung der Richtlinie des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1988.

Der Ausschuß ist sich der Tatsache bewußt, daß es sich hierbei um eine schwierige Aufgabe handelt, wenn man von der Grundlage ausgeht, daß eine solche Anerkennung nicht erst am Ende einer vielleicht gar nicht einmal in allen Bereichen wünschenswerten Harmonisierung der Bildungssysteme steht. Eine Anerkennung von Zeugnissen kann deshalb nicht formal, sondern nur über die Gewichtung der zugrunde liegenden Bildungsinhalte erfolgen. Da nur jeweils bilaterale Abkommen im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes unzureichend sind, sollte die Initiative für die notwendigen gemeinschaftsweiten Regelungen bei der Gemeinschaft selbst liegen.

9. Der Ausschuß ist aber auch der Auffassung, daß eine Reihe von wichtigen Initiativen von der Kommission kurzfristig in Angriff genommen und durchgeführt werden können. Dazu gehören:

- die Einbeziehung europäischer Fragen in die Lehreraus- und -fortbildung, um insbesondere eine hohe Qualifikation der Lehrer und Ausbilder zu erreichen,
- der Austausch und die wechselseitige Nutzung erprobter Unterrichtsmodelle in den jeweils anderen Ländern der Gemeinschaft,
- die Verwendung geeigneter neuer Techniken in der Aus- und Fortbildung, sowie
- die Intensivierung der Bildungs- und Berufsberatung im Hinblick auf den gemeinsamen Markt 1992.

10. Da die Schüler, die 1992 die Schule verlassen werden, mit der Tatsache eines gemeinschaftsweiten Arbeitsmarktes konfrontiert sein werden, müssen Informationen über die Möglichkeiten einer Berufsausbildung und Beschäftigung innerhalb der Gemeinschaft schon jetzt im Unterricht vermittelt werden.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates an die Mitgliedstaaten zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenerzeugern⁽¹⁾

(88/C 337/21)

Der Rat beschloß am 1. Juni 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 7. Oktober 1988 an. Berichterstatter war Herr Mainetti.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 259. Plenartagung (Sitzung vom 27. Oktober 1988) mehrheitlich, bei 1 Stimmenthaltung, folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß bejaht uneingeschränkt die verfolgten Ziele und begrüßt deshalb den neuen Empfehlungsvorschlag der Kommission als Ausdruck eines politischen Willens und Hinweis auf die notwendigen Maßnahmen.

Er hält es allerdings für angebracht, nachstehend einige Bemerkungen vorzubringen, um auf Probleme hinzuweisen, die sich in den Mitgliedstaaten aus der Umsetzung dieser Empfehlung zur Ergänzung der in diesem Bereich bereits ergriffenen Maßnahmen ergeben können, und um einige Vorschläge zur Förderung der Erschließung von alternativen Energiequellen zu unterbreiten⁽²⁾.

1. Einleitung

1.1. Der Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen, die für die öffentliche Elektrizitätsversorgung zuständig sind, und den Eigenerzeugern⁽³⁾ fügt sich in den Rahmen der energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft⁽⁴⁾ ein, bei denen der Schwerpunkt unter anderem auf der Energieeinsparung und der breiten Streuung der Energiequellen — zur Verringerung der Abhängigkeit von Erdöleinfuhren und im Interesse des Umweltschutzes — liegt.

1.2. Dieser Vorschlag ergänzt die frühere Empfehlung 77/714/EWG des Rates vom 25. Oktober 1977 betreffend die „Förderung der kombinierten Wärme-/Krafterzeugung und der Valorisierung der Abwärme“⁽⁵⁾.

2. Bemerkungen

2.1. Das Interesse an diesen Energiequellen ist weiterhin lebhaft. Diese Form der Energiegewinnung ist

daher aus umwelt- und energiepolitischen Gründen zu unterstützen, auch wenn die Kommission selbst auf die zunehmenden Zweifel daran verweist, daß diese Energieformen im Jahre 1995 in der Lage sein werden, einen wesentlichen Beitrag zur Energiebilanz der Gemeinschaft zu leisten (erst nach dem Jahr 2000 werden diese Energieformen etwa 5 % des Primärenergiebedarfs der Gemeinschaft decken können).

2.1.1. Eine weitere Verzögerung kann sich daraus ergeben, daß aufgrund der jüngsten Entwicklungen im Bereich der weltweiten Kohlenwasserstoffreserven (von 71 275 Millionen Tonnen im Jahre 1970 auf 121 554 Millionen Tonnen Ende 1987 bei Erdöl und von 32 540 Millionen Tonnen RÖE im Jahre 1970 auf 87 160 Millionen Tonnen RÖE Ende 1987 bei Erdgas) die Vorräte länger reichen werden als ursprünglich angenommen, was sich — auch wenn man die Sachzwänge der Umweltpolitik berücksichtigt — auf den Energieverbrauch der Gemeinschaft auswirken dürfte, indem nämlich wegen der Erhöhung des Angebots an Kohlenwasserstoffen die Preise dafür sinken.

2.1.2. Dies ist ein zusätzlicher Grund, allen erneuerbaren Energiequellen die höchstmögliche Aufmerksamkeit zu widmen, um die Hindernisse, die ihrer Entwicklung bislang entgegenstehen, zu überwinden.

2.1.3. Es erscheint sinnvoll, die Erschließung dieser Energieformen durch Anreize zu fördern, aber mit dem Ziel nachweislicher Möglichkeiten der wirtschaftlichen Nutzung, zumindest auf längere Sicht; in den übrigen Fällen sollten die Anstrengungen auf den Bereich der Forschung und Demonstration konzentriert werden.

2.1.4. In diesem Sinne ist die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 21. Mai 1986 zum Thema „Orientierung der Gemeinschaft für die Weiterentwicklung der neuen und erneuerbaren Energiequellen“⁽⁶⁾ auszulegen.

2.2. Unter den erneuerbaren Energiequellen nimmt in einigen Mitgliedstaaten die Stromerzeugung auf der Basis von Wasserkraft eine unbestrittene Position ein.

2.2.1. In der Zwölferegemeinschaft wurden 1986 in diesem Sektor 177 634 GWh erzeugt, davon ca. 23 000 GWh von Eigenerzeugern (gesamte Stromproduktion: 1 518 731 GWh).

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 172 vom 1. 7. 1988, S. 9.

⁽²⁾ Erneuerbare Energiequellen, Abfallenergien, Kraft-Wärme-Kopplung.

⁽³⁾ Zur Definition des Begriffs „Eigenerzeuger“, siehe den Vorschlag für eine Empfehlung vom 4. Mai 1988, S. 4, Ziffer 11.

⁽⁴⁾ Entschließung des Rates vom 16. September 1986 über neue energiepolitische Ziele der Gemeinschaft für 1995 und die Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. C 241 vom 25. 9. 1986).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 295 vom 18. 11. 1977.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 207 vom 18. 8. 1986, Nr. 05.

2.2.2. Die Bedeutung einer optimalen Ausnutzung dieser Energiequelle macht auch die Anlage von Kleinstkraftwerken sinnvoll.

2.3. Andererseits ist auf die zunehmende Nutzung der Windkraft hinzuweisen, die inzwischen für die Gewinnung von elektrischer Energie in abgelegenen und isolierten Gebieten mit günstigen Windverhältnissen (ausreichende durchschnittliche Windgeschwindigkeit und Fehlen oder äußerst seltenes Vorkommen von heftigen Windstößen) als wettbewerbsfähig angesehen werden kann.

2.3.1. In diesem Zusammenhang verdient Dänemark besonders erwähnt zu werden, das hinsichtlich der Anzahl der Anlagen wahrscheinlich Spitzenreiter ist. Im Dezember 1985 gab es in Dänemark 1 400 Windkraftanlagen mit einer Gesamtkapazität von 62 MW. Darüber hinaus wurden sogenannte „Windparks“ mit Kapazitäten von 750 kW pro Einheit errichtet (z.B. Masned Windmollepark); weitere Einheiten mit jeweils 2 000 kW Leistung sind im Bau. Während der letzten Windenergie-Konferenz in Herning wurde angekündigt, daß in den nächsten 15 Jahren Kapazitäten von über 3 000 MW durch Anlagen vor allem in Dänemark, in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich errichtet werden sollen. Erwähnt sei auch das Programm PAOLO im Rahmen des spanischen Energieversorgungsplanes.

2.4. Die Erzeugung von elektrischer Energie mit Hilfe des Gezeitenhubs kann dagegen gravierende Umweltprobleme mit sich bringen, da die Lebensumwelt tiefgreifend verändert würde.

2.5. Die Müllverbrennung wirft ihrerseits immer noch erste ökologische Probleme auf, die eine flächendeckende Verbreitung verhindern. Diese Probleme werden gegenwärtig von der Gemeinschaft eingehend untersucht.

2.5.1. Die Stromgewinnung aus dieser Quelle stellt jedoch ein unverzichtbares Ziel dar (weniger unter energiepolitischen Gesichtspunkten als vielmehr gerade wegen ihres Beitrags zur Lösung der Umweltprobleme) und sollte daher gefördert werden.

2.5.2. Darüber hinaus sollten Initiativen zur Ausbildung von Spezialisten gefördert werden, die beim Bau und Betrieb der Müllverbrennungsanlagen für technische Zuverlässigkeit bürgen. In diesem Zusammenhang wäre eine Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten wünschenswert, um die Erfahrungen derjenigen zu nutzen, die dieses Problem schon gelöst haben.

2.6. Unter den von der Kommission berücksichtigten Formen der Elektrizitätserzeugung bietet die der Kraft-Wärme-Kopplung in den Industriesektoren und den örtlichen Elektrizitätswerken besondere, wohlbekannte Vorteile (man denke nur an den Nutzungsgrad von bis zu 80 % der eingesetzten Primärenergie im Vergleich zu 35-40 % bei den Kondensationskraftwerken), selbst wenn man berücksichtigt, daß hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen, insbesondere der Absatz der erzeugten Kraft/Wärme.

2.6.1. Dem Ausschuß sind nicht nur die bedeutenden Ergebnisse bekannt, die unter dem Aspekt der Energieeinsparungspolitik erzielt wurden, sondern auch die Auswirkungen auf die Elektrotechnik und den Umweltschutz mit ihren positiven Nebenwirkungen für die Beschäftigung.

2.7. Die Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Gewinnung erneuerbarer Energie scheint noch nicht ausgereift zu sein. Überlegungen der Gemeinschaft zu diesem Thema sind noch im Gange.

2.8. Aus der oben beschriebenen Sachlage ergibt sich, daß die vorliegende Empfehlung zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorwiegend für die Stromerzeugung auf der Basis von Wasserkraft, Industrieabwärme und Wärme-Kraft-Kopplung von Bedeutung ist.

2.9. In Anbetracht der Bedeutung des jetzigen Empfehlungsvorschlags — auch wegen der wirtschaftlichen Folgen der damit verbundenen Maßnahmen — sollten die Mitgliedstaaten das nötige Interesse an einer vernünftigen und möglichen Entwicklung der Zusammensetzung des Strombedarfs nach Nutzungskategorien in der Gemeinschaft aufbringen.

2.9.1. In den letzten Jahren haben sich die Signale, die auf eine Krise der großen Basisindustrie hindeuten, ziemlich gehäuft. Als Beispiel seien lediglich die Umstrukturierungs-, Umstellungs- und Umorganisationspläne genannt, die zur Zeit in vielen Industriesektoren im Gespräch sind (Stahlindustrie, Maschinenbau, chemische Industrie, Raffinerien).

2.9.2. Die Gründe für diese Krisensituationen sind vielfältiger und komplexer Natur, können aber an dieser Stelle nicht näher erörtert werden.

2.9.3. Angeführt werden kann jedoch einer der Gründe, der zwar mit den anderen Gründen verknüpft ist, aber als Ansatzpunkt weitere wertvolle Erkenntnisse über die zu behandelnde Thematik bringen kann, nämlich die Tatsache, daß die heutigen Produktionskapazitäten gemessen an der gesunkenen und in einigen Ländern tendenziell, weiterhin rückläufigen Nachfrage (aber auch infolge der Entwicklung der Produktionskapazitäten in anderen Regionen) zu groß sind.

2.9.4. Tatsächlich ist der — wenn auch wegen des Charakters der Herstellungsverfahren immer noch hohe — Stromverbrauch der Großindustrie selbst unter Berücksichtigung ihres realen Wachstums beschränkt, was u.a. mit den durchgeführten (und noch zu verwirklichenden) Sparmaßnahmen zusammenhängt.

2.9.5. Demgegenüber ist u.a. als Folge der Krise in einigen Industriezweigen und Gegenbewegung zu ihr allenthalben ein Wachstum der Klein- und Mittelbetriebe zu verzeichnen, das wiederum kurz- und mittelfristig zu einer Steigerung des Stromverbrauchs führen dürfte.

2.9.6. Auch was den nichtindustriellen Anwendungsbereich angeht, dürfte mit einer allgemeinen, wenn auch von Land zu Land unterschiedlich ausgeprägten Steigerung des Stromverbrauchs zu rechnen sein.

2.10. In diesem Rahmen ist zu berücksichtigen, daß bei der in der Empfehlung befürworteten Zusammenarbeit Lasten und Vorteile zwischen Eigenerzeugern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen ausgewogen verteilt sein müssen.

2.10.1. Hier ist darauf hinzuweisen, daß das öffentliche Unternehmen (nach allgemein übereinstimmender Auffassung) die Alleinverantwortung für die Sicherstellung einer in bezug auf Qualität (Spannung und Frequenz) und Quantität (Leistungsreserve und Stromnetz) zuverlässigen öffentlichen Elektrizitätsversorgung trägt.

2.10.2. Zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den genannten Unternehmensgruppen ist es notwendig, etwaige Unstimmigkeiten zu erkennen und deren Auswirkungen abzuschätzen, ohne deshalb jedoch Maßnahmen zu ergreifen, die durch übertriebene Vorsicht oder oberflächlichen Optimismus gekennzeichnet sind.

2.11. Unter diesem Gesichtspunkt — nämlich der ausgewogenen Rollenverteilung zwischen den öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und den Eigenerzeugern — ist auch den übrigen Dienstleistungen, die die öffentlichen Unternehmen in einem solchen System gewährleisten können, die größte Aufmerksamkeit zu schenken.

2.11.1. Unter den betreffenden Dienstleistungen haben besondere Bedeutung:

- die Beförderung der eigenerzeugten Energie im öffentlichen Versorgungsnetz vom Erzeugungszum Nutzungsort,
- die Lieferung von Zusatz- und Reservestrom.

2.11.2. Kurz, die Dienstleistungen einer Energiebank, welche die öffentliche Stromversorgung im Hinblick auf eine optimale Nutzung aller Energiequellen sicherstellen muß.

2.12. Bezüglich der anzusetzenden Preise für die Einspeisung von elektrischer Energie in das öffentliche Netz (Ziffer 3.2 des Vorschlags für eine Empfehlung) müssen die Maßnahmen zur Steigerung der Elektrizitätserzeugung auf EAK-Basis neben einer Vergütung entsprechend den vermiedenen variablen Kosten (Brennstoffe), wie sie gegenwärtig in den meisten Mitgliedstaaten praktiziert wird, auch ein Entgelt entsprechend den vermiedenen fixen Kosten umfassen, das in Abhängigkeit davon zu bemessen wäre, wie zuverlässig die Einspeisung in das öffentliche Netz erfolgt.

2.12.1. Es sollten jedoch staatlicherseits auch andere Anreizformen angewandt werden, wie z.B.

- die heimischen Energiequellen,
- die Diversifizierung der Brennstoffe,
- die Energieeinsparung, und
- die Verringerung der Umweltbelastung fördern.

2.12.2. Diese Anreizformen, die entsprechend den Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten zu entwickeln wären, würden auch zur Eindeutigkeit und Transparenz der Daten beitragen.

2.13. Mit Hilfe spezifischer finanzieller Stützungsmaßnahmen könnte die Steigerung der Stromproduktion — v.a. im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung — dadurch begünstigt werden, daß Gasturbinen in den Wärmezyklus der industriellen Eigenerzeuger, die in ihren Industrieanlagen über große Dampfmenngen verfügen, eingeschaltet werden.

2.13.1. Wird die dadurch gewonnene zusätzliche Energie in das öffentliche Netz eingespeist, sollten die Aufwendungen für Maßnahmen des *Repowering*⁽¹⁾ in die Kalkulation der Vergütung eingehen, die das öffentliche Unternehmen dem Eigenerzeuger zahlen muß. Deshalb müssen die betreffenden Maßnahmen im vorhinein zwischen den beiden Betreibern abgesprochen werden, um im allgemeinen Interesse eine Kompatibilität der Planungen zu erzielen.

3. Schlußfolgerungen

3.1. Die unerläßliche Voraussetzung für jegliche Form der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen besteht vor allen Dingen in der Bereitschaft der Beteiligten, einen „kulturellen Reifeprozess“ durchzumachen, der zur Einigung auf ein gemeinsames erfolgversprechendes Ziel führt.

3.2. Beim Eigenerzeuger überwiegen wirtschaftliche Interessen, während das öffentliche Versorgungsunternehmen auch die Interessen der Allgemeinheit berücksichtigen muß. Die beiden Zielsetzungen sind also nicht vollständig vergleichbar, und ihre Vereinbarkeit wird durch die unterschiedlichen (rechtlichen, administrativen und technischen) Auflagen bzw. Einschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht erleichtert. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß diese Auflagen, die den Anreiz der öffentlichen Unternehmen zur Verwendung von Eigenerzeuger-Lieferungen schmälern, beseitigt und, soweit durchführbar, die Interessen der Versorgungsunternehmen mit denen der Eigenerzeuger in Einklang gebracht werden.

3.3. Bei der Anwendung der Empfehlung gilt es zu verhindern, daß zeitlich begrenzte, wenn auch durch triftige und über jeden Zweifel erhabene Grundsätze gerechtfertigte Maßnahmen das Rollengewicht und damit die Stabilität der Zusammenarbeit gefährden.

⁽¹⁾ *Repowering*: Die verstärkte Ausnutzung eines herkömmlichen Wärmekraftwerks (Brennstoff, Dampferzeugung, elektrische Energie) durch die Zwischenschaltung von Gasturbinen zur a) vermehrten Erzeugung von elektrischer Energie, b) Verbesserung der Gesamtwirtschaftlichkeit der Kraftwerke durch die Ausnutzung der in den Abgasen aus den Gasturbinen enthaltenen Wärmeeinheiten, die nicht an die Luft abgegeben werden, sondern zur Erzeugung von Dampf mitverwendet werden (der die üblichen Aggregate antreibt).

3.4. Mit anderen Worten, die grundlegenden Ziele müssen durch Maßnahmenvorschläge verfolgt werden, die eine gewisse Flexibilität sicherstellen, damit den

verschiedenen Phasen der Entwicklung von Nachfrage und Angebot bei elektrischer Energie besser Rechnung getragen wird.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Unterrichtung der Bevölkerung über die bei einer radiologischen Notstandssituation geltenden Verhaltensmaßregeln und zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen

(88/C 337/22)

Die Kommission beschloß am 30. Juni 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß nach Maßgabe des Euratom-Vertrags, insbesondere von Artikel 31, um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 7. Oktober 1988 an. Berichterstatter war Herr Saïu.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 259. Plenartagung (Sitzung vom 27. Oktober 1988) mehrheitlich, bei 1 Stimmenthaltung, folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet die von der Kommission mit diesem Richtlinienvorschlag verfolgte Zielsetzung, Maßnahmen und Verfahren zur Unterrichtung der Bevölkerung im Hinblick auf eine wirksame Verbesserung ihres Gesundheitsschutzes bei nuklearen Zwischenfällen festzulegen, hält aber die von der Kommission vorgeschlagenen konkreten Durchführungsmodalitäten in ihrer jetzigen Fassung für unzureichend, da sie den Erwartungen der Bevölkerung — zumal nach dem Reaktorunglück von Tschernobyl — nicht entsprechen. Daher wird die Kommission nachdrücklich gebeten, sich die in der vorliegenden Stellungnahme enthaltenen Bemerkungen und Änderungsvorschläge zu eigen zu machen.

1. Vorbemerkungen

1.1. Der Ausschuß möchte zunächst seine Besorgnis darüber zum Ausdruck bringen, daß ihm für die Verabschiedung seiner Stellungnahme zu dem Richtlinienvorschlag der Kommission nur eine kurze Frist eingeräumt wurde, die es ihm unmöglich gemacht hat, die in einem Bereich, dem gerade nach dem Reaktorunfall von Tschernobyl ganz besondere Bedeutung zukommt, unabdingbaren Konsultationen vorzunehmen. In der Vergangenheit hat der Ausschuß bereits wiederholt heftig

gegen derartige Praktiken protestiert, die ihn in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner beratenden Funktion beeinträchtigen, die ihm nach dem Euratom-Vertrag und dabei insbesondere nach Artikel 31 zukommt.

1.2. Der Ausschuß behält sich die Möglichkeit vor, zu einem späteren Zeitpunkt eine detaillierte und eingehende Prüfung des gesamten Katalogs der von der Gemeinschaft gemäß Kapitel III des Euratom-Vertrags im Bereich des Gesundheitsschutzes getroffenen Maßnahmen vorzunehmen, die die Kommission in ihrer diesbezüglichen Mitteilung vom August 1986 angekündigt hatte.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. In Anbetracht der bereits wiederholt beschriebenen, durch das Reaktorunglück von Tschernobyl hervorgerufenen Situation ist es unerlässlich, Maßnahmen und Verfahren zur Unterrichtung der Bevölkerung im Hinblick auf eine wirksame Verbesserung ihres Gesundheitsschutzes bei nuklearen Zwischenfällen zu definieren und festzusetzen. Dieser Reaktorunfall hat gezeigt, daß unter dem Blickwinkel der Strahlenbelastung eigentlich die gesamte Bevölkerung der Gemeinschaft in der Umgebung eines Kernkraftwerkes lebt.

2.2. Die Erstellung gemeinsamer Grundsätze und spezifischer Vorschriften im Informationsbereich, die die „Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980⁽¹⁾ zur Festlegung von Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen“, zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 3. September 1984⁽²⁾, ergänzen, entspricht ohne Zweifel dem Wunsch und der Erwartung der breiten Öffentlichkeit in der Gemeinschaft, nicht nur möglichst umfassend unterrichtet zu werden, sondern auch kohärente und zuverlässige Informationen zu erhalten. Ferner ist noch einmal zu betonen, daß derartige Informationen verständlich gehalten sein müssen. Es wäre indessen angezeigt, daß die Kommission gemäß Artikel 32 des Euratom-Vertrags ins Auge faßt, die in Artikel 30 definierten Grundnormen so zu überarbeiten oder zu vervollständigen, daß sie allgemeinverständlich werden und ins Bewußtsein der Öffentlichkeit dringen und außerdem die Kommission die Koordinierung der Information wahrnehmen kann.

2.3. Zu diesem Zweck sollten die einzelnen Mitgliedstaaten aufgefordert werden, gemäß Artikel 33 — demzufolge jeder Mitgliedstaat die für den Unterricht, die Erziehung und Berufsausbildung erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat — geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit in die schulischen Lehrpläne die Unterrichtung über die Grundbegriffe der Radioaktivität, ihre Bewertung und ihre Maßeinheiten sowie auch die gängigen einschlägigen Meßsysteme (Maße, Gewichte, Volumina) einbezogen werden und die Bevölkerung schon in jungen Jahren mit diesen Begriffen vertraut gemacht wird.

2.4. Der Ausschuß billigt daher die Zielvorgabe der Kommission und befürwortet eine einschlägige Richtlinie, die mehreren Forderungen entgegenkommt, die der Ausschuß selbst, zumal in seiner Stellungnahme vom 25. Februar 1987 zu dem „Entwurf eines Vorschlags für einen Beschluß des Rates betreffend die Einrichtung eines Gemeinschaftssystems für den beschleunigten Informationsaustausch im Falle außergewöhnlich hoher Radioaktivitätswerte oder eines nuklearen Unfalls“⁽³⁾, erhoben hatte. In dieser Stellungnahme hatte der Ausschuß unterstrichen, daß im Informationsbereich Maßnahmen dringend geboten seien, „um das Vertrauen der Bevölkerung in die Information wiederzugewinnen und zu festigen“.

2.5. In dieser Stellungnahme forderte der Ausschuß seinerzeit auch, daß Initiativen ergriffen werden sollten, und zwar vor allem im Bereich der Weitergabe von Informationen an die Bevölkerung, wobei insbesondere eine bessere Allgemeinverständlichkeit dieser Mitteilungen anzustreben wäre, sowie in bezug auf Verhaltenshinweise für den Ernstfall.

2.6. Die Verabschiedung einer Richtlinie zur Unterrichtung der Bevölkerung stünde ferner auch im Einklang mit Artikel 3 der Entscheidung des Rates vom 14. Dezember 1987 über „Gemeinschaftsvereinbarun-

gen für den beschleunigten Informationsaustausch im Falle einer radiologischen Notstandssituation“⁽⁴⁾, den die jetzt anliegende Richtlinie ergänzen würde.

2.7. Der Ausschuß macht darauf aufmerksam, daß die Unterrichtung der Bevölkerung über die verschiedenen technologischen oder sonstigen Gefahren — ob nuklearer, chemischer, biologischer oder natürlicher Art — sowie über die anzuwendenden Gesundheitsschutzmaßnahmen und Verhaltensweisen im Notfall nicht nur eine Sache von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften ist. Anders gesagt, es reicht nicht aus, den Beschluß zu fassen, daß die Bevölkerung informiert wird. Für eine echte Information müssen vielmehr gleichzeitig die entsprechenden Bestimmungen erlassen werden, damit die der Bevölkerung übermittelte Information auch tatsächlich bei ihr ankommt und von allen verstanden wird. Die in der näheren Umgebung von Kernkraftwerken lebende Bevölkerung muß Kenntnis haben können von den Schutzmaßnahmen und Noteinsatzplänen.

2.8. Die Kommission hat zwar mit diesem Vorschlag lediglich einige Grundsätze aufstellen wollen, auf deren Basis die Information der Bevölkerung erfolgen sollte, doch ist darauf hinzuweisen, daß die Effizienz einer solchen Richtlinie nur dann gewährleistet ist, wenn

- die Durchführungsmodalitäten es der Bevölkerung erlauben, tatsächlich in den Genuß der Information zu gelangen,
- die Bevölkerung den Kanälen, über die die Informationen verbreitet werden, und der auf diesen Wegen verbreiteten Information selbst vertrauen kann,
- die Information glaubwürdig ist, was voraussetzt, daß sie vollständig, verständlich, einheitlich und dem Störfall angemessen erfolgen und jeweils dem neuesten Stand entsprechen muß.

2.9. Nach Ansicht des Ausschusses sind diese Bedingungen, auf die die Kommission zu wenig Nachdruck legt, nur dann allesamt gegeben, wenn generell eine Einbeziehung der gesamten Bevölkerung gefördert und begünstigt wird. Zu diesem Zweck müssen die Arbeitgeber- und Gewerkschaftsverbände der betreffenden Wirtschaftsbereiche wie auch die Umweltschutz- und Verbraucherorganisationen bei der Zusammenstellung, Verbreitung und Aktualisierung der Information hinzugezogen werden. Diese Organisationen können nämlich eine aktive und wirksame Mittlerfunktion in diesem Bereich einnehmen.

2.10. Im Richtlinienvorschlag wurden offensichtlich einige der Grundsätze übernommen, die bereits in der Richtlinie 82/501/EWG „über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten“⁽⁵⁾ (die sog. Seveso-Richtlinie) verankert sind, da u.a. zwischen vorbeugender und erzieherischer Information einerseits und einer mehr auf den Einzelfall bezogenen Information für den nuklearen Notfall andererseits unterschieden wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 265 vom 5. 10. 1984, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 105 vom 21. 4. 1987, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1987, S. 76.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1.

2.11. Der Ausschuß stimmt einer solchen Abgrenzung zu, ist aber gleichwohl der Auffassung, daß die so geschaffene Parallelität zwischen diesen beiden Richtlinien ein koordiniertes und kohärentes Informations- und Präventionskonzept für die verschiedenen Formen von Risiken schwerer Unfälle jedwelchen Ursprungs erforderlich macht, um vor allem zu vermeiden, daß die Bevölkerung über eine Vielzahl von Kanälen informiert wird, denn eine solche Situation könnte dazu führen, daß die Wirkung der über diese Kanäle verbreiteten Informationen geschwächt und dann auch die Gesamteffizienz der Mittel zur Vermeidung und Bewältigung der bestehenden Risiken beeinträchtigt wird.

2.12. Der Ausschuß hält die von der Kommission in ihrem Vorschlag vorgenommene Unterscheidung zwischen den beiden Arten von Informationen (siehe Ziffer 2.10) nicht nur für nicht deutlich genug, sondern ist ferner der Auffassung, daß für einen Nuklearzwischenfall kein hinreichender Zusammenhang zwischen dem Richtlinienvorschlag und der Entscheidung des Rates Nr. 87/600/EURATOM über „Gemeinschaftsvereinbarungen über den beschleunigten Informationsaustausch im Falle einer radiologischen Notstandssituation“⁽¹⁾, mit der der Richtlinienvorschlag doch in unmittelbarem Zusammenhang steht, hergestellt wird.

2.13. Der Ausschuß hält es für unzweckmäßig, daß die Kommission „Bevölkerungsgruppen“ ausmacht bzw. die „betroffenen Bevölkerungsgruppen“ definiert, für deren Schutz die Mitgliedstaaten erwägen, Unterrichtsmaßnahmen zu ergreifen. Derartige in das Ermessen jedes einzelnen Mitgliedstaates gestellte Abgrenzungen könnten dazu führen, daß nicht nur eine unterschiedliche Anwendung der Richtlinie erfolgt, sondern auch das Gewirr widersprüchlicher Verlautbarungen, das nach dem Unfall von Tschernobyl herrschte und der Glaubwürdigkeit der der Bevölkerung übermittelten Informationen schadete, jedes Mal wieder neu entsteht.

2.14. Daher sollte sich die vorgeschlagene Richtlinie auf alle Einzelpersonen der Bevölkerung im Sinne der Richtlinie Nr. 80/836/EURATOM erstrecken.

2.15. Soweit erforderlich sollten spezifische Informationen für möglicherweise noch stärker betroffene Bevölkerungsgruppen diese Basisinformation ergänzen. In erster Linie ist hier an die Bevölkerung in der näheren Umgebung des Unfallortes, an Säuglinge, Neugeborene, Ungeborene sowie an Schwangere zu denken.

2.16. Aus den vorstehend dargelegten Gründen hält der Ausschuß die Bestimmungen des von der Kommission vorgelegten Richtlinienvorschlags für unzureichend. Der Ausschuß ersucht die Kommission daher gemäß Artikel 31 des Euratom-Vertrages nachdrücklich, ihren Vorschlag im Sinne der in dieser Stellungnahme vorgetragene allgemeinen und besonderen Bemerkungen abzuändern.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Artikel 1 Absatz 2

3.1.1. Die in Absatz 2 Buchstabe a) gegebene Definition ist nicht ausreichend. Sie sollte um den Inhalt von

Artikel 1 Absatz 1 der Ratsentscheidung Nr. 87/600/EURATOM vom 14. Dezember 1987 ergänzt werden.

3.2. Artikel 1 Absatz 2

3.2.1. Die in Absatz 2 Buchstabe b) enthaltene Definition verweist nur auf Dringlichkeitsfälle betreffend die verschiedenen Mitgliedstaaten. Es sollte auch klar ausgeführt werden, daß es sich hier um Anlagen und Tätigkeiten handelt, wie sie in Artikel 2 der Ratsentscheidung Nr. 87/600/EURATOM vom 14. Dezember 1987 beschrieben werden. Ferner wäre es vernünftig und angemessen, in dieser Textstelle die grenzüberschreitenden Probleme anzusprechen.

3.3. Artikel 1 Absatz 2

3.3.1. Die in Absatz 2 Buchstabe c) gegebene Definition sollte unterscheiden zwischen allgemeiner Information für die gesamte Bevölkerung und spezifischer Information für diejenigen Bevölkerungsgruppen, für deren Schutz der Mitgliedstaat bei einer radiologischen Notstandssituation die Ergreifung von Notfallmaßnahmen vorsieht.

3.4. Artikel 2 Absatz 2

3.4.1. Da in Absatz 2 dieses Artikels auf Anhang 1 Bezug genommen wird, muß sich Absatz 1 auf die gesamte Bevölkerung erstrecken.

3.5. Artikel 2 Absatz 3

3.5.1. Die gesamte Bevölkerung ist ohne vorherige Aufforderung ihrerseits zu unterrichten.

3.6. Artikel 2 Absatz 4

3.6.1. Um die äußerst wünschenswerte Koordination sicherzustellen und verwirrende widersprüchliche Verlautbarungen zu vermeiden, wie sie nach dem Reaktorunglück von Tschernobyl publik wurden, sollten die Mitgliedstaaten ihre Information aktualisieren und in regelmäßigen Abständen übermitteln und darüber hinaus auch der Kommission zuleiten.

3.7. Artikel 3

3.7.1. In Artikel 3 sollte auf Artikel 3 der Ratsentscheidung vom 14. Dezember 1987 verwiesen werden.

3.8. Artikel 4

3.8.1. Um ein möglichst effizientes Eingreifen zu ermöglichen, müßten die Angehörigen des Zivilschutzes und der zuständigen Behörden auch über die Verfahren, Weisungen und Modalitäten für das Eingreifen der betriebseigenen Sicherheitsdienste der betreffenden Anlagen unterrichtet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1987, S. 76.

3.9. Artikel 6

3.9.1. Die zuständige(n) Behörde(n) sollte(n) nicht nur mit der Sammlung, Erfassung, Bearbeitung, Auswahl und Übermittlung von Informationen betraut werden, sondern auch die Konzertierung mit den Berufs-, Gewerkschafts-, Umweltschutz- und Verbraucherorganisationen wahrnehmen, die eine aktive Mittlerfunktion im Informationsbereich einnehmen können.

3.9.2. Die in Artikel 2 und 3 genannten Informationen müssen mit Hilfe der in den einzelnen Mitgliedstaaten gebräuchlichsten Medien verbreitet werden. Für den Fall einer radiologischen Notstandssituation müßte die Bevölkerung das Signal kennen, das sie zur Anhörung der für eine solche Situation vorgesehenen Informationen auffordert.

3.10. Artikel 7

3.10.1. Bei einer radiologischen Notstandssituation übermitteln die betroffenen Mitgliedstaaten den anderen Mitgliedstaaten, deren Bevölkerung gefährdet ist, im Rahmen der bilateralen Beziehungen die an ihre eigenen Einwohner gemäß Artikel 3 gerichteten Informationen. Diese Informationen sind gleichfalls an die Kommission zu richten.

3.11. Anhang II Ziffer I Buchstabe B

3.11.1. Auch Ziffer I Buchstabe B sollte Bezug nehmen auf Artikel 3 der vorgenannten Ratsentscheidung vom 14. Dezember 1987.

3.12. Anhang II Ziffer II

3.12.1. Bezüglich des Umgangs mit Nahrungsmitteln und Trinkwasser sollte auf die Ratschläge für die Ernte, Verbringung und Verarbeitung von Agrarprodukten sowie auf die Ratschläge betreffend die Tierzucht verwiesen werden.

3.13. Anhang II Ziffer III

3.13.1. Die Information über Evakuierungspläne sollte bei einem schweren Unfall auch Anordnungen umfassen, die es gestatten, zunächst die Bevölkerung in der unmittelbaren Umgebung des Unfallortes und dann die Bevölkerung in einem weiteren Umkreis zu evakuieren.

3.13.2. In dieser zweiten Zone wären zwei Personengruppen zu unterscheiden:

— Säuglinge, Ungeborene, Schwangere, die empfindlicher auf die Strahleneinwirkung reagieren,

— die übrige Bevölkerung.

3.13.3. Um ihre optimale Effizienz zu gewährleisten, sollten die Evakuierungspläne auch eine Durchführungskontrolle umfassen.

3.13.4. Ferner wäre es wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten ihre Evakuierungspläne der Kommission sowie den von dem Zwischenfall möglicherweise betroffenen Mitgliedstaaten mitteilen.

3.13.5. Die Noteinsatzpläne sollten auch die Betreuung der evakuierten Bevölkerung vorsehen, so daß die Betroffenen beruhigt und versorgt werden. Für das Betreuungspersonal sollte eine entsprechende Sonderausbildung ins Auge gefaßt werden.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1988.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITS-
BEDINGUNGEN

NEUE TECHNOLOGIEN IN DER FERTIGUNGSINDUSTRIE

Grundlage der hier vorliegenden Informationsbroschüre sind 26 Fallstudien, die im Auftrag der Europäischen Stiftung in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich durchgeführt wurden. Sie konzentrierten sich auf folgende Bereiche:

- Stand der technologischen Entwicklung von CNC-Maschinen, CAD/CAM-Systemen und Integrationsgrad von Design, Planung und Fertigung
- Ausmaß der Einführung von integrierten CAD/CAM-Systemen
- mögliche wirtschaftliche und organisatorische Auswirkungen auf die Fertigungsindustrie
- Auswirkungen auf die Interaktion zwischen Mensch, Maschine und Arbeitsorganisation
- Entwicklung einer dynamischen betrieblichen Personalpolitik und die Verbindung zu Schulung, Qualifikationen und Berufsentwicklung
- Auswirkungen auf die „Benutzer“ des Systems sowie die Interaktion zwischen diesen „Benutzern“
- Auswirkungen auf die Beschäftigung in der Fertigungsindustrie.

56 Seiten

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: SY-50-87-291-DE-C ISBN: 92-825-7801-1

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 4,60 DM 10 BFR 200



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEIN-
SCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EUROPÄISCHES ZOLLINVENTAR CHEMISCHER ERZEUGNISSE

Ein Handbuch zur Einreihung chemischer Erzeugnisse in der Kombinierten Nomenklatur
(deutsche Ausgabe)

Diese Vorlage enthält

- 32 000 chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme);
- neun Sprachen: Spanisch, Dänisch, Deutsch, Griechisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch und Portugiesisch.

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die im Neuen Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer der neun Sprachen ausgegangen werden kann.

Die Nomenklatur des Neuen Zolltarifs beruht auf der Nomenklatur des „Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodifizierung von Waren“, das am 1. Januar 1988 in Kraft getreten ist;

- die jeweilige Bezeichnung in einer der neun Sprachen zu finden (mehrsprachiges Spezialwörterbuch) dank einer gemeinsamen Schlüsselzahl (CUS-Nr.);
- die CAS-Nummer (Chemical Abstracts Registry Number) zu finden;
- für die wiedergegebenen chemischen Bezeichnungen den Zugang zur chemischen Datenbank der Europäischen Gemeinschaften (ECDIN) zu finden.

626 Seiten

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: CB-52-88-348-DE-C ISBN: 92-825-7917-4

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

einsprachiger Band:

ECU 33,75 BFR 1 450 DM 70

alle neun Fassungen:

ECU 232 BFR 10 000 DM 480



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg